Die Amnestien

des Reichs und der Länder seit der Reichsgründung und ihre staatsrechtlichen Grundlagen.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde
einer
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Albert-Ludwigs-Universität
zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Erwin Wenz
Gerichtsassessor aus Berlin-Friedenau.

1935

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Referent: Prof. Dr. Eduard Kern.

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Schrifttum.

Alsberg: Die Reichsamnestiegesetze. 1919.

Anschütz: Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 14. Aufl. 1933.

Arndt: Die Verfassung des Deutsches Reiches vom 11. August 1919. 1919.

— Was ist heute in Deutschland und Preußen Rechtens? DJZ. 1919 Sp. 78.

von Bar: Ueber einige Fragen der sog. rückwirkenden Kraft eines neuen u. insbes. eines milderen Strafgesetzes. Goltdammers Archiv 19, S. 73 ff.

— Die Befreiung von Schuld und Strafe durch das Strafgesetz. „Gesetz und Schuld im Strafrecht". Bd. III. 1909.

Becker: Die Amnestie der drei östlichen Friedensverträge. Das Recht 1918, Sp. 129 ff.

Binding: Handbuch des Deutschen Strafrechts Bd. I. 1885.

Bischoff: Das Begnadigungsrecht des Reichs. Diss. Jena. 1931.

Bohn: Die württembergische Justizverwaltung. 1906.

Bornhak: Grundriß des Deutschen Strafrechts. 7. Aufl. 1926.

Brauer: Artikel „Amnestie" in Deutsches Staatswörterbuch von Bluntschli. 1857.

Conrad: Der deutsch-polnische Amnestievertrag. Festgabe für Liebmann. 1920 S. 30 ff.

Davidsohn: Das Begnadigungsrecht. Diss. Berlin. 1909.

Delaquis: Artikel „Begnadigung" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, hgg. von Stengel-Fleischmann. 2. Aufl. 1911.

Dittmann: Verfahren in Gnadensachen. Diss. Freiburg. 1927.

Ebermayer: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rsp. des RG. 4. Aufl. 1929.

Elsas: Ueber das Begnadigungsrecht. 1888.

Fleischmann: Artikel „Abolition" im Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts, hgg. von Stengel-Fleischmann. 2. Aufl. 1911.

von Freytagh-Loringhofen: Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. 1924.

Gerland: Artikel „Begnadigung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft hgg. von Stier-Somlo u. Elster. 1926.

— Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl. 1932.

Giese: Die Verfassung des deutschen Reichs. 8. Aufl. 1931.

— Artikel „Amnestie" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft hgg. von Stier-Somlo u. Elster. 1926.

Goez: Deutscher Gnadenspiegel. Eine Studie über das im Deutschen Reich geltende Gnadenrecht. Diss. Leipzig. 1922.

Goldberg: Das Begnadigungsrecht in Preußen. Diss. Greifswald. 1923.

Graebert: Begnadigung nach altem und neuem Recht. Diss. Breslau. 1926.

Grau u. Schäfer: Das preußische Gnadenrecht. 1931.

Hachenburg: Juristische Rundschau. DJZ. 1928 Sp. 499 f.

Haenel: Deutsches Staatsrecht I. 1892.

Hahn: Materialien zu den Reichsjustizgesetzen.

Hatschek: Deutsches und preußisches Staatsrecht. 2. Aufl. hgg. von Kurtzig. 1930.

Heckel: Verträge des Reichs und der Länder mit auswärtigen Staaten nach der Reichsverfassung. Arch. für öff. Recht NF. 7 S. 209 f.

Heilig: Das Begnadigungsrecht des Reichspräsidenten im Vergleich zum Rechtszustande vor der Staatsumwälzung. Diss. Breslau. 1925.

Heimberger: Das landesherrliche Abolitionsrecht. 1901.

— Artikel „Abolitionsrecht" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft hgg. von Stier-Somlo u. Elster. 1926.

von Hentig: Besprechung von Kuß: Die materielle Problematik der politischen Reichsamnestien. JW. 1934 S. 2963 ff.

von Hippel, E.: Der Umfang des Reichsgnadenrechts. Arch. für öff. Recht NF. 15 S. 342 ff.

von Hippel, R.: Deutsches Strafrecht. 1930.

Hubrich: Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reichs. 1921.

Jellinek, W.: Verfassung und Verwaltung des Reichs und der Länder. 1927.

Kern: Die Zuständigkeitsverteilung auf dem Gebiet der Rechtspflege. Handbuch des deutschen Staatsrechts. hgg. von Anschütz-Thoma. 1. Bd. 1930. S. 357.

— Die Uebertragung der Justiz auf das Reich. Arch. für öff. Recht NF. 15 S. 87.

— Die Verdrängung des Rechts durch die Gnade. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 43 S. 588.

Kühn: Die Amnestien Deutschlands seit Kriegsausbruch. Diss. Heidelberg. 1922.

Kuß: Die materielle Problematik der politischen Reichsamnestien 1918/1933. Strafrechtl. Abhandlungen. Heft 343.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reichs. 5. Aufl. 1913. Bd. 1—4.

Lindemann: Das Begnadigungs- und Abolitionsrecht und seine Ausübung im gegenwärtigen Kriege. Diss. Göttingen. 1915.

von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 25. Aufl. 1927.

Lobe: Besprechung von Alsbergs Buch: Die Reichsamnestiegesetze. JW. 1919 S. 18.

Löwe-Rosenberg: Die Strafprozeßordnung für das deutsche Reich. 19. Aufl. 1934.

Löwenstein: Die Reichsamnestie der Friedensverträge und Revolutionsgesetze. 1919.

Mengelkoch: Artikel „Amnestie" und „Begnadigung" in Sachers Staatslexikon. 5. Aufl. 1926.

Meyer: Reichseinheit und Rechtseinheit. Recht und Wirtschaft. 1919 S. 34.

Nawiasky: Bayerisches Verfassungsrecht. 1923.

Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. 1927.

Poetsch-Heffter: Handkommentar der Reichsverfassung. 3. Aufl. 1928.

Pohl: Die Zuständigkeiten des Reichspräsidenten. Handbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. I. S. 500.

von Rönne: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 4. Aufl. 1881.

Rosenberg: Die Kompetenz-Kompetenz in der neuen deutschen Republik. DJZ. 1919 Sp. 137.

Rudow: Amnestie in Friedensverträgen. Diss. Königsberg. 1922.

Sänger: Die Revolution als Rechtsquelle. Recht und Wirtschaft. 1919. S. 26.

Schäfer: Die Londoner Amnestievereinbarungen. 1925.

Schäfer: Der Stand der Vereinheitlichung auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung. Deutsche Justiz. 1935 S. 87.

Schwalb: Das Gesetzgebungsrecht der revolutionären Reichsregierung. DJZ. 1919 Sp. 281.

Siebenhaar: Erläuterung des Art. 49 Abs. 3 der pr. Verf. Zeitschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. Bd. 8 S. 465.

Spielmann: Ueber den Umfang des Reichsamnestierechts. 1932.

Steffen: Das Begnadigungsrecht mit bes. Berücksichtigung der Revolutionsamnestien. Diss. Erlangen. 1923.

Stein: Das Begnadigungsrecht. Diss. Greifswald. 1920.

Stier-Somlo: Deutsches Reichs- und Landesstaatsrecht. 1924.

— Reichsstaatsrecht Bd. II: Das geltende Reichsstaatsrecht. (Göschen) 1927.

Strupp: Die Friedensverträge. 1918.

— Die Rechtsstellung des Reichstags nach der Revolution. DJZ. 1919 Sp. 86.

Treitschke: Deutsche Geschichte im 19. Jahrh. Bd. 5.

Triepel: Quellensammlung zum deutschen Reichsstaatsrecht. 5. Aufl. 1931.

Viktora: Die Gnadenhoheit im Deutschen Reich. Diss. Heidelberg. 1929.

Zorn: Die Staatsumwälzung im Deutschen Reiche. DJZ. 1919 Sp. 126.

Bericht und Protokolle des Achten Ausschusses (der Nat.Verf.) über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reichs. 1920.

Zur Revision der Reichsverfassung. Erste Denkschrift der bayerischen Staatsregierung. 1924.

Sammlung der Drucksachen des preußischen Landtages.

Sammlung von Gesetzen, Verordnungen usw. betr. die Justizverwaltung in Elsaß-Lothringen.

Verhandlungen der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Stenogr. Berichte und Anlagen.

Verhandlungen des Reichstags. Stenogr. Berichte und Anlagen.

Einleitung.

Begriff der Amnestie.

Amnestie, der Wortableitung nach ein Vergessen und Verzeihen begangener Verbrechen, ist ein Akt der Staatsgewalt, durch den die Rechtsfolgen einer Straftat für ganze Gruppen von Personen beseitigt werden. Sie kann als Begnadigung rechtskräftig erkannter Strafen oder als Niederschlagung eines eingeleiteten Verfahrens oder Untersagung der Einleitung eines Verfahrens schlechthin auftreten [1]).

Die Amnestie unterscheidet sich demnach von der gewöhnlichen Begnadigung dadurch, daß sie eine unbegrenzte Mehrzahl von Fällen umfaßt; sie ist eine Allgemeinverfügung mit generellem Adressaten, die wie jede Allgemeinverfügung einen historischen, nicht bloß gedachten Tatbestand regelt [2]).

Durch eine Amnestie wird also weder ein neuer Rechtssatz geschaffen, noch ein bestehender beseitigt. Vielmehr läßt die Amnestie die bestehenden Rechtsregeln vollkommen unberührt; sie beseitigt oder verändert nur eine einzelne Konsequenz, zu der die Rechtssätze in einem konkreten Falle führen. Eine Aenderung bestehender Gesetze, die nach § 2 StGB. eventuell eine mildere Beurteilung der Tat oder sogar das Erlöschen des Strafanspruchs herbeiführt, ist daher niemals Amnestie [3]).

Da die Amnestie eine eigentümliche Form der Begnadigung ist, ist alles, was von den Wirkungen der Begnadigung gilt, auch für die Amnestie anwendbar. Diese Gleichartigkeit der Wirkungen von Begnadigung und Amnestie hat dazu geführt, daß der Begriff der Amnestie als wissenschaftlich wertlos angesehen wurde [4]). Das ist jedoch zu Unrecht geschehen. Denn zwischen Amnestie und Begnadigung muß schon deshalb unterschieden werden, weil die Beweggründe, die zum Erlaß einer Amnestie und zur Anordnung von Begnadigungen führen, grundsätzlich voneinander verschieden sind. Während nämlich die Begnadigung vom Standpunkte einer höheren Gerechtigkeit geübt wird und

---

1) So herrsch. M.; vgl. z. B.: Delaquis WB. S. 374; Gerland Strafr. S. 293; Giese RV. zu Art. 49; R. v. Hippel S. 570. A. A. insbes. Anschütz RV. zu Art. 49, der als Amnestie nur den Erlaß bereits rechtskräftig erkannter Strafen bezeichnet. Ebenso wie er: Hatschek Bd. 1 S. 624; Bd. 2 S. 654; v. Liszt-Schmidt S. 426; Poetsch-Heffter zu Art. 49.

2) So Hatschek Bd. 2 S. 654.

3) So Binding I. S. 862 und Laband III. S. 506.

4) So Binding I. S. 861 Anm. 3.

darum immer nur die Aussöhnung des starren Rechts mit der humanen Billigkeit bezweckt, folglich eine Maßregel des Rechts ist, erscheint die Amnestie als ein Akt höherer Politik, dem eine historische Begebenheit zugrunde liegt [1]). Ferner unterscheiden sich Begnadigung i. e. S. und Amnestie dadurch, daß bei der Begnadigung i. e. S. eine unmittelbare Straferlaßwirkung eintritt, während bei der Amnestie, die nur eine generelle Anordnung trifft, noch eine weitere, subsidiäre Entscheidung nötig wird.

Eine getrennte Behandlung der Amnestien ist ferner deshalb nicht wertlos, sondern im Gegenteil sogar notwendig, weil sich die staatsrechtliche Gestaltung des Deutschen Reichs seit 1871 auf das Recht der Amnestien ganz anders ausgewirkt hat als auf das Begnadigungsrecht.

Ziel der Arbeit soll daher sein, eine Darstellung sämtlicher bedeutenderen Amnestien, die in Deutschland seit 1871 ergangen sind, ihrem Inhalt und ihrer Entstehungsgeschichte nach zu geben und damit gleichzeitig die Entwicklungsgeschichte der Amnestien aufzuzeigen. In einem zweiten Teil sollen dann die staatsrechtlichen Grundlagen des Amnestierechts im alten Kaiserreich von 1871, in der Weimarer Republik von 1918 und im neuen Reich behandelt werden und dabei insbesondere die Frage der Gnadenkompetenz erörtert werden.

---

[1]) So mit einigen heute nicht mehr zutreffenden Einschränkungen schon Brauer a. a. O. im Jahre 1857. In diesem Zusammenhange ist die verschiedene Stellungnahme der Wissenschaft in den einzelnen Epochen der deutschen Geschichte seit der Mitte des letzten Jahrhunderts zu der Frage Amnestie — Begnadigung aufschlußreich. Während die politisch aufgeregte Zeit der Mitte des 19. Jahrhunderts und unsere Zeit seit 1914 sich der Verschiedenheit der beiden Institutionen voll bewußt waren, ging in der politisch ruhigen Zeit des Endes des 19. und des Anfangs des 20. Jahrhunderts das Bewußtsein dieser Verschiedenheit nahezu verloren. Schon diese Tatsache gibt Aufschluß darüber, in welcher Richtung die Unterschiede zu suchen sind.

1. Hauptteil.

Inhalt und Entstehungsgeschichte der im Deutschen Reich ergangenen Amnestien.

I. Die Amnestien des Kaiserreichs von 1871 bis zum Umsturz 1918 in den Bundesstaaten [1]).

Bis zur Staatsumwälzung im Jahre 1918 wurden Amnestien fast ausschließlich von den einzelnen Bundesstaaten erlassen.

In der Zeit bis zum Weltkriege waren Amnestien selten. Der äußere Anlaß für sie waren freudige Ereignisse im Herrscherhaus wie Thronbesteigung, Geburtstage, Regierungsjubiläen des Herrschers und andere Jubiläen, Geburt eines Thronfolgers und ähnliches. Ziel der Amnestien war, die Verbundenheit des Herrschers mit seinem Volke kundzutun und ein Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Herrscher zu schaffen.

Die Motive für die Kriegsamnestien waren besonderer Art und werden bei deren Behandlung dargelegt.

Die Vorkriegsamnestien ebenso wie die Kriegsamnestien zeigen in den verschiedenen Bundesstaaten in ihren Anlässen und ihrem Inhalt keine wesentlichen Unterschiede. Ich beschränke mich daher auf die Darstellung der Amnestieerlasse Preußens und weise nur gelegentlich auf die entsprechenden Erlasse der anderen Bundesstaaten und deren Besonderheiten hin.

Bei den Vorkriegsamnestien ist zwischen „bürgerlichen" und „Militär"- bzw. „Marineamnestien" zu unterscheiden. Die bürgerlichen Amnestien betreffen von den Zivilgerichten verurteilte Personen, während die Militär- und Marineamnestien nur auf Militärpersonen und Militärangehörige Anwendung fanden, die von Militär- bzw. Marinegerichten verurteilt worden waren.

Allgemeine Amnestien hat es in Preußen von der Reichsgründung an bis zum Ausbruch des Weltkriegs — also in einem Zeitraum von über 40 Jahren — nur je 4 bürgerliche und militärische gegeben. Sehr umfangreiche Amnestien, bürgerliche und militärische, hat das Jahr 1888 aus Anlaß des Regierungsantritts Friedrichs III. gebracht [2]). Durch diese Amnestien wurden alle Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Wochen, die Geldstrafen bis 150.— Mark, und wenn beide zusammentrafen, beide erlassen. Ferner wurden Freiheits- und Geld-

---

[1]) Vgl. hierzu und zu den späteren Amnestien der Länder auch die Aufzählung im Leipz. Kom. Einl. S. 108 f.

[2]) Erl. v. 31. 3. 1888 in JMBl. S. 77 und AVOBl. S. 103.

strafen in unbegrenzter Höhe erlassen, wenn es sich um Strafen wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt (§§ 110, 113—116 StGB.), wegen Verletzung der öffentlichen Ordnung (§§ 123, 130 u. 131 StGB.) oder wegen Beleidigung nach den §§ 196, 197 StGB. handelte.

Straffreiheit in diesem Umfang gewähren sowohl die bürgerliche wie die militärische Amnestie. Darüber hinaus amnestiert die bürgerliche Amnestie auch die wegen Majestätsbeleidigung (§§ 95, 97 StGB.), wegen Verbrechens oder Vergehens in Bezug auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte (§§ 105—109 StGB.), wegen Preßvergehens und der nach dem Vereinigungs- und Versammlungsrecht strafbaren Handlungen Verurteilten, während die militärische Amnestie außerdem alle Disziplinarstrafen erläßt.

Inhaltlich sehr ähnlich, aber weniger weitgehend sind die Amnestieerlasse aus dem Jahr 1896, die zur Feier des 25jährigen Bestehens des Deutschen Reiches erlassen wurden [1]). In beiden, dem bürgerlichen und dem militärischen, wurden ebenfalls alle Freiheitsstrafen bis zur Dauer von sechs Wochen, die Geldstrafen bis 150.— Mark, eventuell beide zusammen, erlassen, in dem militärischen darüber hinaus auch die disziplinarischen Strafen.

Sowohl 1888 wie 1896 sind Amnestien ähnlichen Umfangs auch für die Marine und die Reichslande Elsaß-Lothringen erlassen worden.

Vor dieser Amnestie war im Jahre 1894 noch eine andere militärische Amnestie ergangen [2]). Der Anlaß war die 25jährige Zugehörigkeit des Kaisers zum Heer. Durch sie wurden nur disziplinarisch und in geringem Umfang auch gerichtlich verhängte Arreststrafen erlassen.

Die letzte bürgerliche Amnestie vor dem Weltkrieg ist aus dem Jahre 1906 [3]); sie ist vom König von Preußen aus Anlaß der Geburt eines Enkels erlassen worden. Durch sie wurden Strafen, die wegen Majestätsbeleidigung verhängt waren, erlassen.

Endlich hat der Kaiser noch aus Anlaß seines 25jährigen Regierungsjubiläums am 16. Juni 1913 eine Amnestie erlassen, die jedoch nur Militärpersonen zugute kam [4]). Ihnen wurden alle im Disziplinarwege verhängten Strafen erlassen.

Eine ihrem Anlaß und ihrem Inhalt nach besondere, in ihrer Wirkung allerdings auch allgemeine Amnestie ist ferner im Jahre 1871 alsbald nach der Beendigung des deutsch-französischen Krieges am 3. August 1871 ergangen [5]). Als Anlaß wird in den einleitenden Worten

[1]) Erl. v. 18. 1. 1896 in JMBl. S. 19 und AVOBl. S. 21.
[2]) AVOBl. S. 37.
[3]) Erl. v. 24. 8. 1906 in JMBl. S. 277.
[4]) AVOBl. Sondernummer v. 16. 6. 1913.
[5]) JMBl. S. 191.

bezeichnet „die Rückwirkung, welche die Kriegsverhältnisse auf den Nahrungsstand eines Teils der ländlichen Bevölkerung ausgeübt haben". Durch sie wurden Strafen, die in bestimmten Forst-, Weide- und Feldfrevelsachen erkannt waren, erlassen.

Diese Amnestie hat ihr Vorbild in einem Allerhöchsten Erlaß des Königs von Preußen vom 26. Juni 1848, eine Amnestie für Holzdiebstähle und Forstfrevel betreffend [1]); auch in anderen Bundesstaaten sind ganz ähnliche Amnestien ergangen, so z. B. in Württemberg anläßlich der Futter- und Streunot im Jahre 1894 und anläßlich des strengen und langen Winters 1894/95 für Forstdiebstähle und unbefugtes Weiden [2]). Diese Amnestien sind keine reinen Notamnestien; wäre Not der alleinige Grund für ihren Erlaß gewesen, so hätte man auch andere Notdelikte wie z. B. Mundraub in die Amnestien einbeziehen müssen. Daß nur die Forst-, Weide- und Feldfrevelsachen betroffen wurden, hat seinen Grund vielmehr darin, daß im Volksbewußtsein „die längst entschwundenen Zeiten, da jedermann sich im reichen Walde mit Holze laden durfte, noch überall in Deutschland unvergessen" geblieben waren „und der Landmann nirgends recht einsehen wollte, daß Waldfrevel wie andere Vergehen bestraft werden sollten" [3]). Nicht also nur aus Anlaß der siegreichen Beendigung des Krieges, sondern um dem Rechtsempfinden des Volkes entgegenzukommen, ist diese Amnestie ergangen.

Kurz zu erwähnen wäre dann noch eine spezielle militärische Amnestie vom Jahre 1889 [4]). Sie beschränkt sich auf eine ganz kleine Gruppe von Militärpersonen und zwar die von preußischen Militärgerichten verurteilten Angehörigen des sächsischen Heeres. Sie erfolgte im Anschluß an den seitens des Königs von Sachsen aus Anlaß des 800-jährigen Regierungsjubiläums seines Hauses vollzogenen Gnadenakt und erließ insbesondere alle disziplinarisch und anderweitig verhängten Arreststrafen, ferner in gewissem Umfang Gefängnis-, Haft- und Geldstrafen.

Sämtliche preußischen Amnestien beziehen sich nur auf bereits rechtskräftig erkannte Strafen, enthalten also nur Begnadigungen im engeren Sinne (i. e. S.), nicht dagegen auch Abolitionen. Auch die meisten anderen Bundesstaaten kennen nur Amnestien i. e. S.; in einzelnen Bundesstaaten finden sich jedoch, wenn auch recht selten, Amnestien im Sinne von allgemeinen, nicht individuell abgegrenzten Abolitionen. Heimberger [5]) hat Amnestien in diesem weiteren Sinne nach

---

1) JMBl. S. 231.

2) Vgl. Bohn S. 791/792.

3) Treitschke Bd. 5 S. 512.

4) AVOBl. S. 131.

5) Das landesherrl. Abolitionsrecht S. 80 ff.

einer Rundfrage an alle Länderministerien bis zum Jahre 1901 nur in folgenden Fällen festgestellt:

1. in Anhalt am 22. Mai 1896 aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums des Herzogs,

2. in Schaumburg-Lippe beim Thronwechsel bezüglich geringfügiger Vergehen und Uebertretungen,

3. in Schwarzburg-Sondershausen kurz nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges bezüglich einer Anzahl von strafbaren Handlungen, welche von Militärpersonen vor ihrer Einberufung zu den deutschen Fahnen begangen und bei den Gerichten des Landes anhängig geworden waren,

endlich 4. in Württemberg, wo die im Jahre 1889 anläßlich des 25jährigen Regierungsjubiläums und die im Jahre 1891 anläßlich des Regierungsantritts König Wilhelms II. erlassenen Amnestien auch Abolitionen enthielten, die sich bei der erstgenannten hauptsächlich auf politische und Preßdelikte, bei der zweiten auch auf eine Reihe anderer Vergehen bezogen [1]).

Heimberger nennt in diesem Zusammenhang auch Elsaß-Lothringen, das hier jedoch nur mit dem Vorbehalt genannt werden kann, daß es nicht ein Bundesstaat ist, daß vielmehr die Amnestien für das Elsaß von einem Reichsorgan, dem Kaiser, erlassen wurden.

Die Gnadenpraxis in Deutschland erfuhr mit dem Ausbruch des Weltkriegs eine wesentliche Aenderung. Die Amnestieerlasse wurden häufiger, ihr Inhalt wurde den Erfordernissen des Krieges angepaßt und endlich wurde eine bis dahin nicht gekannte Einheitlichkeit der Erlasse erzielt.

Gleich bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1914 wurden in Preußen am 1. und 4. August aus Anlaß der Mobilmachung umfassende Amnestien erlassen [2]). Ihnen folgten noch im gleichen Monat einige kleinere Amnestien, die Spezialfälle im Auge haben, wie die Amnestie zugunsten der Fremdenlegionäre u. a. [3]). In den Jahren 1915—1918 ergingen dann jeweils an Kaisers Geburtstag Gnadenerlasse [4]).

In den anderen Bundesstaaten ergingen sie zum Teil ebenso wie in Preußen am 27. Januar anläßlich Kaisers Geburtstag, zum Teil anläßlich des Geburtstags des Landesherrn.

Seit dem Jahre 1915 umfassen die Amnestien im Gegensatz zu der früheren Uebung auch Abolitionen; die ersten ergingen am 27. Januar

---

[1]) Nach R. v. Hippel Bd. 2 S. 573 sind allgemeine Niederschlagungen ferner in Sachsen und in Sachsen-Altenburg gegenüber Schulkindern vorgekommen. Vgl. für Sachsen-Altenburg auch Binding I. S. 314.

[2]) JMBl. S. 656 u. 659.

[3]) ABOBl. 1914 S. 307, ferner S. 319 und S. 320.

[4]) ABOBl. 1915 S. 29, 1916 S. 23, 1917 S. 35 und 1918 S. 39.

und am 24. April 1915[1]), dann, in den folgenden Jahren 1916—1918, wie die Begnadigungen i. e. S. jeweils am 27. Januar[2]).

Der Grundgedanke der Kriegsamnestien ist, daß das Einsetzen des Lebens im Kampf fürs Vaterland jegliche Schuld zu sühnen vermag[3]). Es ist der schon im altdeutschen Recht vorkommende Gedanke der Bewährung und des Abverdienens einer Strafe durch Leistung von Kriegsdiensten[4]).

Für die häufigen Abolitionen während des Krieges war überdies maßgebend die Notwendigkeit, alle nur verfügbaren Kräfte dem Lande nutzbar zu machen. Es konnte nicht in all den vielen Fällen, in denen waffenfähige Männer einer geringfügigen Straftat beschuldigt waren, das Ergebnis des Verfahrens abgewartet werden. Anderseits war es unzweckmäßig und schadete dem Kampfgeist der Truppen, wenn das Verfahren bis nach Beendigung des Krieges aufgeschoben wurde und die Leute mit dem beunruhigenden Gefühl eines kommenden Strafverfahrens in das Feld ziehen mußten. Durch die Niederschlagung wurde erreicht, daß sie frei und ohne seelischen Druck für ihr Vaterland kämpfen konnten.[5])

Den Zielen und Zwecken der Kriegsamnestien entsprechend bestimmte sich auch der Umfang der von ihnen betroffenen Personen. Es fielen demnach nur solche Personen unter die Amnestie, die unmittelbar im Kriege verwendet wurden oder doch jedenfalls verwendungsfähig waren.

Zugunsten eines weiter gezogenen Kreises der Bevölkerung wurden nur wenige Amnestien erlassen. So insbesondere der Gnadenerlaß vom 4. August 1914[6]), der nicht nur in Preußen, sondern übereinstimmend in allen deutschen Bundesstaaten erging und „angesichts der opferwilligen Vaterlandsliebe, die das gesamte Volk bewies", dem ganzen Volke eine umfangreiche Amnestie brachte; ferner ergingen in Sachsen[7]), in Bayern[8]) und in Baden[9]) Gnadenerweise zugunsten von Ehefrauen und Witwen von Kriegsteilnehmern. Eine allgemeine Amnestie wurde außerdem in Bayern anläßlich der goldenen Hochzeit des Königspaares am 18. Februar 1918 erlassen[10]).

[1]) JMBl. S. 13 und S. 83.
[2]) JMBl. 1916 S. 9, 1917 S. 39, 1918 S. 16.
[3]) Meyer in Z. 1917 S. 561; Rudow S. 1.
[4]) Vgl. z. B. Sachsenspiegel I. 38. §§ 2 ff.; ferner in etwas veränderter Form in den Rechtsbüchern des 14. Jahrhunderts.
[5]) Klee in JW. 1915 S. 624 u. Cohn in DJZ. 1915 Sp. 81 f.
[6]) JMBl. S. 659.
[7]) Erl. v. 25. 5. 1916—1918 in Ges. u. VOBl. 1916 S. 61, 1917 S. 59 und 1918 S. 74.
[8]) Erl. v. 25. 8. 1917 u. 1918 in Ges. u. VOBl. 1917 S. 77 und JMBl. 1918 S. 217.
[9]) Erl. v. 5. 7. 1918 in JMBl. 1918 S. 89.
[10]) JMBl. S. 21.

Die Kriegsamnestien, soweit sie Begnadigungen i. e. S. betreffen, scheiden sich wie vor dem Kriege in bürgerliche und militärische.

Die Mobilmachungsamnestie vom 1. August 1914[1]) vereinigt in einem Erlaß beide und erläßt allen Personen des aktiven Heeres, der aktiven Marine, der Schutztruppen, den Personen des Beurlaubtenstandes und allen unteren Beamten des Heeres, der Marine und der Schutztruppen die gegen sie verhängten Strafen.

In den nächsten Jahren ergingen die bürgerlichen und die militärischen Amnestien in gesonderten Erlassen. In den militärischen Erlassen blieb die Definition der von der Amnestie Betroffenen die gleiche, während die bürgerlichen Amnestien der Jahre 1916—1918 zugunsten von „Kriegsteilnehmern" ergingen. Nach der preußischen Allgemeinen Verfügung vom 27. Januar 1915[2]) sind Kriegsteilnehmer:

a) alle diejenigen Personen, die dem deutschen Heer — einschließlich der Schutztruppen — oder der deutschen Marine zur Zeit der Mobilmachung angehört haben oder seitdem in das Heer oder die Marine eingestellt worden sind, mit Ausnahme derjenigen Rekruten, Kriegsfreiwilligen, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen, die, ohne einem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht oder der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung angehört zu haben, innerhalb der Frist von einem Monat seit der Einstellung wieder entlassen werden,

b) alle diejenigen Personen, die sonst vermöge eines Dienstverhältnisses, Amts oder Berufs zu dem mobilen oder gegen den Feind verwendeten Teile der Land- oder Seemacht oder zu der Besatzung einer armierten oder in der Armierung begriffenen Festung gehören oder gehört haben.

Hinsichtlich des Dienstgrades bestanden in einzelnen Gnadenerlassen Einschränkungen und zwar beschränkte sich die Amnestie vom 1. August 1914 auf Militärpersonen vom Feldwebel (Wachtmeister) bzw. Deckoffizier an abwärts, während der Gnadenerlaß vom 29. Aug. 1914 betreffend Begnadigung zurückkehrender Fahnenflüchtiger sich nur auf Unteroffiziere und Gemeine bezog. Die späteren Amnestien haben diese Einschränkungen fallen gelassen.

Ferner wurden die militärischen Gnadenerlasse der Jahre 1917 und 1918 auch auf die Personen, die ehrenvoll aus dem Heer ausgeschieden sind, ausgedehnt.

Die Straftaten, bezüglich deren Straferlaß eintreten soll, sind außerordentlich mannigfaltig und lassen keine einheitlichen Gesichtspunkte erkennen. Teils stellen die Amnestien auf bestimmte Delikts-

---

[1]) JMBl. S. 656.

[2]) JMBl. S. 14.

tatbestände ab, teils lediglich auf die Strafhöhe, teils treten beide Gesichtspunkte in einem Erlaß zusammen auf.

Die Strafhöhe nimmt die Amnestie vom 1. August 1914 zum Ausgangspunkt. Nach ihr sollen alle Geld- und Freiheitsstrafen erlassen sein, sofern

a) die lediglich wegen militärischer Verbrechen auferlegten Strafen insgesamt 5 Jahre,

b) die lediglich wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen an erster Stelle und an Stelle der Geldstrafen verhängten Freiheitsstrafen insgesamt 1 Jahr,

c) bei dem Zusammentreffen militärischer und gemeiner Verfehlungen, die wegen der letzteren verhängten und in Ansatz gebrachten Freiheitsstrafen 1 Jahr, die Freiheitsstrafen insgesamt 5 Jahre nicht übersteigen.

Im Gegensatz hierzu zählt die Amnestie vom 4. August 1914 die einzelnen Arten von Delikten auf, die begnadigt werden sollen. Es sind dies: Beleidigung des Landesherrn oder eines Bundesfürsten und Vergehen gegen Rechtsgüter des Staates (§§ 94—138 StGB.) mit Ausnahme der hochverräterischen Handlungen des § 102 StGB., Beleidigung in den Fällen der §§ 196 und 197 StGB., Vergehen gegen § 153 GewO., Preßdelikte und Vergehen gegen das Vereinsgesetz mit der Strafgrenze von 2 Jahren, ferner vermögensrechtliche Delikte und zwar insbesondere Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242—248 a StGB.), sofern die Strafe 3 Monate nicht übersteigt.

Auch die weiteren im August 1914 erlassenen Amnestien zählen bestimmte Delikte auf, ohne jedoch ein Strafmaximum anzugeben.

So wurden durch die Amnestie vom 12. August 1914 die Fremdenlegionäre deutscher Abstammung, die sich der Fahnenflucht (§ 169 MStGB.) oder der Wehrpflichtverletzung (§ 140 StGB.) schuldig gemacht haben, begnadigt, es sei denn, daß auf Zuchthausstrafe erkannt war.

Ferner ist am 29. August 1914 zugunsten aller noch nicht zurückgekehrter Unteroffiziere und Gemeinen hinsichtlich der wegen unerlaubter Entfernung (§§ 64, 66 MStGB.) oder der ersten Fahnenflucht im Frieden verhängten Strafen eine Amnestie ergangen.

Endlich hat ein Erlaß vom gleichen Tage allen Personen, die sich der Verletzung der Wehrpflicht (§ 140 StGB.) oder der unerlaubten Auswanderung (§ 360 Ziff. 3 StGB.) schuldig gemacht haben, die Strafen erlassen.

Die Gnadenerlasse vom 27. Januar 1915 bis 1918 sind dem Erlaß vom 1. August 1914 nachgebildet, setzen jedoch die Strafgrenze, soweit militärgerichtlich erkannte Freiheitsstrafen in Frage kommen, auf 6 Mo-

nate herab, während den von Zivilstrafgerichten Verurteilten Verweis und Geldstrafen sowie Haft, Festungshaft und Gefängnis bis zu einem Jahr einschl. erlassen werden.

Die militärischen Gnadenerlasse der Jahre 1915 und 1916 bringen eine Erweiterung insofern, als auch von Militärbefehlshabern verhängte Disziplinarstrafen erlassen werden, während die gleichen Erlasse der Jahre 1917 und 1918 eine Einschränkung vornehmen: es werden nämlich Strafen wegen Mißhandlung, Beleidigung oder vorschriftswidriger Behandlung eines Untergebenen nicht mehr erlassen.

In einigen Bundesstaaten bestanden weitere Einschränkungen, so insbesondere in Bayern, das seit 1917 die wegen Kriegswuchers verhängten Strafen ausnahm.

Die Niederschlagungen gehen in allen Bundesstaaten von der gesetzlichen Dreiteilung der strafbaren Handlungen aus und betreffen allgemein Uebertretungen und Vergehen mit Ausnahme des Verrats militärischer Geheimnisse. Preußen, Bayern und Baden [1]) verfügten außerdem Niederschlagung des Verfahrens, wenn es sich um Verbrechen nach den §§ 243, 244 und 264 StGB. handelte und der Täter das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

In einzelnen Bundesstaaten bestanden hinsichtlich des Umfangs der Abolitionen Einschränkungen, so z. B. in Sachsen [2]). Hier ist die Abolition ausgeschlossen bei Vergehen gegen Vorschriften, die nach dem 31. Juli 1914 verkündet sind, bei Vergehen gegen die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sowie bei Verfahren, die ein von einem Beamten, einem Notar, einem Rechtsanwalt oder einem Offizier verübtes Vergehen zum Gegenstande haben.

In Bayern und Baden [3]) wurden insbesondere Kriegswuchervergehen, Verfehlungen gegen die Höchstpreisfestsetzung und andere ähnliche Verfehlungen gegen die Kriegswirtschaftsgesetze, in Baden auch verschiedene Steuerdelikte, von den allgemeinen Gnadenerweisen ausgenommen.

Die Niederschlagungen ergingen stets zugunsten von „Teilnehmern an dem gegenwärtigen Kriege". Der Begriff ist derselbe wie bei den Begnadigungen i. e. S.

Ausgeschlossen von der Niederschlagung bleiben nach dem Erlaß von 1915 Personen, die durch militärgerichtliches Urteil aus dem Heere oder der Marine entfernt oder zur Dienstentlassung verurteilt sind oder sonst wegen einer Straftat ihre Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren haben; die folgenden Erlasse enthalten nur die allge-

---

[1]) Vgl. Meyer in Z. 1916 S. 796 ff.

[2]) Vgl. DJZ. 1917 Sp. 303 f. (Erl. v. 25. 5. 1916 in JMBl. S. 33).

[3]) Vgl. DJZ. 1918 Sp. 171 und 1917 Sp. 721. (Bayr. Erl. vom 7. 1. 1918 in JMBl. S. 1 und Bad. Erl. v. 7. 7. 1917 in JMBl. S. 135).

meine Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf seine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat.

Voraussetzung für die Niederschlagung ist, daß die Straftaten vor dem Tage des Erlasses und vor der Einberufung zu den Fahnen begangen sind.

Die Niederschlagungserlasse erstrecken sich nur auf die reinen Strafverfahren, nicht dagegen auf disziplinar- und ehrengerichtliche Verfahren. Privatklageverfahren fallen dagegen unter die Niederschlagung; sie auszunehmen, hätte dem Ziel der Niederschlagung widersprochen. Es wäre auch ungerecht gewesen, die leichteren Privatklagesachen durchzuführen, während die schwereren, von Amts wegen zu verfolgenden Delikte von der Niederschlagung ergriffen wurden[1].

In allen Bundesstaaten wurden durch die Niederschlagung die bürgerlichen Strafverfahren betroffen, in den vier Kontingenten Preußen, Bayern, Württemberg und Sachsen auch die militärgerichtlichen Verfahren.

Der erste Niederschlagungserlaß in Preußen erging am 27. Januar 1915; er bezog sich nur auf gerichtlich noch nicht eingeleitete Strafverfahren und wurde erst am 24. April 1915 auch auf bereits eingeleitete Untersuchungen ausgedehnt. Die folgenden Erlasse enthielten dann stets eine vollkommene Abolition.

Auch in allen anderen Bundesstaaten ergingen Niederschlagungserlasse gleichen oder ähnlichen Inhalts wie in Preußen, sodaß man bezüglich der Abolition von einem „allgemeinen" Recht in Deutschland sprechen kann. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, daß der Zeitpunkt, zu dem die Abolition in Kraft treten soll, nicht einheitlich geregelt ist. In Bayern, Sachsen und Baden wird die Niederschlagung sofort wirksam, in Preußen erst, wenn der Begnadigte aufhört, Kriegsteilnehmer zu sein.

Die Amnestien des Kaiserreichs von 1871 bis zum Umsturz 1918 im Reich.

Reichsamnestien sind im Kaiserreich außerordentlich selten vorgekommen. Abgesehen von den Amnestien, die der Kaiser im Reichsland Elsaß-Lothringen erließ, ergingen nur in den Jahren 1913 und 1918 Steueramnestien und in den Jahren 1871 und 1918 vier völkerrechtliche Amnestien.

Die Steueramnestie von 1913 ist nicht ein selbständiger Erlaß, sondern befindet sich im § 68 des Wehrbeitragsgesetzes vom 3. Juli

[1]) Meyer in Z. 1916 S. 796 ff.

1913[1]). Hier wird bestimmt, daß jeder Wehrbeitragspflichtige, der entweder bei der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder bei der Veranlagung zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer, die zwischen dem Inkrafttreten des Wehrbeitragsgesetzes und der Veranlagung zum Wehrbeitrag liegt, Vermögen oder Einkommen angibt, das bisher der Besteuerung durch Staat oder Gemeinde entzogen war, von der landesgesetzlichen Strafe für diese Hinterziehung frei bleibt.

Zweifelhaft kann sein, ob nicht auch gewisse andere Steuergesetze Amnestien enthalten. So bestimmen das Erbschaftssteuergesetz vom 3. Juni 1906 im § 50, das Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 im § 50, das Besitzsteuergesetz vom 3. Juli 1913 in den §§ 79 und 81, das Wehrbeitragsgesetz vom 3. Juli 1913 in den §§ 59 und 60 und die Diamantensteuerverordnung vom 30. Dezember 1912 im § 35, daß Verstöße gegen bestimmte, in den Gesetzen auferlegte Verpflichtungen straflos bleiben, wenn die Verpflichtung nachträglich erfüllt wird und noch keine Anzeige erfolgt oder eine Untersuchung eingeleitet war.

Man wird diesen Bestimmungen jedoch nicht den Charakter als Amnestien zugestehen können. Zwar handelt es sich nicht um die Aufhebung eines Strafgesetzes durch ein anderes; denn die Strafbarkeit der betreffenden Handlungen wird nicht a limine beseitigt. Vielmehr tritt die Straflosigkeit der an sich strafbaren Handlung erst nachträglich und zwar nach Erfüllung bestimmter Bedingungen ein. Die Bestimmungen enthalten demnach wie die Amnestie und jede Begnadigung einen Strafaufhebungsgrund. Während jedoch die Begnadigung einen einmaligen Schlußstrich unter Vergangenes ziehen will, gewähren die Vorschriften dieser Steuergesetze für jeden — auch in der Zukunft — vorkommenden Fall der Steuerhinterziehung Straffreiheit, da nicht die einmalige Gnade für den Erlaß dieser Straffreiheit maßgebend war, sondern der Gesichtspunkt der tätigen Reue. Auf unbestimmte Zeit hinaus, d. h. solange das Gesetz in Kraft ist, wird hier also, immer unter der Voraussetzung, daß die strafbare Handlung noch nicht entdeckt ist und der Delinquent sich durch tätige Reue der Straffreiheit würdig erwiesen hat, Straffreiheit gewährt. Diese Bestimmungen sind also wesensgleich den §§ 44, 163 u. a. StGB., die mit den gleichen Wirkungen ausgestattet sind, die man aber gewiß nicht als Amnestien bezeichnen kann.

Die Amnestien, die der Kaiser in Elsaß-Lothringen erließ, stimmen nach Zeitpunkt und Inhalt im wesentlichen mit den preußischen Amnestieerlassen überein; es wird daher auf die Darstellung der preußischen Amnestien verwiesen. Zu erwähnen wäre jedoch, daß in Elsaß-

---

[1]) RGBl. 1913 S. 520.

Lothringen im Gegensatz zu Preußen im Jahre 1878, am 9. Februar und am 22. September, Gnadenerlasse ergingen [1]), die auch Generalabolitionen enthielten. Niedergeschlagen wurden insbesondere kleinere Verfehlungen gegen die Wehrpflicht.

Während des Krieges ist dann am 26. Juli 1918 im § 25 des Gesetzes gegen die Steuerflucht [2]) noch einmal eine Steueramnestie erlassen worden, die „Straffreiheit" für Personen ausspricht, die hinterzogene Steuerbeträge nebst Zinsen vom Fälligkeitstage gezahlt und die nach diesem Gesetz geschuldete Sicherheit geleistet haben, bevor eine zwangsweise Beitreibung stattgefunden hat. Ferner hat, wenn eine Verurteilung bereits erfolgt war, die weitere Vollstreckung der Strafe zu unterbleiben.

Im übrigen sind an Reichsamnestien vor dem Kriege nur völkerrechtliche Amnestien zu verzeichnen. Die erste erging unmittelbar nach der Gründung des Reichs im Frankfurter Frieden vom 10. Mai 1871 und untersagte, daß Bewohner der abgetretenen Gebiete wegen ihrer politischen oder militärischen Handlungen während des Krieges in irgendeiner Form zur Verantwortung gezogen wurden. (Art. 2 Abs. 2 [3]).

Weitere Amnestien sind ferner im Jahre 1918 anläßlich der sog. östlichen Friedensverträge mit der Ukraine, Rußland und Finnland ergangen *) Die Amnestievereinbarungen stimmen in allen drei Friedensverträgen im wesentlichen überein; sie sind enthalten in dem deutsch-ukrainischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag vom 9. Februar 1918 Kap. 7 Art. 20—22 [4]), in dem deutsch-russischen Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag vom 3. März 1918 Kap. 7 Art. 23—27 [5]) und in dem deutsch-finnischen Friedensvertrag vom 7. März 1918 Kap. 7 Art. 22—24 [6]).

Die Amnestien betreffen jeweils gewisse Angehörige des Gegners und der eigenen Partei.

Von den Ausländern werden für straffrei erklärt: 1. die Kriegsgefangenen für alle von ihnen begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen,

---

1) Samml. v. elf.-lothr. Gef. Bd. 4 S. 51 und 165.
2) RGBl. 1918 S. 957.
3) RGBl. 1871 S. 223 ff.
4) RGBl. 1918 S. 1046.
5) RGBl. 1918 S. 644.
6) RGBl. 1918 S. 708.

*) **Literatur**: Strupp: Die Friedensverträge; Löwenstein: Die Reichsamnestie der Friedensverträge und Revolutionsgesetze; Lindemann: Das Begnadigungs- und Abolitionsrecht und seine Ausübung im gegenwärtigen Kriege S. 95 ff.; Becker: Die Amnestie der drei östlichen Friedensverträge in: Das Recht 1918 Sp. 129 ff.; ders.: Die persönliche und sachliche Tragweite der Friedensvertragsamnestien in Z. 40 S. 40.

2. die internierten oder verschickten Zivilangehörigen für die während der Internierung oder Verschickung begangenen Straftaten,

3. alle Angehörigen des andern Teils für die zu dessen Gunsten begangenen Straftaten und für Verstöße gegen die zum Nachteil feindlicher Ausländer ergangenen Ausnahmegesetze.

Die Straffreiheit erstreckt sich nur auf Handlungen, die vor der Ratifikation des Friedensvertrages begangen sind.

Maßgebend für diese weitgehenden Amnestien war „der Wunsch, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem deutschen und den russischen Völkern zu fördern und die bisherigen Gegensätze soweit irgend möglich in Vergessenheit zu bringen".

Zu 1. und 2. führt die Denkschrift zum deutsch-ukrainischen Vertrage ferner aus, es erscheine „als ein Gebot der Menschlichkeit, daß diejenigen strafbaren Handlungen, welche die Kriegsgefangenen oder die internierten oder verschickten Zivilpersonen in dem gegnerischen Lande begangen haben, von den Behörden dieses Landes nach der Herstellung des Friedens nicht weiter verfolgt oder bestraft werden; denn diese Personen hätten in der Regel unter den seelischen Eindrükken der Gefangenschaft gehandelt und seien überdies nicht selten übermäßig hart bestraft worden".

„Des weiteren liegt es — nach der Denkschrift — im Wesen des Verständigungsfriedens, daß Angehörige des einen Teils im Gebiete des andern Teils nicht weiter verfolgt werden, wenn sie zugunsten ihres Vaterlandes gehandelt und dabei die Gesetze der Gegenpartei verletzt haben". Daher ist auch — oben unter 3. — für alle politischen Straftaten Straffreiheit vorgesehen.

Den eigenen Angehörigen gewährt jeder Staat in folgendem Umfange Straffreiheit:

1. in Ansehung der Arbeiten, die sie im Gebiete des andern Teils als Kriegsgefangene, Zivilinternierte oder Verschickte geleistet haben,

2. für ihr politisches Verhalten als Bewohner der von dem anderen Teile besetzten Gebiete während der Zeit der Besetzung.

In dem Vertrag mit Rußland ist die Bestimmung zu 2. auch auf das militärische Verhalten ausgedehnt. Im Vertrag mit Finnland fehlt sie völlig, weil es besetzte Gebiete im Verhältnis dieser beiden Staaten nicht gegeben hat.

Die zeitliche Begrenzung dieser Straffreiheit ist in diesen Fällen nicht die Ratifikation des Friedensvertrages, sondern durch die Dauer der Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Verschickung bzw. der Okkupation gegeben.

Der Beweggrund zur Amnestierung von Inländern ist nach der Denkschrift zum deutsch-ukrainischen Vertrag die Tatsache, daß es sich

um Verfehlungen handelt, die im Machtbereiche des Gegners und daher in der Regel mehr oder weniger unter dessen Einfluß begangen sind.

Einer dritten Gruppe von Personen wird ferner im deutsch-russischen Vertrag Amnestie gewährt. Es handelt sich um die Angehörigen derjenigen Randgebiete des ehemaligen russischen Reiches, die nach den Art. III und IV des Friedensvertrages der russischen Staatshoheit nicht mehr unterstehen oder von den russischen Truppen zu räumen sind, d. h. die Bewohner Estlands, Livlands, Finnlands, der Aalandsinseln und der Ukraine. Für diese Personen ist im Art. 25 Abs. 2 Straffreiheit vereinbart hinsichtlich ihres politischen und militärischen Verhaltens bis zur Ratifikation des Friedensvertrages. „Diese Personen, die keinem Vertragsteil angehören und daher mangels einer besonderen Vertragsbestimmung der Wohltaten der Amnestie von keiner Seite teilhaftig werden würden, müssen, wenn der Gedanke der Amnestie voll zur Geltung kommen soll, gegen die strafrechtliche Verfolgung ... ebenso geschützt werden wie die Angehörigen der vertragschließenden Parteien".

Unter der gewährten Straffreiheit ist sowohl Begnadigung i. e. S. wie Abolition zu verstehen. Das bestimmt ausdrücklich Art. 20 § 5 des deutsch-ukrainischen und Art. 26 des deutsch-russischen Zusatzvertrages: soweit Straffreiheit gewährt wird, werden neue Strafverfahren nicht eingeleitet, die anhängigen Strafverfahren eingestellt und die erkannten Strafen erlassen, bzw. wie es im deutsch-russischen Vertrag heißt: „nicht vollstreckt". In dem deutsch-finnischen Vertrag fehlt eine entsprechende Bestimmung; es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß der Begriff der Straffreiheit hier der gleiche ist [1]).

II. **Die Amnestien der Revolutionszeit 1918/1919 im Reich** *).

Größere Ausmaße als je zuvor nahm die Amnestiegesetzgebung während der Revolution an. Im Gegensatz zur voraufgegangenen Zeit wurden die Amnestien jedoch im wesentlichen nicht mehr von den Ein-

[1]) so auch Lindemann S. 95.

*) **Literatur**: Alsberg: Die Reichsamnestiegesetze; dazu Besprechung von Lobe in JW. 1919 S. 18; Löwenstein: Die Reichsamnestien der Friedensverträge und Revolutionsgesetze; dazu Besprechung von Lobe in JW. 1919 S. 167; Steffen: Das Begnadigungsrecht mit besonderer Berücksichtigung der Revolutionsamnestien: Hachenburg: Jur. Rdsch. in DJZ. 1919 Sp. 64; Kronecker: Die neue Amnestieverordnung in DJZ. 1919 Sp. 82 ff.; Klee: Die Amnestie-VO. des R.d.V. v. 3. 12. 1918 in JW. 1918 S. 786; Lütgebrune: Die milit. Amn. v. 7. 12. 1918 in JW. 1919 S. 212; Meyer: Weitere Niederschlagungen von Strafverfahren in Z. 40 S. 455 ff. Weitere Literatur in Güthe-Schlegelberger: Kriegsbuch 9 und 10.

zelstaaten, sondern vom Reich erlassen. Hier insbesondere setzte eine wahre Hochflut von Amnestien ein; innerhalb eines knappen Monats wurden nicht weniger als drei umfassende Amnestien erlassen. Sie erstreckten sich ohne Ausnahme auf den Erlaß rechtskräftiger Strafen, auf die Niederschlagung bereits eingeleiteter Verfahren und auf die Untersagung der Einleitung von Untersuchungen.

Bereits wenige Tage nach dem Umsturz wurde im Aufruf des Rats der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 in Ziffer 6 [1]) eine politische Amnestie verordnet: „Für alle politischen Straftaten wird Amnestie gewährt. Die wegen solcher Straftaten anhängigen Verfahren werden niedergeschlagen". Der hierdurch zum ersten Male in die Gesetzgebung eingeführte Begriff der politischen Straftat gab zunächst zu Zweifeln Anlaß, ob darunter nur die Straftaten zu zählen seien, die sich gegen Bestand und Sicherheit des Staates, die Herrscherstellung des Staatsoberhauptes und die politischen Rechte der Staatsbürger richten (objektive Theorie), oder ganz allgemein alle politischen Motiven entsprungenen Straftaten (subjektive Theorie). Für die Praxis wurde die Streitfrage zugunsten der letzteren Ansicht dadurch entschieden, daß der preußische Justizminister ihr in einer Allgemeinen Verfügung [2]) den Vorzug gab.

Es wurden daher insbesondere diejenigen strafbaren Handlungen amnestiert, durch die direkt oder indirekt auf die durch die Revolution vollzogenen politischen Umwälzungen hingearbeitet worden war.

Die Amnestie schließt jede Art von Delikten in sich und kommt jedem Täter, d. h. gleichgültig, ob Zivil- oder Militärperson, ob Inländer oder Ausländer, ob Erwachsener oder Jugendlicher, zugute.

Der Rat der Volksbeauftragten hat am 3. Dezember 1918 die für politische Straftaten gewährte Amnestie durch eine weitere Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung [3]) ergänzt. Diese Amnestie bezieht sich nur auf nicht-politische Straftaten, die zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte und der außerordentlichen Kriegsgerichte gehören.

Nach § 1 Abs. 1 werden alle Verfahren wegen strafbarer Handlungen, die mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe, allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen bedroht sind, niedergeschlagen. Abs. 2 erweitert den Umfang der unter die Niederschlagung fallenden Delikte dadurch, daß auch beim Nichtvorliegen der Einschränkungen des Abs. 1 alle Verfahren niedergeschlagen werden, wenn die Tat aus Not, aus Unerfahrenheit oder infolge

[1]) RGBl. 1918 S. 1303.

[2]) Zwar besaß diese Allgemeine Verfügung keine Gesetzeskraft; praktisch wurde aber nach ihr verfahren, insbesondere da sie auch die in der Literatur herrschende Meinung traf.

[3]) RGBl. 1918 S. 1393.

von Verführung begangen und keine höhere Strafe zu erwarten ist als 6 Monate Gefängnis oder Geldstrafe. Während nach Abs. 1 also der gesetzliche Strafrahmen maßgebend ist, läßt Abs. 2 die zu erwartende Strafe maßgebend sein. Nach Abs. 2 scheiden von vorne herein also nur die mit absoluter Zuchthausstrafe oder auch bei Zubilligung mildernder Umstände mit einer höheren als sechsmonatigen Gefängnisstrafe bedrohten Verbrechen aus.

Eine besondere Einschränkung gilt für Personen, die durch die Straftat einen Gewinn erstrebt haben; in diesen Fällen wird das Verfahren nur niedergeschlagen, wenn die Verfehlung geringfügig ist und nach Lage des Falles keine höhere Strafe zu erwarten ist als ein Monat Gefängnis oder 500.— Mark Geldstrafe. Schwierigkeiten bereitete die Auslegung des Begriffes „Gewinn“. Nach Sinn und Zweck mußte das Streben nach Gewinn den Endzweck des Handelns gebildet haben, damit diese erschwerenden Bestimmungen zum Zuge kamen; es genügte nicht, daß der Täter irgendeinen Vermögensvorteil durch seine Tat erlangt hatte. Verfehlungen gegen die Kriegswuchergesetze sind nicht grundsätzlich als solche von der Niederschlagung ausgenommen; auch sie werden nach den allgemeinen Vorschriften der Abs. 1—3 amnestiert.

Bedeutend weiter als die Niederschlagung geht der in den §§ 2—5 geregelte Straferlaß. Während die Niederschlagung nur vor dem 9. November begangene Straftaten betrifft, werden alle bis zum Inkrafttreten der Verordnung — d. h. also bis zum 15. Dezember — rechtskräftig erkannten Strafen ohne Rücksicht auf die Art der Tat mit Nebenstrafen und Kosten erlassen, soweit sie nicht schwerer sind als Gefängnis oder Festungshaft bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 3000.— Mark allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen. Das ist die große Mehrzahl aller Gefängnisstrafen. Eventuell mußten also selbst Kuppler, Zuhälter, Totschläger, rückfällige Diebe, Einbrecher und Urkundenfälscher, wenn sie unter Zubilligung mildernder Umstände nicht mehr als 1 Jahr Gefängnis erhalten hatten, amnestiert werden.

Eine Einschränkung besteht lediglich hinsichtlich der Strafen wegen Kriegswuchers; sie werden nur erlassen, wenn sie 3 Monate Gefängnis oder 600.— Mk. Geldstrafe nicht übersteigen. Auch dann tritt im übrigen nur bedingter Straferlaß ein, d. h. der Verurteilte darf nicht binnen einem Jahre wegen eines nach dem Inkrafttreten der Verordnung begangenen Kriegswuchers nochmals rechtskräftig verurteilt sein.

Im übrigen erläßt § 3 Abs. 1 allen nicht unter den § 2 fallenden zu Freiheitsstrafen Verurteilten, die beim Inkrafttreten der Verord-

nung nur noch höchstens ein Jahr zu verbüßen haben, den Rest der Strafe unter der Bedingung, daß sie nicht binnen drei Jahren wegen eines nach dem Inkrafttreten der Verordnung begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt werden.

Darüber hinaus erläßt Abs. 2 den Verurteilten, die noch mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, den Rest unter der gleichen Bedingung, falls die Erwartung gerechtfertigt ist, daß sie die Freiheit nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen werden. Gleichgültig ist jedoch, wieviel der Verbrecher von seiner Strafe verbüßt hat. Gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verbrecher kamen jedoch grundsätzlich nicht in den Genuß der Amnestie, weil bei ihnen die Erwartung einer guten Führung regelmäßig nicht gerechtfertigt war[1]).

Am umfassendsten von allen Revolutionsamnestien ist die des Rats der Volksbeauftragten vom 7. Dezember 1918[2]). Sie scheint auf den ersten Blick eine geringere Bedeutung zu haben als die sog. bürgerliche Amnestie, da sie sich nur auf Militärpersonen beschränkt. Aber der Begriff der Militärpersonen ist im weitesten Sinne gefaßt und schließt sich eng an den von den Kriegsamnestien ausgebildeten Begriff des „Kriegsteilnehmers“ an. Militärpersonen sind alle Personen, die zum aktiven Heer oder zur aktiven Marine oder zu den Schutztruppen gehören oder sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse zum kriegführenden Heere befunden haben[3]).

Wenn damit auch der Kreis der Personen, auf die sich die Amnestie bezieht, enger ist als der in der Verordnung vom 3. Dezember 1918, so wird in sachlicher Hinsicht der Kreis der von der Amnestie betroffenen Delikte gegenüber der genannten Verordnung erweitert.

Die Amnestie umfaßt Niederschlagung und Straferlaß in dem gleichen Umfang wie die beiden anderen Amnestien. § 1 enthält zwar im Gegensatz zur Verordnung vom 3. Dezember 1918 keine Bestimmung über die Gleichstellung anhängiger Untersuchungen mit erst einzuleitenden Untersuchungen. Es ist jedoch kein Grund ersichtlich, warum man in dieser Beziehung von der Verordnung vom 3. Dezember 1918 hätte abweichen sollen. Da sich auch der Kriegsminister und der Justizminister dieser Ansicht in den Verfügungen vom 12. Dezember 1918[4]) ange-

[1]) Vgl. auch Ausf.Vfg. des Just.-Min. v. 4. 12. 1918 in JMBl. S. 445.
[2]) RGBl. 1918 S. 1415.
[3]) Daß nur eine Teilnahme an dem gegenwärtigen Kriege von Strafe befreit und daß es nicht genügt, wenn der Täter zu irgendeiner Zeit einmal dem Heere angehört hat, ist durch VO. v. 13. 1. 1919 (RGBl. S. 30) klargestellt worden.
[4]) JMBl. S. 508 und 504.

schlossen hatten, so wurde die Amnestie in der Praxis jedenfalls so gehandhabt.

Die Niederschlagung umfaßt alle zur Zuständigkeit der militärischen und bürgerlichen Behörden gehörenden Untersuchungen, während der Straferlaß nur den von Militärgerichten verurteilten Personen zugute kommt.

Die Niederschlagung geht im Anschluß an die preußischen Kriegsamnestien von der gesetzlichen Dreiteilung der Delikte aus und ergreift alle Uebertretungen und Vergehen mit Ausnahme des Verrats militärischer Geheimnisse, ferner die Verbrechen des schweren und rückfälligen Diebstahls und des rückfälligen Betruges, sofern der Täter das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sowie endlich eine Anzahl militärischer Verbrechen gegen die Pflichten der Unterordnung (§§ 89—113 MStGB.). Da die Niederschlagung nicht für den Fall eingeschränkt ist, daß der Täter einen Gewinn erstrebt hat, so werden auch alle Kriegswuchervergehen, soweit sie von Militärpersonen begangen sind, niedergeschlagen.

Der sachliche Umfang des Straferlasses ist im Verhältnis zur Niederschlagung zum Teil enger, zum Teil weiter. Enger insofern, als bei minderjährigen Personen, die ein Verbrechen gegen die §§ 243, 244 und 264 StGB. begangen haben, zwar die Untersuchung niedergeschlagen, ihnen jedoch die schon verhängte Strafe nicht erlassen wird; ferner werden auch Strafen für Vergehen nur erlassen, wenn sie nicht mehr als drei Jahre betragen, während die Untersuchungen wegen aller Vergehen niedergeschlagen werden.

Der Straferlaß geht jedoch weiter, da er auch für Verbrechen verhängte Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren umfaßt, sofern es sich nicht um Zuchthausstrafen handelt.

Strafen wegen Fahnenflucht, Feigheit und Vergehen gegen die militärische Unterordnung fallen sogar ohne Rücksicht auf die Höhe unter den Straferlaß, wenn nicht durch eine Tätlichkeit gegen einen Vorgesetzten der Tod oder eine schwere Körperverletzung desselben verursacht worden ist. Der Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, jedoch mit Ausnahme der militärischen Ehrenstrafen und des Amtsverlustes.

Im Gegensatz zu den bisherigen Amnestien ist die Amnestie vom 7. Dezember 1918 in weitem Maße an Bedingungen geknüpft. Und zwar erfolgt die Amnestierung hinsichtlich einer Untersuchung oder einer Strafe wegen Fahnenflucht nur, wenn der Fahnenflüchtige

1. sich, sofern er nicht in der Gewalt der Militärbehörde ist, innerhalb einer bestimmten Frist seit dem Inkrafttreten der Verordnung gemeldet hat und

2. nicht innerhalb von zwei Jahren wegen eines nach dem Inkrafttreten der Verordnung begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Ver-

gehens zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt ist.

An die zu 2. angegebene Bedingung ist auch die Amnestierung wegen Feigheit geknüpft.

Soweit die Amnestie über die Verordnung vom 3. Dezember 1918 hinausgeht, erfolgt sie allgemein nur unter der Bedingung, daß der Täter nicht mit Rücksicht auf eine Straftat aus dem aktiven Heere, der aktiven Marine, den Schutztruppen oder aus seinem Dienst- oder Vertragsverhältnis entlassen worden ist. Diese Bedingung gilt jedoch nicht, wenn die Entlassung auf einer durch diese Amnestie erlassenen Strafe wegen Fahnenflucht, Feigheit oder wegen einer Handlung gegen die Pflichten der militärischen Unterordnung beruht.

Ueber den in § 2 gewährten Straferlaß hinausgehend bestimmt § 5, daß auch Reststrafen bis zu einem Jahr, die nach § 2 nicht erlassen sind, amnestiert werden. Die Amnestierung dieser Strafen ist jedoch davon abhängig gemacht, daß der Täter nicht binnen drei Jahren wegen eines nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung begangenen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens zu Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt wird.

Darüber hinaus wird auch solchen Verurteilten, die noch mehr als ein Jahr zu verbüßen haben, der Strafrest unter der gleichen Bedingung erlassen, wenn anzunehmen ist, daß sie die Freiheit nicht zu neuen Straftaten mißbrauchen werden.

In einem allerdings nur geringen Umfang enthält die militärische Amnestie auch eine Niederschlagung von Disziplinarverfahren. Allgemein niedergeschlagen werden Verfahren wegen Handlungen, die nach den militärischen Disziplinarstrafverordnungen nur in Disziplinarstrafverfahren bestraft werden dürfen. Ferner gilt die Niederschlagung auch für diejenigen Disziplinarverfahren, die nach § 3 EG. z. MStGB., obgleich sie mit gerichtlicher Strafe bedroht sind, ausnahmsweise im Disziplinarwege bestraft werden dürfen. Alle anderen Disziplinarverfahren werden von der Niederschlagung nicht betroffen.

Durch Gesetz vom 6. Juni 1920 [1]) wurde die militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918 in einigen Punkten erweitert. So wurde insbesondere die durch § 3 nur bedingt erfolgte Amnestierung wegen Fahnenflucht und Feigheit in eine unbedingte umgewandelt.

Der Entwurf des Reichswehrministeriums [2]) führt zur Begründung dieser Aenderung aus, daß praktische und Billigkeitsgründe maßgebend gewesen seien. Bei dem Erlaß der Verordnung vom 7. Dezember 1918 habe noch nicht festgestanden, daß die Militärgerichts-

---

[1]) RGBl. 1920 S. 1143.
[2]) Verh. d. Nat. Verf. Bd. 343 Nr. 2949.

barkeit beseitigt und die allgemeine Wehrpflicht aufgehoben würde; damals sei eine bedingte Amnestierung ohne Schwierigkeiten durchführbar gewesen. Durch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit würden sich jedoch solche Schwierigkeiten bei der Kontrolle der Bewährung ergeben, daß eine Umwandlung der bedingten Amnestie in eine unbedingte notwendig sei.

Ferner wurde § 3 für die Zukunft ganz aufgehoben, da es mit Rücksicht auf die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit wünschenswert sei, daß vor dem Uebergange auf die bürgerlichen Gerichte möglichst viele Straftaten erledigt seien. Sodann habe sich in der Praxis der Mißstand ergeben, daß Fahnenflüchtige, die aus Unkenntnis der Amnestie die Anmeldungsfrist versäumt hatten, weiter verfolgt werden mußten. Nach dem Gesetz vom 6. Juni 1920 sind demgemäß alle Personen, die bisher nach § 3 entweder nur bedingt oder wegen Nichterfüllung der Bedingungen überhaupt nicht amnestiert waren, unbedingt amnestiert worden.

Ferner wurden mit Rücksicht auf gewisse Härten, die sich in der Praxis herausgestellt hatten, nunmehr auch Personen, die sich der unerlaubten Entfernung schuldig gemacht hatten, den Fahnenflüchtigen gleichgestellt (§ 2).

Eine letzte Aenderung gegenüber der Verordnung vom 7. Dezember 1918 enthält das Gesetz noch, indem es bestimmt, daß Zugehörigkeit zum aktiven Heere nicht mehr Voraussetzung für die Amnestie wegen einer vor dem 2. Dezember 1918 begangenen Fahnenflucht, unerlaubter Entfernung usw. sei. Zweck dieser Bestimmung war die gerechtere Behandlung gewisser Gruppen von Personen, die den Vorschriften des MStGB. unterlagen, ohne jedoch dem aktiven Heere usw. anzugehören.

Neben den drei großen Amnestien sind in der Revolution auch einige kleinere auf einzelne Delikte beschränkte Amnestien ergangen. So gewährt die Verordnung über die Zurückführung von Waffen und Heeresgut in den Besitz des Reichs vom 14. Dezember 1918 [1]) im § 4 allen Personen, die der angeordneten Ablieferung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommen, für eine etwaige vor der Ablieferung begangene, auf den abgelieferten Gegenstand bezügliche unbefugte Aneignung Straffreiheit. Die nicht näher erläuterte Straffreiheit ist als eine Amnestie im weitesten Sinne aufzufassen; sie umfaßt Begnadigung i. e. S. und Abolition. Das ergibt sich unzweideutig aus dem Zweck der Amnestie, die die Bevölkerung zur Abgabe aller in ihren Händen befindlichen Waffen anspornen will und sich demgemäß nicht mit einer Begnadigung i. e. S. begnügen kann.

---

[1]) RGBl. 1918 S. 1425.

Ferner spricht auch die Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 [1]) für gewisse Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften, die auf Grund des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen waren, Straffreiheit aus. Es werden nämlich alle Untersuchungen wegen Verfehlungen, welche im § 15 der Bekanntmachung vom 13. November 1917 betr. weitere Bestimmungen zur Ausführung des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst mit Strafe bedroht sind, niedergeschlagen und dieserhalb bereits erkannte Strafen erlassen.

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst war bereits durch den Aufruf des Rats der Volksbeauftragten Ziffer 7 aufgehoben. Es könnte daher fraglich sein, ob eine ausdrückliche Niederschlagung noch notwendig war; dies ist jedoch mit Rücksicht darauf zu bejahen, daß das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst und seine Strafvorschriften nur auf vorübergehende Ausnahmeverhältnisse berechnet waren (sog. temporäres Strafgesetz) und daher dem Staat bereits erwachsene Strafansprüche nach allgemein herrschender Ansicht [2]) trotz § 2 Abs. II StGB. nicht untergegangen waren.

Die Amnestie der Revolutionszeit 1918/1919 in den Ländern.

Auch in einigen Einzelstaaten ergingen noch unmittelbar nach dem Umsturz umfangreiche Amnestien, so in Bayern am 22. November [3]) und in Sachsen am 19. und 30. November 1918 [4]); sie nahmen jedoch im wesentlichen die Amnestien des Rats der Volksbeauftragten vom 3. und 7. Dezember 1918 für die Strafansprüche dieser Einzelstaaten vorweg und sind daher von geringer Bedeutung. Auch die Amnestien in Lübeck vom 14. November [5]), in Hessen vom 15. und 19. November [6]) und in Baden vom 2. Dezember [7]) waren bereits wenige Tage nach ihrem Erlaß nahezu in ihrem ganzen Inhalt durch die Reichsamnestie vom 3. Dezember 1918 überholt und brauchen daher hier nur kurz erwähnt zu werden.

Landesrechtliche Amnestien von selbständiger Bedeutung sind nur die Amnestien für Disziplinarsachen, die Preußen durch Gesetz vom 16. Februar und 14. Juli 1919 [8]) und Bayern durch Bekanntmachung

---

[1]) RGBl. 1919 S. 95.
[2]) Vgl. z. B. KG. in JW. 1921 S. 280.
[3]) Ges. u. VOBl. 1918 S. 1237 ff.
[4]) Ges. u. VOBl. 1918 S. 367 und 381.
[5]) Samml. der L. Ges. u. VOen 1918 S. 260.
[6]) RegBl. 1918 S. 239 u. 242.
[7]) Ges. u. VOBl. 1918 S. 447.
[8]) GS. 1919 S. 27 u. 117.

vom 21. Januar 1919 und Verordnung vom 1. Juli 1919 [1]) erlassen haben. Sie sind noch als Revolutionsamnestien zu bezeichnen, trotzdem sie erst längere Zeit nach der eigentlichen Revolution erlassen worden sind; denn auch sie liquidieren den Zustand, wie er bis zum Umsturze geherrscht hat. Inhaltlich werden im wesentlichen Strafen, die vor dem 9. November 1918 verwirkt waren, erlassen und eine Verfolgung dieser Taten untersagt.

Keine eigentliche Revolutionsamnestie, aber dennoch in diesen Abschnitt gehörend, weil vor Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung erlassen, ist die in Braunschweig am 5. August 1919 für politische Straftaten ergangene Amnestie [2]). Sie enthält im Gegensatz zu den anderen Amnestiegesetzen nur einen Erlaß bereits erkannter Strafen und erstreckt sich nur auf Taten, die nach dem 22. November 1918 begangen sind.

Eine einzigartige Amnestie, auch keine eigentliche Revolutionsamnestie, hat ferner Mecklenburg-Strelitz am 31. Januar 1919 erlassen [3]); es wurden nämlich durch diese Amnestie alle Personen, die bei der Wahl der verfassunggebenden Versammlung ohne hinreichenden Grund ihrer Wahlpflicht nicht genügt und daher nach den §§ 7 und 25 des Meckl. Erlasses vom 19. November 1918 Strafe verwirkt hatten, amnestiert. Diese Amnestie erklärt sich aus dem Zweck der Strafbestimmung, möglichst alle Staatsbürger zur Beteiligung an der Wahl anzuhalten; nachdem die Wahl vorbei war, ein Erfolg mit der Durchführung der Strafbestimmung also doch nicht mehr erreicht werden konnte, entsprach es nur der politischen Vernunft, Verstöße gegen den Erlaß zu amnestieren.

Ferner erstreckten einige Einzelstaaten, die die Amnestieerlasse des Rats der Volksbeauftragten nicht auch für sich für wirksam hielten, diese durch besondere Verordnungen auch auf ihr Gebiet, so z. B. Bayern durch Verordnung vom 16. Dez. 1918 [4]).

III. **Die Amnestien der Weimarer Republik 1919—1933 im Reich.**

In der Weimarer Republik sind Amnestien zu einer ständig wiederkehrenden Einrichtung geworden.

Wie früher haben wir auch in diesem Zeitabschnitt zwischen Reichsamnestien und Amnestien der Länder zu unterscheiden.

---

1) Ges. u. VOBl. 1919 S. 21 u. 328.

2) Ges. u. VOS. 1919 S. 233.

3) Amtl. Anz. 1919 S. 194.

4) Bayr. Staatsanz. 1918 Nr. 293.

Die Reichsamnestien lassen sich, je nachdem ob die Amnestie ein Akt der inneren Staatsverwaltung oder völkerrechtlicher Vereinbarung war, in innerstaatliche und völkerrechtliche Amnestien einteilen [1]). Die innerstaatlichen Amnestien kann man wieder unterteilen in allgemeine und spezielle; als Spezialamnestien bezeichnen wir Amnestien, die nur für gewisse Gruppen der Bevölkerung gelten (beispielsweise für Beamte bei Amnestien für Disziplinarsachen, für Steuerzahler bei Steueramnestien usw.) [2]).

Allgemeine Amnestien:

Allgemeine Amnestien hat Deutschland bis zum 30. Januar 1933 sechs gehabt: im Jahre 1920 die sog. Kapp-Amnestie, 1922 die sog. Rathenau-Amnestie, 1925 die sog. Hindenburg-Amnestie, 1928 die sog. Koch-Amnestie, 1930 die Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung (man kann sie als Räumungs-Amnestie bezeichnen), endlich 1932 die Schleicher-Amnestie.

Die Behandlung dieser Amnestien ist besonders aufschlußreich, da sich über ihre Vorgeschichte und Motive an Hand der Reichstagsprotokolle eingehendere und genauere Angaben machen lassen als bei den anderen Amnestien. Die Protokolle geben insbesondere davon ein gutes Bild, wie sich das parlamentarische System, die Parteistärke und der Parteienschacher auf das Zustandekommen und den Inhalt der Amnestien ausgewirkt haben. Diese Fragen sollen daher im folgenden ganz besonders berücksichtigt werden [3]).

Die Kapp-Amnestie vom 4. August 1920 * [4]).

Die Kapp-Amnestie hat folgende Vorgeschichte:

Im unmittelbaren Anschluß an den Kapp-Putsch im März 1920 waren im rheinisch-westfälischen Industriegebiet schwere kommunistische

---

[1]) Mengelkoch a. a. O. Art. „Amnestie".

[2]) Wegmann in JW. 1928 S. 2178.

[3]) Weniger sollen die großen geschichtlichen Ereignisse, die die letzten Ursachen für den Erlaß der Amnestien gebildet haben, dargestellt werden. Sie sind durchweg bekannt und bereits in der Schrift von Kuß: Die materielle Problematik der pol. Reichsamnestien 1918/1933 eingehend geschildert worden.

[4]) RGBl. 1920 S. 1487.

*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 363 Nr. 6, 21, 317, 330, 331 und Bd. 344 S. 522 ff. u. 555; Hachenburg: Jur. Rdsch. in DJZ. 1920 Sp. 692; Kahl: Die jüngste Amnestie in DStZ. 1920 Sp. 263 ff.; Radbruch: Das Amnestiegesetz in JW. 1920 S. 829 ff.; Klee: Bericht über eine KG.-Entsch. in JW. 1921 S. 44. Vgl. ferner auch Allgem. Vfg. des Just.-Min. v. 7. 8. 1920 über die Gewährung von Straffreiheit in JMBl. 1920 S. 397.

Unruhen ausgebrochen [1]). Um diese Unruhen friedlich beizulegen, hatte der von der preußischen Regierung eingesetzte Staatskommissar — Severing — eine Konferenz nach Bielefeld einberufen, zu der auch Vertreter der aufständischen Arbeiterschaft eingeladen wurden. Zwischen ihnen und den Regierungsvertretern sowie den Vertretern der beteiligten Stadtverwaltungen wurde nun am 24. März 1920 ein Abkommen getroffen, durch das die verschiedenen Streitpunkte geregelt wurden. Wesentlicher Bestandteil des Abkommens war eine Amnestie, nach der denen, die „in der Abwehr des gegenrevolutionären Anschlags gegen Gesetze verstoßen“ hatten, Straffreiheit gewährt wurde, „wenn die Verstöße und Vergehen vor Abschluß dieser Vereinbarung, spätestens aber am 25. März 1920, 8 Uhr morgens“ erfolgt waren [2]). Ausgenommen von der Straffreiheit sollten gemeine Verbrechen gegen Personen und Eigentum sein.

Diese Vereinbarung bildete den Anlaß zu einem Antrag der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion vom 23. Juni 1920, in dem die Reichsregierung ersucht wird, den Entwurf eines allgemeinen Amnestiegesetzes vorzulegen, durch das Straffreiheit entsprechend der Bielefelder Vereinbarung vom 24. März 1920 gewährleistet wird.

Die Notwendigkeit einer Amnestie wurde allgemein anerkannt; denn die Zustände im Gerichts- und Gefängniswesen waren unhaltbar geworden. Die Gefängnisse waren überfüllt, Gerichte und Staatsanwaltschaften konnten die ungeheure Arbeitslast nicht mehr bewältigen, und noch immer schwebten Tausende von unerledigten Prozessen wegen Hochverrats. Ferner herrschte unter der Bevölkerung des Ruhrgebiets eine ungeheure Erregung, die durch die fortlaufenden Strafprozesse noch gesteigert wurde und neue schwere Unruhen befürchten ließ.

Da eine Amnestie sehr dringend geworden war und das Einbringen eines Entwurfes von Seiten der Regierung unnötig Zeit gekostet hätte, setzte sich die Regierung mit den Regierungsparteien — insbesondere Zentrum und Demokraten — in Verbindung und veranlaßte sie zur Einbringung eines ihren Plänen entsprechenden Initiativantrages am 31. Juli. Außer diesem Entwurf waren noch von den Unabhängigen und den Deutschnationalen Gesetzentwürfe eingebracht worden. Denn über den Umfang der Amnestie bestanden erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Um diese auszuräumen, war vor der Plenarsitzung unter dem Vorsitz von Kahl ein freier interfraktioneller Ausschuß zusammengetreten, dem es jedoch auch nicht gelang, Uebereinstimmung zu er-

---

[1]) Daß der Kapp-Putsch nicht die Ursache für diese Unruhen war, sondern von den Kommunisten nur als Vorwand für ihr lange geplantes Losschlagen benutzt wurde, steht heute fest. Vgl. Kuß S. 21.

[2]) Vgl. in RTVerh. Bd. 428 S. 5656.

zielen. Man trat also mit 3 Anträgen vor das Plenum, zu denen hier noch verschiedene Zusatz- und Aenderungsanträge kamen. Der von den Regierungsparteien eingebrachte Entwurf wurde jedoch am 2. Aug. unverändert in drei Lesungen angenommen. Für das Gesetz stimmten alle Parteien mit Ausnahme der Deutschnationalen.

Das am 4. Aug. 1920 in Kraft getretene „Reichsgesetz über die Gewährung von Straffreiheit" bestimmt im § 1 den Umfang, in den §§ 2 und 3 die Wirkungen der Amnestie. § 1 lautet: „Für Straftaten, die zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich begangen worden sind, wird Straffreiheit gewährt. Ferner wird Straffreiheit Personen gewährt, die an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich mitgewirkt haben, sofern sie nicht Urheber oder Führer des Unternehmens gewesen sind. Straffrei sind auch Handlungen, die im Zusammenhang mit dem hochverräterischen Unternehmen oder seiner Abwehr begangen sind, sofern sie nicht lediglich auf Roheit, Eigennutz und sonstigen nichtpolitischen Beweggründen beruhen.

Von der Straffreiheit sind ausgeschlossen die Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212 u. 214 StGB.) und die Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224—226 StGB.), die Verbrechen des schweren Raubes (§ 251 StGB.) und der Brandstiftung (§§ 306—308 und 311 StGB.)

Durch Abs. 1 sollten insbesondere die Straftaten amnestiert werden, die zur Abwehr des Kapp-Putsches begangen worden waren, Abs. 2 sollte den Beteiligten am Kapp-Putsch selbst Straffreiheit gewähren, jedoch mit Ausnahme der Führer oder Urheber.

Heiß umstritten im Ausschuß und im Plenum war die Frage, ob man die Amnestie nur auf hochverräterische Unternehmen „gegen das Reich" oder ob man sie auch auf gegen die Länder gerichtete hochverräterische Unternehmen erstrecken sollte. Der Antrag der Mehrheitssozialisten hatte eine Amnestie nur im Umfang des sog. Bielefelder Abkommens verlangt; der Antrag der Unabhängigen bezweckte eine zeitlich und räumlich unbeschränkte Amnestie für politische Verfehlungen und schloß nur diejenigen Straftaten aus, die unmittelbar oder mittelbar zur Unterstützung des Kapp-Putsches gedient hatten. Der von den Regierungsparteien ausgearbeitete Entwurf brachte nur insofern eine Erweiterung, als er in gleicher Weise die Hochverräter selbst wie die, die sich in der Abwehr des Hochverrats gegen Strafgesetze vergangen hatten, amnestierte, also auch die Kappisten in die Straffreiheit einbezog. Daraufhin wünschten jedoch die Mehrheitssozialisten eine Erstreckung der Straffreiheit auch auf die Revolutionäre des Jahres 1919, also insbesondere die Münchener Revolutionäre und die Teilnehmer an den Januar- und Märzunruhen in Berlin. Dagegen erhob Bayern aus rechtlichen und sachlichen Gründen nachdrücklichen Widerspruch. Die

rechtlichen Bedenken gingen dahin, daß das Reich nach Art. 49 RV. nicht zuständig sei zum Erlaß allgemeiner Amnestien auch mit Wirksamkeit für die Länder. In sachlicher Beziehung wiesen die bayrischen Vertreter in der Regierung und den einzelnen Fraktionen darauf hin, daß die bayrische Volksvertretung bereits eine Amnestie für die Revolutionäre der Münchener Räterepublik abgelehnt habe, und erklärten, eine Majorisierung Bayerns in dieser Frage würde unter keinen Umständen geduldet werden und die Annahme eines dahin gehenden Reichsgesetzes könne die schwersten inneren Kämpfe auslösen, ja sogar die Reichseinheit gefährden. Die rechtlichen Bedenken erkannten die Regierung und die Mehrheit des Reichstages nicht an; man wollte es jedoch aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen nicht auf einen Konflikt mit Bayern ankommen lassen. Um den bayrischen Wünschen Rechnung zu tragen, konnte man entweder die Amnestie auf die Vorgänge des März 1920 beschränken; dann fielen die Münchener Vorgänge nicht unter die Amnestie, weil sie sich im Jahre 1919 abgespielt hatten. Oder man beschränkte sie ohne zeitliche Grenze sachlich auf hochverräterische Unternehmungen „gegen das Reich"; dann blieben die Münchener Revolutionäre von der Amnestie ausgeschlossen, weil sie „gegen ein Land" Hochverrat begangen hatten. Da die zeitliche Beschränkung leicht zu Unklarheiten führen konnte, entschied sich der Reichstag, dem Antrag der Regierungsparteien folgend, für die sachliche Beschränkung.

Im Absatz 2 stieß die Formulierung der Ausnahme auf erhebliche Schwierigkeiten; ferner wurde die Ausnahme selbst beanstandet. Von deutschnationaler Seite verlangte man auch die Einbeziehung der Führer des Kapp-Putsches in die Amnestie; gestützt wurde dieses Verlangen auf eine Zusage des damaligen Reichsjustizministers Schiffer bei den Verhandlungen mit Kapp, Lüttwitz und Genossen in der Nacht des 16. März. Daß Schiffer diese Zusage gemacht hat, steht fest; unaufgeklärt ist jedoch geblieben, ob er sie nicht vor der Kapitulation der Kapp-Leute wieder zurückgezogen hat. Rein rechtlich bestand allerdings weder für die Reichsregierung noch für den Reichstag eine Verpflichtung. Auch moralisch wollte die Mehrheit des Reichstages jedoch keine Bindung anerkennen; sie war vielmehr der Ansicht, daß, wie es der Reichsjustizminister Heinze ausdrückte, wer als Rädelsführer „ein derart namenloses Unglück über Deutschland gebracht habe, nicht amnestiert werden könne", [1]) und beschloß daher, an der Vorlage festzuhalten,

Der Antrag der Regierungsparteien schloß „Urheber oder Führer" von der Amnestie aus. Da die Sozialdemokraten bei dieser Formulierung befürchteten, daß man die Ausnahmen von der Straffreiheit lediglich auf die höchsten Urheber und Führer, Kapp und Lüttwitz

[1]) RTVerh. Bd. 344 S. 522 ff.

beschränken würde, stellten sie den Antrag, den Ausschluß folgendermaßen zu umschreiben: „Von der Straffreiheit ausgeschlossen sind die geistigen und militärischen Führer des hochverräterischen Unternehmens, sowie diejenigen, welche als Inhaber eines höheren Staatsamts oder einer höheren staatlichen Kommandostelle sich dem Unternehmen angeschlossen oder ein solches Amt oder eine solche Kommandostelle zum Zwecke der Unterstützung des Unternehmens angenommen haben“ [1]). Dieser Antrag stellt jedoch nicht eine klarere Fassung, sondern eine sachliche Erweiterung dar. Denn nach diesem Antrage würde, wie der Abgeordnete Burlage mit Recht ausführte, auch ein einfacher Kompanieführer der Amnestie nicht teilhaftig werden. Soweit aber sollte nach Ansicht der Regierungsparteien der Ausschluß der Straffreiheit nicht gehen. Vielmehr hat der Abgeordnete Burlage als Sprecher einer der Regierungsparteien diese Worte folgendermaßen ausgelegt: „Von der Amnestie sollen nicht bloß diejenigen Leiter und Führer ausgeschlossen werden, die hier an der Zentralstelle in Berlin gesessen haben, sondern: diese von der Amnestie ausgeschlossenen Führer können auch im Lande gesessen haben, aber sie müssen immerhin eine Stelle bekleidet haben, die eine gewisse Höhe der Leitung und Führung bezeichnet“ [2]). Aus diesem Grunde lehnte die Mehrheit des Reichstages den Antrag der Sozialdemokraten ab und beschloß, die ursprüngliche Fassung beizubehalten.

Zweifelhaft konnte sein, ob unter die hochverräterischen Unternehmungen des Abs. 2 auch politische Straftaten aus der Zeit vom 10. Februar 1919, dem Tage der Publikation der sog. Notverfassung, bis zum Inkrafttreten der Reichsverfassung vom 11. Aug. 1919 fallen sollten. Die Praxis hat die Frage verneint; so hat z. B. das Kammergericht in einem Beschluß vom 11. Okt. 1920 ausgesprochen, daß sich die Amnestie auf die politischen Umtriebe des März 1919 nicht erstrecke, weil damals eine „Verfassung des Deutschen Reichs“ (§ 81 Abs. 1 Ziff. 2) nicht bestanden habe, „ein hochverräterisches Unternehmen zu dieser Zeit also noch gar nicht begangen werden konnte“ [3]).

Abs. 3, der die mit den Delikten des Abs. 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Delikte für straffrei erklärt, war nur insofern umstritten,

---

[1]) RTVerh. Bd. 363 Nr. 331.

[2]) RTVerh. Bd. 344 S. 528.

[3]) Vgl. Klee in JW. 1921 S. 44; a. A. war insbesondere Radbruch (JW. 1920 S. 829 ff.), der seinen Standpunkt damit begründet, daß es sinnlos sei, Straffreiheit zu gewähren für Hochverrat gegen die neue Verfassung, die viel entschuldbareren politischen Straftaten in den Wirren der verfassungslosen Zeit aber unter Strafe zu belassen. Die Frage, welcher Ansicht der Vorzug zu geben ist, kann auf sich beruhen, weil diese Darstellung nur die tatsächliche Handhabung der Amnestien zeigen will.

als man in der Ausnahme das „lediglich aus Eigennutz usw." ersetzen wollte durch „vorwiegend" bzw. es ganz streichen wollte. Die Aenderungsanträge wurden jedoch abgelehnt, weil man auch mit der ursprünglichen Fassung den Gerichten genügende Ermessensfreiheit zu geben glaubte. Der Begriff des Zusammenhangs sollte unbestritten im weitesten Sinne zeitlich, örtlich und sachlich verstanden werden.

Abs. 4 endlich zählt die Tatbestände auf, die unter keinen Umständen der Amnestie teilhaftig werden sollen. Ihr Umfang war umstritten. Ein Antrag verlangte eine Beschränkung auf vorsätzliche Tötungshandlungen und auf Brandstiftungen, ein anderer Erweiterung durch Hinzufügen von einfachem Raub und schwerer Erpressung. Schließlich verblieb der Reichstag jedoch bei dem Vorschlag des offiziösen Entwurfs.

Die Wirkungen der Amnestie bestimmt § 2 dahin, daß im Rahmen des § 1 die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet werden sollen.

Die Rathenau-Amnestie vom 21. Juli 1922 [1] *).

Schon am 11. Mai 1921 wurden von den Parteien der Linken, den Kommunisten und den Unabhängigen neue weitgehende Amnestievorlagen im Reichstag eingebracht. Zweck der Anträge war die Amnestierung der am Kommunistenaufstand in Mitteldeutschland vom März 1921 Beteiligten. Beide Anträge wurden jedoch im Reichstage abgelehnt, nachdem auch der Reichsjustizminister sich in ablehnendem Sinne geäußert hatte.

Bereits um die Jahreswende 1921/22 herum muß aber im Reichsjustizministerium selbst wieder der Plan einer Amnestie aufgetaucht sein. Der Abgeordnete Scheidemann konnte nämlich am 30. Januar 1922 unwidersprochen im Reichstag folgendes ausführen: „Ich appelliere schon hier an dieser Stelle ausdrücklich an den Herrn Reichsjustizminister, indem ich ihn bitte, alle seine Kraft aufzuwenden, um so schnell als möglich seine mir bekannten Bestrebungen, die er seit längerer Zeit verfolgt, eine Amnestie herbeizuführen, auch endlich im Kabinett zum Durchbruch zu bringen" [2]). Am 24. Februar erklärte der Reichsjustizminister Radbruch im Reichstag, daß er eine Amnestie aus po-

---

[1]) RGBl. 1922 S. 593.

*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 367 Nr. 2008 und 2011; Bd. 349 S. 3825 f.; Bd. 369 Nr. 2742 und Nr. 2987. — Bd. 374 Nr. 1704, 4663 und 4834; Bd. 352 S. 5694; Bd. 353 S. 6022 ff. und S. 6063 f.; Bd. 356 S. 8521 ff., 8545 u. 8732; Hachenburg: Jur. Rdsch. in DJZ. 1921 Sp. 473 und Jur. Rdsch. in DJZ. 1922 Sp. 494.

[2]) RTVerh. Bd. 352 S. 5694.

litischen wie aus juristischen Gründen für unumgänglich halte. Durch die Zetkin-Dokumente sei erwiesen, daß die Mitläufer des Putsches schmählich betrogen worden seien; das Einzelbegnadigungsverfahren sei für diese Fälle völlig unzulänglich. Auch die Sozialdemokraten zeigten sich jetzt einer Amnestie geneigt, und zwar war für ihre geänderte Haltung, wie ihr Sprecher ausführte, nicht allein bestimmend, aber mitbestimmend die Rechtsprechung des Reichsgerichts gegen die Kappisten: „keiner der Kappisten sei verurteilt; angesichts dieser Tatsache sei es das krasseste Unrecht, wenn die wegen politischer Vergehen verurteilten Kommunisten und Räterepublikaner noch länger in Gefängnis und Festung sitzen müßten“ [1]. Den letzten Anstoß zur Vorlegung eines Amnestiegesetzentwurfs durch das Reichsjustizministerium gab dann der am 13. Juni 1922 an Rathenau verübte Mord, der dem am 21. Juli 1922 in Kraft getretenen Gesetz über Straffreiheit für politische Straftaten den Namen gab.

Das Gesetz gewährt allen Personen Straffreiheit, die sich im Jahre 1920 nach dem 4. August und im Jahr 1921 an einem hochverräterischen Unternehmen gegen das Reich beteiligt haben, ferner denjenigen, die wegen konnexer Handlungen von den im Jahre 1921 errichteten Sondergerichten verurteilt worden sind, sofern diese Handlungen nicht lediglich auf Roheit, Eigennutz oder sonstigen nicht-politischen Beweggründen beruhen. Ausgeschlossen von der Straffreiheit sind ferner die, welche sich zur Durchführung des hochverräterischen Unternehmens gemeiner Verbrechen schuldig gemacht haben. Im übrigen finden die §§ 2 und 3 des Amnestiegesetzes vom 4. August 1920 bezüglich der Wirkung der Amnestie entsprechende Anwendung.

Die Beschränkung auf hochverräterische Unternehmungen, die Einschränkung auf gegen das Reich gerichteten Hochverrat sowie die zeitliche Beschränkung stießen bei der Linken auf Widerstand. Die Anträge der Sozialdemokraten auf Amnestierung aller politischen Straftaten, auf Ausdehnung der Amnestie auch auf die Länder und auf alle seit dem November 1918 begangenen Straftaten wurden jedoch sämtlich abgelehnt. Der Reichsjustizminister bezeichnete zwar die Ausdehnung der Amnestie auf die Länder als grundsätzlich zulässig, empfahl jedoch eine Beschränkung auf das Reich aus politischen Gründen. Zur Frage der zeitlichen Beschränkung erklärte er, was vor dem 20. August 1920 geschehen sei, sei durch die damalige Kapp-Amnestie erledigt. Eine Amnestierung der im Jahre 1922 begangenen Straftaten komme deshalb nicht in Frage, weil sonst auch die Taten von der Amnestie mitergriffen würden, die sich um die Ermordung Erzbergers, das Attentat auf Scheidemann und die Ermordung Rathenaus, d. h.

---

[1]) RTVerh. Bd. 353 S. 6022.

um die ganze Betätigung der Organisation Consul herumgruppierten. Dieser Beweisführung schloß sich die Mehrheit des Reichstages an und gab dem § 1 in der Form des Ministerialentwurfs seine Zustimmung. Abgelehnt wurde auch der sozialdemokratische Antrag, der Straffreiheit für die im Februar des Jahres 1922 aus Anlaß des Eisenbahnerstreiks Gemaßregelten verlangte, insbesondere deshalb, weil dieser Streik wirtschaftliche, nicht politische Gründe hatte. Der Reichstag hielt für diese Fälle eine den einzelnen Fall berücksichtigende Milde für ratsamer.

Schon ein halbes Jahr nach Inkrafttreten der Rathenau-Amnestie versuchten die Unabhängigen die gegen ihren Willen in das Gesetz vom 21. Juli 1922 aufgenommenen Beschränkungen durch einen neuen Gesetzentwurf auf Abänderung des Gesetzes vom 21. Juli 1922 zu beseitigen*). Neben der Beseitigung der zeitlichen und räumlichen Beschränkung verlangte dieser Entwurf eine Erweiterung der Amnestie auch auf gemeine Verbrechen, soweit sie im Zusammenhang mit politischen Straftaten begangen worden waren. Außerdem sollten in die Straffreiheit einbezogen werden Gesetzesverstöße, die bei Demonstrationen aus Anlaß des Rathenaumords vorgekommen waren. Dagegen sollten ausgeschlossen sein politische Akte, die aus monarchistischen Beweggründen heraus begangen waren. Die Vorlage wurde dem Rechtsausschuß überwiesen, der dem Reichstag die Ablehnung aus folgenden Gründen empfahl: „erstens sei es im Interesse der Staatsautorität und zur Wiederherstellung des allgemeinen Rechtsbewußtseins und Rechtsempfindens notwendig, endlich mit den fortgesetzten Amnestien, auch wenn es sich nur um politische Straftaten handele, aufzuhören. Ferner beständen Bedenken staatsrechtlicher Art über die Zulässigkeit der Ausdehnung der Amnestie auf die Länder. Endlich glaubte der Rechtsausschuß, nicht einem Antrage seine Zustimmung geben zu können, der in einseitiger Weise lediglich die von linksradikaler Seite begangenen Straftaten amnestiere, dagegen die von rechtsradikaler Seite zum Zwecke der Wiederherstellung der Monarchie unternommenen Straftaten von der Amnestie ausschließe". Diesen Gründen schloß sich der Reichstag an und lehnte den Gesetzentwurf ab. Ein neuer Gesetzentwurf von derselben Seite aus dem Jahre 1925 blieb unerledigt.

---

*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 376 Nr. 5528 u. 5596; Bd. 360 S. 11199 f.; Bd. 380 Nr. 6259. und die Literatur zur Hindenburg-Amnestie.

Die Hindenburg-Amnestie vom 17. August 1925[1] *).

Die nächste große Amnestie erging am 17. August 1925. Sie ist bekannt unter der Bezeichnung „Hindenburg-Amnestie“, hat jedoch mit der Wahl des neuen Reichspräsidenten nichts zu tun. Die Vorbereitungen zum Erlaß einer Amnestie waren längst vor dem 29. März 1925 im Gange und der neue Reichspräsident hat nie in amtlicher Kundgebung eine Amnestie versprochen. Daß es zu einer Amnestie kam, hat seinen Grund vielmehr in folgenden Umständen: die Versprechungen, die man den am Kapp-Putsch Beteiligten zwar in rechtlich unverbindlicher Art und nicht völlig aufgeklärter Art gemacht hat, waren im öffentlichen Bewußtsein immer noch als eine Art von politischer Verbindlichkeit zurückgeblieben, die man, um Streitereien ein Ende zu machen, einlösen wollte; ferner empfand man es als ein Gebot der Menschlichkeit, den im Zusammenhang mit der Inflation und der wirtschaftlichen Notlage Gestrauchelten Gnade zu erteilen; endlich forderte die ausgleichende Gerechtigkeit, daß nach der Deutschland von den Franzosen durch die Londoner Vereinbarungen im Jahre 1924 aufgezwungenen Amnestierung der Separatisten auch die eigenen Landeskinder einer Amnestie teilhaftig würden. Von der Linken wurde ferner auf die angebliche Klassenjustiz hingewiesen.

Die Anfänge der Amnestie reichen bis zum Januar 1925 zurück. Dem neugewählten Reichstag waren alsbald weitgehende Initiativanträge der Kommunisten, der Sozialdemokraten und der Deutschnationalen eingereicht worden. Da die Anträge weit auseinandergingen und nur einseitig für die den Antragstellern nahestehenden Personen Amnestie verlangten, endeten die Beratungen des Rechtsausschusses, an den alle drei Anträge überwiesen waren, ergebnislos und der Rechtsausschuß schlug am 17. Februar 1925 dem Reichstag die Ablehnung aller drei Anträge vor. Mit Rücksicht darauf aber, daß zur zweiten Lesung im Plenum ein neuer Antrag der Völkischen eingegangen war, wurde das ganze Material noch einmal an den Ausschuß zurückverwiesen. Infolge dringenderer Arbeiten verschob sich die Aufnahme der Beratungen in der Kommission jedoch bis in den April. Inzwischen war die Präsidentenwahl vor sich gegangen. Jetzt ergriff das Reichsjustizministerium die Initiative und arbeitete angesichts der Aussichtslosigkeit erneuter Kommissionsverhandlungen einen eigenen

*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 397 Nr. 47, 113, 197 u. 205; Bd. 399 Nr. 576 u. 591; Bd. 403 Nr. 1228; Bd. 404 Nr. 1401. Bd. 384 S. 3 f., 38 ff., 934 und 1102; Bd. 385 S. 1341; Bd. 387 S. 3481 ff. u. 4419 ff.; Hachenburg: JurRdsch. in DJZ. 1924 Sp. 602; Kahl: Die jüngste Amnestie in DJZ. 1925 Sp. 1281; ferner Hagemann in Kriminal-Archiv der DJZ. 1925 Sp. 1571.

[1]) RGBl. 1925 S. 313.

Entwurf aus. Schwierige Verhandlungen mit den Ländern verzögerten die Entwurfsarbeiten monatelang. Um jedoch neue Konfliktsmöglichkeiten zu vermeiden, machte die Regierung von dem ihr nach ihrer Ansicht zustehenden Recht der Ausdehnung der Amnestie auf die Länder keinen Gebrauch und beschränkte daher den Regierungsentwurf, im Unterschied zu den Plänen des Rechtsausschusses, auf die von Reichsgerichten oder Reichsanwaltschaft durchgeführten oder eingeleiteten Strafverfahren und eben deshalb auch notwendig auf das Gebiet der rein politischen Delikte.

Am 18. Juli gelangte der Regierungsentwurf an den Reichsrat und wurde dort am 21. mit einigen Veränderungen mit 38 gegen 17 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten Bayern, Thüringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck und die preußischen Provinzen Pommern und Hessen-Nassau. Am 24. Juli fand die erste Beratung im Reichstag statt. Die Vorlage stieß in den einzigen Reden der Linken auf heftige und leidenschaftliche Opposition. Im Ausschuß, an den die Vorlage darauf verwiesen wurde, wurden wiederum kleine Abänderungen vorgenommen. Mit diesen Abänderungen gelangte die Ausschußvorlage dann in zweiter und dritter Lesung, abgesehen von einer redaktionellen Verbesserung, unverändert zur Annahme.

Im § 1 Abs. 1 sieht das Gesetz einen Straferlaß für noch nicht verbüßte Geld- und Haftstrafen sowie für Gefängnis- oder Festungshaftstrafen bis zur Dauer von zwei Jahren vor, wenn sie verhängt waren wegen Hochverrats, Geheimbündelei oder Vergehens gegen § 7 des Republikschutzgesetzes. Der ursprüngliche Regierungsentwurf hatte nur ein Jahr bewilligt. Die Ausdehnung auf zwei Jahre ist auf Veranlassung von Kahl geschehen. Ein Antrag, auch Zuchthausstrafen bis zu einem Jahr in die Amnestie einzubeziehen, scheiterte an dem Willen der Mehrheit des Ausschusses und der Ablehnung seitens der Regierung. Um Unbilligkeiten und Ungleichheiten möglichst zu vermeiden, hat jedoch der Ausschuß schon die Bestimmung beigefügt, daß „die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe, wenn sie die Dauer von zwei Jahren übersteigt, um zwei Jahre gekürzt wird". Eine wichtige Ergänzung ist dem Reichsrat zu danken. Es ist die als Absatz 3 auf Antrag Preußens eingefügte Bestimmung, daß unter den gleichen Voraussetzungen wie im Abs. 1 Strafen und Strafreste wegen Zuwiderhandlungen gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. (ein Fall des diplomatischen Landesverrats) und damit im Zusammenhang stehende Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen ist, erlassen werden.

Nach § 2 werden anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen

gegen § 8 RepSchG.[1]) eingestellt und neue nicht eingeleitet, sofern die Tat nicht nach dem 15. Juli 1925 begangen war.

§ 3 sieht ferner die Einstellung aller Verfahren wegen der übrigen im § 1 genannten Vergehen vor, also wegen Hochverrats, Geheimbündelei und Vergehens gegen § 7 RepSchG. und zwar ohne Einschränkung, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen ist. Ist die Tat zwischen dem 1. Oktober 1923 und dem 15. Juli 1925 begangen, so wird das Verfahren nur eingestellt, wenn voraussichtlich keine höhere Strafe als eine nach § 1 unter den Straferlaß fallende zu erwarten ist.

Ausgesprochener Hauptzweck der grundsätzlichen Begrenzung der Amnestie auf den 1. Oktober 1923 war, das gegen die kommunistische Zentrale schwebende Strafverfahren weiter durchführen zu können. Durch die Ausnahmebestimmung, nach der auch zwischen dem 1. Oktober 1923 und dem 15. Juli 1925 begangene strafbare Handlungen amnestiert werden sollten, wurde dieser Zweck nicht etwa vereitelt, sondern nur erreicht, daß die Mitläufer — wie man es auch wollte — frei ausgingen, während die Führer strafverantwortlich blieben, weil sie höhere Strafen als zwei Jahre zu gewärtigen hatten.

Von der Straffreiheit überhaupt ausgenommen sein sollten nach § 4 erstens Personen, die zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhang damit ein Tötungsdelikt, eine schwere Körperverletzung, einen schweren Raub, Brandstiftung oder gewisse gemeingefährliche Verbrechen begangen hatten, ferner solche, die lediglich aus Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt hatten, endlich rückfällige Hochverräter.

Die Koch-Amnestie vom 14. Juli 1928[2]) *).

Im Laufe der nächsten drei Jahre folgten wiederholte Anträge der Kommunisten auf Amnestierung. Bedeutung gewannen sie jedoch erst, als sich die Sozialdemokraten kurz vor den Neuwahlen des Reichstages im März 1928 dieser Anträge annahmen und auch die Deutschnationalen einen eigenen Antrag auf Amnestierung insbesondere der Fememörder vorlegten. Eine Einigung konnte im alten Reichstag je-

---

[1]) Nach § 8 wurden diejenigen bestraft, die sich einer Herabwürdigung der republikanischen Staatsform dadurch schuldig gemacht hatten, daß sie Mitglieder einer deutschen republikanischen Regierung beschimpft oder verleumdet hatten.

[2]) RGBl. 1928 S. 195.

*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 410 Nr. 2592 und Bd. 416 Nr. 3491; Bd. 392 S. 8957 ff. u. Bd. 393 S. 11183. Bd. 418 Nr. 3637 und Bd. 422 Nr. 4185; Bd. 395 S. 13963. — Bd. 430 Nr. 6, 8, 9 u. 241; Bd. 423 S. 12 ff. und S. 240 ff.; Wunderlich in DJZ. 1928 Sp. 1171 f.; Hachenburg: Jur.Rdsch. in DJZ. 1928 Sp. 499 ff. und Jur.Rdsch. in DJZ. 1928 Sp. 1062; Wunderlich: Aus dem Reichstage in DJZ. 1927 Sp. 442; Ebermayer: Zur Amnestie in DJZ. 1927 Sp. 481 ff.; Wegmann: Das Gesetz über Straffreiheit v. 14. Juli 1928 in JW. 1928 S. 2178 ff.

doch nicht mehr erzielt werden, da sich die Sozialdemokraten nicht dazu entschließen konnten, einer Einbeziehung der Fememörder ihre Zustimmung zu geben, die Parteien der Rechten aber an einer Amnestie lediglich zugunsten der politischen Verbrecher von links kein Interesse hatten, endlich auch, weil sich die Mittelparteien jeder Amnestie gegenüber grundsätzlich ablehnend zeigten.

Alsbald nach dem Zusammentritt des neuen Reichstages im Jahre 1928 brachten die Kommunisten, Deutschnationalen und die Nationalsozialisten ihre Amnestieanträge wieder ein. Auch die Sozialdemokraten konnten sich angesichts ihres vor der Wahl gegebenen feierlichen Amnestieversprechens einer Amnestie nicht grundsätzlich versagen. Da die Mittelparteien nun eine Einigung zwischen den genannten Parteien befürchteten, es auch ihrer Ansicht nach im Interesse einer allgemeinen politischen Beruhigung liegen mochte, vor allem unter die politischen Vergehen der letzten schweren Jahre einen Schlußstrich zu ziehen, so stellten sie ihre grundsätzlichen Bedenken zurück und brachten nach langwierigen Beratungen mit den Sozialdemokraten zusammen im Ausschuß einen eigenen, neuen Entwurf ein, der mit einer geringfügigen Abänderung am 14. Juli 1928 Gesetz wurde.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes war, daß die Tat aus politischen Beweggründen begangen war. Dazu genügte nicht, daß politische Motive mitgespielt hatten; es mußten vielmehr in aller Regel überwiegende politische Motive vorgelegen haben. In Zweifelsfällen hatte das Gericht zu entscheiden. Anträge, derartige rechtskräftige Entscheidungen auf Antrag des Betroffenen durch einen besonderen Ausschuß des Reichstags nachprüfen zu lassen, wurden abgelehnt. Den politischen Straftaten gleichgestellt sind solche Zuwiderhandlungen gegen das MStGB., die von Militärgerichten des Reichs oder der Länder bis zum 1. Oktober 1920 rechtskräftig abgeurteilt sind, gleichviel ob sie politischen Beweggründen entsprungen sind oder nicht. Der Stichtag des 1. Oktober 1920 ist gewählt worden, weil an diesem Tage das neue Militärstrafrecht in Kraft trat.

Im Gegensatz zu der Amnestie von 1925 erstreckt sich die sog. Koch-Amnestie auf die Urteile der Gerichte der Länder. Das Reichsjustizministerium und die überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses hatten seit Jahren das Recht, Amnestien auch auf die von den Ländergerichten abgeurteilten Straffälle zu erstrecken, für das Reich in Anspruch genommen. Die neue Reichsregierung wollte es jedoch vermeiden, alsbald nach ihrem Antritt die Länder aus Anlaß des Amnestiegesetzes zu verstimmen und versuchte zunächst, wie bei der Hindenburg-Amnestie von 1925, die Länder zu bestimmen, von sich

aus für ihren Bereich gleichlautende Amnestien zu erlassen. Die Verschiedenheit der Antworten zeigte aber, wie der Reichsjustizminister Koch ausführte, „daß eine Einigung der Länder auf eine gleiche Amnestie, wie sie das Reich erlassen hat, entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, möglich gewesen wäre.“ [1]). Ein Teil der Länder erklärte sich bereit, die geplante Reichsamnestie unverändert zu übernehmen, ein anderer Teil wollte sie nur mit Aenderungen erlassen, ein dritter stand der Amnestie ganz ablehnend gegenüber und einige Länder wünschten eine Reichsamnestie zugleich auch mit Wirkung für die Länder. Sodann hatten sich die Länderparlamente zum größten Teil bis zum Spätherbst und noch länger vertagt, sodaß also auch die zeitliche Einheit nicht vorhanden gewesen wäre. Eine solche Verzettelung der Begnadigung war aber nach Ansicht der Regierung nicht wünschenswert und mußte Nervosität und Aufregung in die Gefängnisse bringen. Aus allen diesen Gründen entschloß sich der Reichstag, die Amnestie zugleich auch auf die Länder zu erstrecken. Um hierbei die Empfindungen und Rechtsansichten der Länder nicht zu verletzen, wurde „zur Vermeidung von Zweifeln“ der Weg eines verfassungsändernden Gesetzes gewählt.

Im einzelnen gewährt das Gesetz im § 1 Straferlaß für rechtskräftig abgeurteilte Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen worden sind. Nach § 2 werden im gleichen Umfang bei Gericht anhängige Strafverfahren, soweit die Tat vor dem 1. Januar 1928 begangen ist, eingestellt und neue Verfahren nicht eingeleitet. Die Zeitbegrenzung beruht auf dem Gedanken, daß es nicht angebracht sei, auch die im Wahlkampf begangenen Delikte wie Beleidigungen, Körperverletzungen usw. schon jetzt unmittelbar danach zu amnestieren. Eine kleine Inkonsequenz besteht freilich darin, daß nach dem 1. Januar 1928 begangene Straftaten, wenn sie bereits rechtskräftig abgeurteilt sind, nach § 1 amnestiert werden.

In die Amnestie sind ferner noch einbezogen die Zuwiderhandlungen gegen das MStGB., soweit sie vor dem 1. Oktober 1920 begangen sind. Von der Straffreiheit ganz ausgenommen sind nach § 3 Landesverrat und Verrat militärischer Geheimnisse, wenn die Tat aus Eigennutz begangen ist. Ebenso sind ohne Ausnahme ausgeschlossen Verbrechen gegen das Leben und Straftaten, zu deren Durchführung der Täter ein Verbrechen gegen das Leben begangen hat, wenn die Tat bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurteilt war, d. h. wenn ein Verfahren überhaupt noch nicht anhängig war, oder zwar anhängig, aber noch nicht rechtskräftig abgeschlossen war. Strafen, die bereits rechtskräftig erkannt sind, werden gemildert (§ 5).

[1]) RTVerh. Bd. 423 S. 240 ff.

Und zwar werden zeitige Freiheitsstrafen auf die Hälfte, nicht zeitig bestimmte Strafen auf 7½ Jahre herabgesetzt. Gleichzeitig tritt eine Verbesserung der Strafart ein; war die Strafe Zuchthausstrafe, so wird sie in Gefängnis umgewandelt. Ist bereits ein Gnadenerweis erfolgt, so tritt die Milderung bei der im Gnadenerweise festgesetzten Strafe ein. Erlittene Untersuchungshaft und verbüßte Strafhaft werden auf die gemilderte Strafe, nicht auf die im Urteil festgesetzte Strafe angerechnet. Zu beachten ist, daß nur die im § 4 aufgezählten Verbrechen gegen das Leben, nicht auch Aszendententotschlag nach § 215 StGB. oder ein Verbrechen gegen § 1 Abs. 2 RepSchG. von der Vollamnestie ausgeschlossen sind.

Die Rheinland-Räumungs-Amnestie vom 24. Okt. 1930 [1]) *).

Schon bald nach dem Erlaß der Koch-Amnestie gingen die Bestrebungen auf Einbeziehung der in dieser Amnestie nicht amnestierten Verbrecher in die Amnestie weiter. Bereits am 20. November 1928 stellten z. B. die Nationalsozialisten im Reichstag den Antrag, „die Reichsregierung zu ersuchen, ein Amnestiegesetz für die Femerichter einzubringen" [2]). Zunächst waren die Bestrebungen jedoch ohne Erfolg und der Antrag wurde abgelehnt. Erst als aus der Bewohnerschaft des besetzten Gebietes und zwar aus allen dortigen politischen Kreisen und Richtungen heraus die Anregung gekommen war, aus Anlaß der Räumung des Rheinlands eine Versöhnungs- und Befriedungsamnestie zu erlassen, kam die Amnestiefrage wieder in Fluß. Unter der Leitung von Professor Grimm und Regierungspräsident Grützner bildete sich in Essen ein „Ausschuß zur Förderung der Bestrebungen auf Erlaß einer Amnestie aus Anlaß der Rheinlandräumung", der durch Vorträge und Zeitungsberichte die Oeffentlichkeit weitgehend für den Gedanken einer Befreiungsamnestie gewann. Grimm bezeichnete die Amnestie vom 14. Juli 1928 als unzulänglich, weil sie Tötungsdelikte ausgenommen und sich nur auf schon abgeurteilte Verbrechen bezogen habe. Zur Beruhigung der durch die politischen Wirren der Nachkriegszeit aufgeregten Gemüter sei aber ein wirklicher Schlußstrich notwendig, der auch diese Vergehen mit in die Amnestie einbeziehe. Sodann empfand man es insbesondere in den früher besetzten Gebieten als unerträglich, daß

[1]) RGBl. 1930 S. 467.
[2]) RTVerh. Bd. 432 Nr. 492.
*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 432 Nr. 492; Bd. 425 S. 2426 ff. Bd. 436 Nr. 1123; Bd. 438 Nr. 1376; Bd. 440 Nr. 1631 und 1717, Bd. 442 Nr. 2081, Bd. 443 Nr. 2350, Bd. 448. II Nr. 39, 47, 56, 81, 160; Bd. 428 S. 5641 ff., 5756, 6091 und Bd. 444 S. 199; Schetter in DJZ. 1930 Sp. 808; Hachenburg, Jur. Rdsch. in DJZ. 1930 Sp. 947 f. und in DJZ. 1930 Sp. 1012; Grimm: Amnestie, Separatismus und Rheinlandräumung in DJZ. 1930 Sp. 1298 ff.

durch die Londoner, Haager und Koblenzer Vereinbarungen den Separatisten und sonstigen Verrätern aus der Besatzungszeit auf fremden Druck hin in weitgehendstem Maße Amnestieschutz gewährt werden mußte, während die aktiven Rhein- und Ruhrkämpfer, die in schwerster Zeit aus dem Gedanken heraus, der Verteidigung des 1923 in seiner Existenz bedrohten Staates zu dienen, im Abwehrkampf Verräter, Spitzel und Separatisten töteten, noch heute der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgesetzt waren" [1]). Nachdem die Amnestiefrage so vorbereitet war, unternahmen die politischen Parteien einen neuen Vorstoß und Kommunisten, Deutschnationale und Volkskonservative brachten Amnestieanträge im Reichstag ein. Alle drei wurden dem Rechtsausschuß überwiesen, der jedoch keinem der Anträge seine volle Zustimmung gab, sondern den von den Volkskonservativen eingebrachten Antrag in etwas geänderter Fassung dem Reichstag zur Annahme empfahl.

Der kommunistische Antrag stellte einen völlig neuen Amnestiegesetzentwurf dar, der alle aus politischen Beweggründen begangenen Straftaten mit Ausnahme der zur Aufrichtung der Monarchie begangenen amnestieren wollte. Der Antrag der Deutschnationalen wollte alle Tötungsdelikte in die Amnestie einbezogen sehen, wobei Stichtag der 1. Januar 1928 sein sollte. Der Antrag der Volkskonservativen enthielt lediglich ein Ersuchen an die Reichsregierung, aus Anlaß der vollständigen Räumung des besetzten Gebiets dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den Straffreiheit für die in den bisherigen Amnestiegesetzen ausgenommenen Verbrechen und Vergehen gewährt wurde, wenn sie zwischen dem 9. November 1918 und dem 1. September 1924 begangen waren.

Im Ausschuß wurden von den Mittelparteien grundsätzliche Bedenken gegen jede Amnestie geltend gemacht, diese Bedenken jedoch mit Rücksicht darauf zurückgestellt, daß es sich nicht um eine neue Amnestie, sondern um eine Ergänzung der Amnestie von 1928 handle. Ferner „erblicke man in dem Zwang zur sog. Verräteramnestie auf Grund des Haager Abkommens ein dringendes Argument dafür, die Straffreiheit denen nicht zu versagen, die aus vaterländischen Beweggründen gegen jene Verräter sich gewandt hätten" [2]). So waren sich alle Parteien darüber einig, daß zugunsten der Ruhrkämpfer, der Kämpfer in Oberschlesien, der Verteidiger von Rhein und Pfalz gegen die Separatisten eine Amnestie Platz greifen müsse. Gegen die Einbeziehung der sog. Fememörder setzten sich jedoch Sozialdemokraten und Kommunisten zur Wehr, weil die Fememorde zum großen Teil nicht aus vaterländischen und politischen Motiven ge-

[1]) Grimm in DJZ. 1930 Sp. 1298 ff.
[2]) Schetter in DJZ. 1930 Sp. 808.

schehen seien, sondern oft genug aus persönlichen und gemeinen Motiven. Die andern Parteien waren darüber jedoch anderer Meinung und der Ansicht, daß auch die Rechtspflege kein Interesse daran haben könne, nach 8 bis 10 Jahren noch Verbrechen zu verfolgen, die man nur aus der damaligen furchtbaren Zeit erklären und verstehen könne. Ferner glaubten sie nicht an eine wirkliche Beruhigung, wenn nicht auch die sog. Fememörder amnestiert wurden. Im Rechtsausschuß wurde daher gegen die Stimmen der Sozialdemokraten und Kommunisten ein Antrag angenommen, der die Amnestie vom 14. Juli 1928 dahin erweitert, daß sie sich auch auf Tötungsverbrechen bezieht, wenn die Tat vor dem 1. September 1924 begangen ist und sich nicht gegen ein Mitglied oder früheres Mitglied der Regierung gerichtet hat. Dieser Ausschußantrag wurde im Plenum des Reichstags in zweiter und dritter Lesung unverändert angenommen.

Der Antrag ist zunächst jedoch nicht Gesetz geworden, da der Reichsrat am 12. Juli auf Antrag Preußens hin, in dem damals die Sozialdemokraten unumschränkt herrschten, Einspruch gegen das Gesetz erhob. Der Einspruch wurde damit begründet, daß die Verrohung des politischen Kampfes derart zugenommen habe, daß es im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Autorität des Staates unerträglich sei, für Verbrechen wider das Leben Amnestie zu erteilen. Ferner müsse eine Häufung von Amnestien zu einer schweren Erschütterung der Rechtssicherheit führen. Der Reichstag brachte die notwendige Zweidrittelmehrheit gegen den Einspruch des Reichsrats nicht auf, sodaß das Gesetz nicht zustande kam.

Die weitere Verfolgung der Amnestiepläne wurde zunächst unmöglich gemacht durch die vorzeitige Auflösung des Reichstags. Neue Anträge der Nationalsozialisten, der Deutschnationalen, Volkskonservativen und Kommunisten wurden erst wieder im Oktober eingebracht, nachdem der neue Reichstag zusammengetreten war. Wenige Tage darauf wurde aber dann der mit dem gescheiterten Gesetze wörtlich übereinstimmende Antrag der Volkskonservativen erledigt und am 19. Oktober mit 395 gegen 147 Stimmen bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Die Schleicher-Amnestie vom 20. Dez. 1932 [1]) *).

Mit der immer stärker werdenden Zuspitzung der politischen Gegensätze tauchten bereits um die Mitte des Jahres 1932 wieder Gerüchte

---

1) RGBl. 1932, S. 559.

*) **Literatur:** Verh. des Reichstags Bd. 455 Nr. 16, 23, 39, 40, 41, 182, 190, 200 und S. 51, 93 ff., 109 f.; Meyer: Amnestien in DJZ. 1933 Sp. 129 ff.; Wagner: Zum Reichsgesetz über Straffreiheit in DJZ. 1933 Sp. 197 ff.; Busch-Schäfer-Wichards-Dörffler: Kom. z. Ges. v. 20. Dez. 1932; Voss. Ztg. v. 16. 6. 1932 und vom 8.—18. Dez. 1932.

über eine bevorstehende Reichsamnestie auf. Eine Erklärung des Reichsinnenministers von Gayl vom 16. Juni 1932 trat diesen Gerüchten entgegen und dementierte, daß eine Amnestie im Reiche geplant sei. Unter der Kanzlerschaft von Papens ist dann auch tatsächlich keine Amnestie im Reich mehr zustandegekommen.

Die politischen Gegensätze hatten sich jedoch in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 insbesondere durch die außerordentlich hohen und strengen Strafen der Antiterror-Not-VO. vom 9. August 1932 und durch die Einsetzung der Sondergerichte dermaßen verschärft, daß sich der neue Reichskanzler Schleicher im Dezember 1932 entschloß, eine vom Reichstag geforderte Amnestie nicht mehr grundsätzlich abzulehnen.

Am 6. Dezember hatten die Nationalsozialisten, Sozialdemokraten und Kommunisten weitgehende Amnestieanträge im Reichstag eingebracht, die sofort dem Rechtsausschuß überwiesen wurden und dort sehr bald zu einer Verständigung der Parteien untereinander führten; ihren Niederschlag fand diese Verständigung in dem Gesetzentwurf des Rechtsausschusses. Da die Regierung jedoch diesen Entwurf wegen der Einbeziehung des Hochverrats in die Amnestie für untragbar erklärte, drohte es zum Konflikt zwischen Reichstag und Reichsregierung zu kommen. Daß es nicht zu einem Konflikt kam, ist einem Vermittlungsantrag des Zentrums zu danken, der vorschlug, von der Amnestierung diejenigen Verurteilungen wegen Hochverrats auszunehmen, die wegen einer Zersetzungsarbeit in der Reichswehr oder in der Polizei erfolgt sind. Auf dem Boden dieses Kompromisses fanden sich schließlich Regierung und Parteien zusammen und am 10. Dezember wurde mit den Stimmen der Nationalsozialisten, Sozialdemokraten und Kommunisten — das war eine Zweidrittelmehrheit — gegen insbesondere das Zentrum und die Deutschnationalen das Amnestiegesetz beschlossen. Trotz des Einspruchs von Bayern und Württemberg fand das Gesetz alsbald auch die Billigung des Reichsrats und wurde am 20. Dezember 1932 verkündet.

Das Amnestiegesetz vom 20. Dezember 1932 ist das weitestgehende seit den Amnestien der Volksbeauftragten. Es gewährt insbesondere Straffreiheit bei politischen Straftaten, außerdem aber auch bei Straftaten aus wirtschaftlicher Not.

Bei Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen sind, werden alle Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren erlassen. Ebenso werden anhängige Strafverfahren niedergeschlagen bzw. neue nicht eingeleitet, wenn keine schwerere Strafe als 5 Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe zu erwarten ist und die Tat vor dem 1. Dezember 1932 begangen ist. Strafen von längerer Dauer als 5 Jahre werden um 5 Jahre gekürzt und der Rest halbiert. Schwebt das Verfahren in einem solchen Falle noch, dann ist beim Erlaß des Urteils ent-

sprechend zu verfahren. Anträge des Zentrums, die Strafgrenze auf 2 Jahre herabzusetzen, verfielen der Ablehnung.

Der Begriff „politisch“ war durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin geklärt, daß als politisch „nicht jede das öffentliche Interesse irgendwie angehende Angelegenheit“, sondern nur eine solche anzusehen ist, die „den Staat, seine Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung, insbesondere das staatsbürgerliche Verhältnis seiner Angehörigen oder seine internationalen Beziehungen zu anderen Staaten unmittelbar berührt“ [1]). Der Austrag wirtschaftlicher Machtkämpfe war daher grundsätzlich keine politische Angelegenheit. Da unter die Amnestie aber nach dem Willen der Parteien insbesondere auch die aus Anlaß des Berliner Verkehrsstreiks im November 1932 verhängten Strafen fallen sollten, wurden in den § 1 nicht nur die aus politischen Beweggründen, sondern auch die aus Anlaß wirtschaftspolitischer Kämpfe begangenen Straftaten einbezogen. Dadurch, daß man „wirtschaftspolitisch“ und nicht „wirtschaftlich“ gesagt hatte, war anderseits klargestellt, daß nicht jeder Wirtschaftskampf in Betracht kommen sollte, sondern nur solche größeren Ausmaßes und erhöhter Bedeutsamkeit für die Allgemeinheit.

Wie bereits oben kurz erwähnt wurde, gewährte das Amnestiegesetz auch für Straftaten, die infolge wirtschaftlicher Not des Täters oder seiner Angehörigen, insbesondere Arbeitslosigkeit begangen waren, Straffreiheit. Hier war die Strafgrenze Geldstrafe in unbeschränkter Höhe und Freiheitsstrafe nicht über 6 Monate. Im übrigen galt das Gleiche wie bei politischen Straftaten; insbesondere handelte es sich auch hier um Straferlaß und Niederschlagung. Diese Amnestie war jedoch an eine Bedingung geknüpft: der Täter durfte nicht oder nur mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von höchstens 3 Monaten vorbestraft sein.

Besonders weitgehend und einschneidend war die Amnestie vom 20. Dezember 1932 jedoch dadurch, daß von der Amnestie nur die allerschwersten Verbrechen und diese noch nicht einmal vollständig ausgeschlossen waren. So waren insbesondere Landesverrat und Hochverrat nicht ohne weiteres von der Amnestie ausgenommen; vielmehr war Landesverrat nur ausgeschlossen, wenn er aus Eigennutz begangen war und Hochverrat nur, wenn es sich um sog. Zersetzungshochverrat handelte, d. h. „wenn die Tat darauf gerichtet war, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen“. (§ 8 Ziff. 5 d. Ges.).

Die ebenfalls im Jahre 1932 ergangenen Bestimmungen der §§ 22 und 23 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen politische Aus-

[1]) RGSt. 58. 415.

schreitungen vom 14. Juni 1932 [1]) und der §§ 14 und 15 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 [2]) enthalten keine Amnestien. In beiden Verordnungen wurde eine Reihe von bisher bestehenden Strafvorschriften für politische Betätigung bestimmter Art aufgehoben. Soweit sie aufgehoben oder geändert wurden, sollte nach den §§ 22 bzw. 14 der § 2 Abs. 2 StGB. Anwendung finden. Hierdurch sollte jedoch nur klar gestellt werden, daß die bisherigen Strafvorschriften keine sog. Zeitgesetze waren, daß also Verstöße, die während ihrer Geltungsdauer begangen waren, nach ihrem Außerkrafttreten nicht mehr verfolgt werden konnten [3]). Die §§ 22 bzw. 14 können daher nicht als Amnestien angesehen werden.

Eine weit schwierigere Frage ist es, ob nicht die §§ 23 und 15 richtige Amnestiebestimmungen sind. Die beiden Paragraphen, die wörtlich miteinander übereinstimmen, besagen, daß, wenn jemand wegen einer Tat verurteilt worden ist, die nach dem Inkrafttreten der Verordnungen nicht mehr strafbar ist, die Strafe nicht vollstreckt werden darf. Sie enthalten also praktisch zweifellos eine Gnadenübung. Rechtlich jedoch sind sie nur eine Erweiterung des § 2 StGB. und ziehen aus dem Grundgedanken der §§ 22 und 14 die Konsequenzen; sie sind daher gleichfalls keine Amnestien.

Spezielle Amnestien.

Außer den allgemeinen Amnestien hat Deutschland insbesondere aus Anlaß und im Gefolge des Versailler Vertrages verschiedene spezielle Amnestien erlebt.

Eine unmittelbare Folgeerscheinung des Versailler Vertrages ist zunächst das am 23. Januar 1920 ergangene „Gesetz, betreffend die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus den Abstimmungsgebieten ...“ [4]). Es gewährt Personen, die in den Abstimmungsgebieten Ostpreußens, Westpreußens und Schlesiens geboren sind oder dort ihren Wohnsitz haben, für alle politischen Straftaten, die sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes im Zusammenhang mit der diese Gebiete betreffenden nationalen Bewegung begangen haben, Straffreiheit.

Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Versailler Vertrag steht das Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920 [5]), das in § 4 allen Personen, welche die in ihrem Gewahrsam

[1]) RGBl. 1932 S. 297.
[2]) RGBl. 1932 S. 548.
[3]) Hoche in DJZ. 1932 Sp. 837 f.
[4]) RGBl. 1920. S. 91.
[5]) RGBl. 1920 II S. 1554.

befindlichen Militärwaffen innerhalb einer bestimmten Frist abliefern oder wenigstens anmelden, Straffreiheit wegen unbefugter Aneignung sowie wegen Zuwiderhandlung gegen die über Anmeldung und Ablieferung von Waffen und Munition bisher erlassenen Vorschriften gewährt.

Endlich amnestiert das „Gesetz betreffend Anmeldepflicht des zur Durchführung des Artikels 202 des Friedensvertrages beschlagnahmten Luftfahrzeuggeräts" vom 30. Dezember 1920 [1]) Zuwiderhandlungen gegen die in der Bekanntmachung des Reichsschatzministers vom 24. Juni 1920 festgesetzte Anmeldepflicht, wenn die der Anmeldepflicht unterliegenden Gegenstände bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nachträglich angemeldet werden. Auch für Zuwiderhandlungen gegen die in der gleichen Bekanntmachung angeordnete Beschlagnahme wird Straffreiheit gewährt, wenn die beschlagnahmten Gegenstände in der obigen Frist an das Reich abgeliefert worden sind.

Die Straffreiheit wird in allen drei Gesetzen übereinstimmend dahin bestimmt, daß die verhängten Strafen nicht vollstreckt, die anhängigen Verfahren eingestellt und neue nicht eingeleitet werden [2]).

Vom Versailler Vertrag und seinen Folgen unabhängig ist die durch Reichsgesetz vom 8. Mai 1920 ergangene Amnestie für Disziplinarsachen [3]) *).

Die Bestrebungen, den Reichsbeamten für Disziplinarvergehen Amnestie zu gewähren, tauchten bereits kurze Zeit nach der preußischen Amnestieverordnung vom 16. Februar 1919 auf und kamen zuerst in einer aus der Nationalversammlung an die Regierung gerichteten Anfrage vom 11. April 1919 zum Ausdruck. Die Reichsregierung entschloß sich jedoch erst nach einer nochmaligen Anfrage im November 1919, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde, nachdem er die Zustimmung des Reichsrats gefunden hatte, am 6. Dezember dem Reichstag überwiesen und von diesem am 23. April 1920 mit einer geringfügigen Aenderung zum Gesetz erhoben.

Als Motiv zum Erlaß einer Amnestie auch für Disziplinarvergehen gibt die Begründung zum Entwurf an, daß sich, durch die Ungunst der

---

1) RGBl. 1921 S. 43.

2) In diesem Zusammenhang ist auch auf eine Amnestieverordnung der Interalliierten Kommission (I.K.) für Oberschlesien v. 26. Febr. 1920 hinzuweisen, durch die die I.K. in gewissem Umfange Straffreiheit gewährte. Diese VO. war jedoch ungültig, da der I.K. nach dem Versailler Vertrag ein Gesetzgebungsrecht nicht zustand. Vgl. auch RGSt. 55. 218 und DRZ. 1935 S. 58.

3) RGBl. 1920 S. 910.

*) **Literatur:** Verh. der Nat.Vers. Bd. 335 Nr. 249, Bd. 339 Nr. 1447; Bd. 340 Nr. 1710; Bd. 343 Nr. 2711; Bd. 331 S. 3656 u. 4036; Bd. 333 S. 5376.

Verhältnisse gedrängt, auch Beamte, die sich bisher in einer langen Reihe von Dienstjahren tadellos geführt hatten, zu dienstlichen Verfehlungen hätten hinreißen lassen, und daß es nur billig sei, nach den ausgedehnten Amnestien auf dem Gebiete des Strafrechts jetzt auch auf dem Gebiete der Disziplinarvergehen Gnade walten zu lassen. Anderseits mußte sich die Amnestie im Interesse der unbedingten Reinerhaltung des Beamtenstandes in erträglichen Maßen halten. Aus diesem Grunde ist eine Amnestierung im allgemeinen da ausgeschlossen, wo auf Dienstentlassung erkannt war oder zu erkennen gewesen wäre.

Im einzelnen spricht § 1 für alle bis zum Inkrafttreten des Gesetzes erkannten Ordnungsstrafen wegen Dienstvergehen, die vor dem 9. November 1918 begangen sind, Straffreiheit aus, während § 4 auch alle anhängigen Verfahren niederschlägt und die Einleitung einer Untersuchung untersagt, wenn die Erwartung gerechtfertigt ist, daß nicht auf Dienstentlassung erkannt werde. Ferner sind im § 2 bei Strafversetzungen Erleichterungen vorgesehen: es fällt die neben der Strafversetzung erkannte Verminderung des Diensteinkommens weg und es werden die daneben erkannten Geldstrafen und Kosten erlassen.

Eine ihrem Wortlaut nach sehr unklare und ihrem Wesen nach recht bestrittene Amnestiebestimmung enthält das Gesetz über Verschärfung der Strafen gegen Schleichhandel, Preistreiberei usw. vom 18. Dezember 1920 im § 7 [1]) *).

§ 7 fand sich ursprünglich nicht im Entwurf des Gesetzes, zu dem er auch gar nicht paßt. Er ist erst durch den Rechtsausschuß des Reichstags eingefügt worden, um bestimmten Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung, namentlich des Gastwirtsgewerbes, entgegenzukommen. Er bestimmt, daß Bestrafungen wegen der bisherigen noch nicht rechtskräftig abgeurteilten Zuwiderhandlungen gegen Strafvorschriften, die zum Schutze einer Verkehrsregelung erlassen sind, nicht mehr stattfinden, soweit die Verkehrsregelung aufgehoben ist.

Nach der vom Berichterstatter im Reichstag gegebenen Begründung handelt es sich dabei nicht um einen Akt der Amnestie, sondern um die „analoge Anwendung des Grundgedankens in § 2 Abs. 2 StGB." [2]). Aehnlich legt auch das Kammergericht [3]) die Bestimmung aus, während das Reichsgericht [4]) und die meisten [5]) die Ueberlegung

[1]) RGBl. 1920 S. 2107.

*) **Literatur:** Verh. d. R.tags Bd. 364 Nr. 884 und Bd. 365 Nr. 1149; Bd. 346 S. 1766; Eckstein in DIZ. 1921 S. 195; Wassermann in IW. 1921 S. 789 ff.; KGEntsch. in IW. 1921 S. 281 ff.; dazu Anmerk. von Alsberg ebenda; E. v. Hippel: Arch. ö. R. NF. 15 S. 348.

[2]) RTVerh. Bd. 346 S. 1766.

[3]) KG. in IW. 1921 S. 281.

[4]) RG. (Entsch. d. 1. Sen. v. 10. Febr. 1921) in Rechts- u. Wirtsch. Nachr. der LZ. zu Nr. 6 d. Jahrg. 1921 S. 3.

[5]) Alsberg a. a. O.; Wassermann a. a. O.

des Gesetzgebers nicht anerkennen und zu dem Ergebnis kommen, daß die Vorschrift des § 7 „sich einer Niederschlagung nähert, ohne jedoch völlig in eine solche überzugehen".

Gegen die Auffassung, daß es sich um eine Amnestie handle, spricht, daß nicht wie in allen anderen Amnestiegesetzen von „Niederschlagung" oder „Straffreiheit" die Rede ist, sondern daß es heißt: „Eine Bestrafung findet nicht mehr statt", ferner, daß der Gesetzgeber selbst die Vorschrift nicht als Amnestie aufgefaßt sehen wollte.

Auch Hippel[1]) spricht dem § 7 den Charakter als Amnestie im strengen Sinne ab. Er meint, daß die Bestimmung praktisch eine Reichsgnadenübung enthalte, jedoch rechtlich einen anderen Charakter besitze, „da die Befugnis zu der getroffenen Regelung offensichtlich hier nicht aus dem Gnadenrecht hergeleitet sei, sondern aus der Zuständigkeit des Reiches, Strafgesetze zu erlassen". Wäre diese Behauptung Hippels zutreffend, so handelte es sich allerdings nicht um eine Amnestie. M. E. ergibt jedoch die Entstehungsgeschichte und der Umfang der Vorschrift, daß der Gesetzgeber, wenn auch unbewußt, die Bestimmung als Träger der Amnestiehoheit getroffen hat. Denn durch § 7 ist nicht bestimmt worden, daß ganz allgemein Verfehlungen gegen Regelungsvorschriften nach deren Aufhebung nicht mehr strafwürdig sein sollen. Nur das aber hätte das Reich im Rahmen seiner Zuständigkeit, Strafgesetze zu erlassen, tun können; denn es hätte sich dabei um eine zeitlich uneingeschränkte Ausdehnung des § 2 Abs. 2 StGB. auch auf die Verkehrsregelungsvorschriften gehandelt. Der Gesetzgeber hat dies jedoch nicht getan; er hat vielmehr im § 7 den Ausschluß nachträglicher Bestrafungen nur auf die bisherigen Zuwiderhandlungen gegen aufgehobene Regelungsvorschriften beschränkt. Der Gesetzgeber hat also nicht seine Rechtsanschauung geändert und daraus die Konsequenzen gezogen, nämlich fortan eine Bestrafung dieser Verfehlungen nach Aufhebung der Regelungsvorschriften untersagt, sondern maßgebend war für ihn, — das ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte — die aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen stammende Erwägung, einer gewissen Bevölkerungsschicht, deren Wünsche man nicht übergehen zu können glaubte, entgegenzukommen. Es handelt sich also um den typischen Fall einer aus politischen Motiven erlassenen generellen Begnadigung.

Endlich sind auch unter der Weimarer RV. Steueramnestien ergangen. Die Steueramnestien haben oft ihren Grund in finanziellen Schwierigkeiten des Staates; man hofft, durch sie bisher verschwiegenes Vermögen oder Einkommen der Besteuerung wieder zuführen zu können und damit die Einnahmen zu heben. Steueramnestien sind daher häufig

[1]) a. a. O.

ein Zeichen für eine besonders schwierige wirtschaftliche Lage des Staates.

Am 3. Januar 1920, als die Staatsfinanzen durch die Nachwirkungen des Krieges völlig zerrüttet waren, erging das Steuernachsichtgesetz [1]), das in § 1 Straffreiheit dem verspricht, der sein Vermögen oder Einkommen bisher nicht angegeben, dies aber binnen einer bestimmten Frist nachgeholt hat. Die Straffreiheit tritt aber nur ein, wenn ein Verfahren von der Steuerbehörde bisher nicht eröffnet war; sie begreift also, wie die meisten Steueramnestien, nur die Untersagung der Einleitung eines Verfahrens in sich, wenn der Delinquent der Bedingung nachkommt.

Eine sehr ausgedehnte und in vielen Bestimmungen genau durchgearbeitete Steueramnestie findet sich dann im Steuernotrecht der Jahre 1930—1932.

Bereits in der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 3. Teil Kap. VII [2]) wird die Reichsregierung ermächtigt, eine Steueramnestie zu erlassen, durch die Personen, die steuerpflichtige Werte einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben haben, von der Strafe wegen dieser Steuerzuwiderhandlung frei werden, wenn sie innerhalb einer zu bestimmenden Frist die bisher nicht angegebenen Werte der Steuerbehörde anzeigen.

Diese Ermächtigung ist durch folgende Bestimmungen ausgeführt worden:

1. § 8 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 [3]),
2. §§ 15—19 des 3. Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten über steuerliche Erfassung bisher nicht versteuerter Werte und über Steueramnestie vom 23. August 1931 (sog. 1. Steueramnestie VO.) [4]),
3. Durchführungsbestimmungen zur 1. SteueramnestieVO. vom 24. August 1931 [5]),
4. 3. Teil der Verordnung des Reichspräsidenten vom 19. September 1931 über Aktienrecht, Bankenaufsicht und über eine Steueramnestie (sog. 2. SteueramnestieVO.) [6]).

Die Bestimmungen zu 2 bis 4. sind durch Erlaß vom 1. Oktbr. 1931 zusammengefaßt worden und an die Stelle von 1. getreten.

1) RGBl. 1920 S. 45.
2) RGBl. 1930 S. 581.
3) RGBl. 1931 S. 375.
4) RGBl. 1931 S. 451.
5) RGBl. 1931 S. 455.
6) RGBl. 1931 S. 503.

§ 8 der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 befreite den von Strafe, der steuerpflichtiges Vermögen, Einkommen oder Gewerbeertrag nicht angegeben hatte, wenn er die Hinterziehung bis zu einem bestimmten Termin angezeigt hatte. Die Straffreiheit trat nicht ein, wenn die Steuerbehörde vor der Selbstanzeige bereits Kenntnis von dem Delikt hatte und dies bereits aktenkundig gemacht war.

Durch den Erlaß vom 1. Oktober 1931 wurde die Steueramnestie ausgedehnt auf die Umsatzsteuer und die Erbschaft-(Schenkung-)steuer. (§ 15 Abs. 2 Nr. 2). Ferner wurde die Anzeigepflicht, die zeitlich unbegrenzt, d. h. rückwärts bis zur Verjährung bestand, auf die Zeit bis zum Jahre 1928 rückwärts beschränkt. Endlich gewährte die 2. Steueramnestie-Verordnung außer der Selbstanzeige eine weitere Möglichkeit, die Vergünstigungen der Steueramnestie zu erlangen; Straffreiheit wurde auch dem zugesichert, der Reichsbahnanleihe erwarb.

Völkerrechtliche Amnestien.

Im Gegensatz zu allen früheren Friedensverträgen enthält der Vertrag von Versailles keine umfassende Amnestie, sondern nur in einigen Artikeln geringfügige Teilamnestien [1]). Der Waffenstillstandsvertrag zwischen Deutschland und der Entente vom 11. November 1918 bestimmte in Art. VI: „... Niemand wird wegen der Teilnahme an Kriegsmaßnahmen, die der Unterzeichnung des Waffenstillstandes vorausgegangen sind, verfolgt werden". Diese Zusage ist jedoch im endgültigen Friedensvertrag vom 28. Juni 1919 nicht gehalten worden. Es wurde vielmehr im Art. 212 des Versailler Vertrages nur bestimmt, daß der Zivilbevölkerung der geräumten Gebiete keinerlei Nachteile irgendwelcher Art zugefügt werden dürfen. Dagegen sollten die sogenannten Kriegsverbrecher von der Amnestie nicht betroffen werden. Diese Abmachungen enthalten eine Amnestie nur ganz geringen Umfangs, da deutsche Gebiete so gut wie gar nicht von den Feinden besetzt waren.

Einen teilweisen Verzicht auf Strafvollstreckung enthält ferner Art. 218 Vers.Vertr. Danach sollen alle Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, die sich einer disziplinarischen Verfehlung schuldig gemacht haben, sofern die Handlung vor dem 1. Mai 1919 begangen war, ohne Rücksicht auf ein schwebendes Verfahren oder den bereits festgestellten Strafanspruch sofort heimgeschafft werden. Große praktische Bedeutung hat auch diese Bestimmung nicht, da Disziplinarstrafen so kurz

---

[1]) Vgl. dazu Hachenburg: DJZ. 1930 Sp. 948; Grimm: Amnestie in DJZ. 1924 Sp. 569 ff.; Rudow S. 59 ff.

zu sein pflegen, daß sie bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages durchweg schon verbüßt waren.

Eine Art Blankoamnestie schafft Art. 88 des Vers.Vertr., der die deutsche und die polnische Regierung verpflichtet, für alle politischen Vorkommnisse während der Regelung des endgültigen Schicksals der Gebiete Westpreußens, Posens und Oberschlesiens Befreiung von Strafverfolgung zuzusichern.

In Ausführung dieses Art. 88 sind in den Jahren 1919 bis 1922 zwischen Deutschland und Polen verschiedene Amnestieabkommen getroffen worden [1]).

Das erste, niedergelegt in dem „deutsch-polnischen Vertrag über die Entlassung festgehaltener Personen und die Gewährung von Straffreiheit" vom 1. Oktober 1919, war, wie die Präambel es ausdrückt, dazu bestimmt, die Verhandlung über die Fragen, die sich für Deutschland und Polen aus dem Versailler Vertrag ergeben, im Geiste der Verständigung und des wechselseitigen Entgegenkommens zu führen. Dazu war insbesondere notwendig die Liquidierung der anläßlich des polnischen Aufstandes 1918 begangenen Straftaten.

Daher bestimmt Art. 6 des Vertrages, daß beide Teile für alle bis zum Inkrafttreten des Vertrages, „namentlich auch während der polnischen Bewegung" in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten begangenen gerichtlich oder disziplinarisch strafbaren Handlungen volle Straffreiheit gewähren, sofern diese eine „militärische, politische oder nationale Betätigung zugunsten des andern Teils darstellen."

Ferner wird auch für mit der sog. polnischen Bewegung im Zusammenhang stehende Straftaten in gewissem Umfange Straffreiheit gewährt.

Dieser Vertrag wurde durch Ergänzungsvertrag vom 12. Februar 1921 erweitert [2]). Zeitlich, indem auch alle bis zum 1. Dezember 1920 begangenen Handlungen in die Amnestie einbezogen wurden; sachlich, indem neben den in den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten begangenen Delikten auch die aus Anlaß des sowjetrussischen Vorstoßes auf polnisches Gebiet begangenen strafbaren Handlungen amnestiert wurden. Ausgenommen von der Amnestie blieben Personen, die sich dadurch strafbar gemacht hatten, daß sie

a) mit der Waffe in der Hand an den Kämpfen der sowjetrussischen Truppen gegen die polnische Armee teilgenommen hatten oder

b) als Verwaltungsorgane in der sowjetrussischen Verwaltung des von der Roten Armee besetzten Gebietes tätig gewesen waren.

An diese beiden Amnestien schloß sich nach Abschluß der Abstim-

[1]) Vgl. dazu Conrad: Der deutsch-poln. Amn.Vertr.

[2]) Ges. v. 7. 7. 1921 in RGBl. 1921 S. 921 f.

mungen in Oberschlesien und nach Uebergabe der besetzten Zonen Oberschlesiens an Deutschland und Polen eine weitere Amnestie an, die die deutsche und die polnische Regierung in dem Abkommen vom 21. Juli 1922 [1]) vereinbarten, wie es heißt, „von dem Wunsche geleitet, ihre Anteilnahme an dem künftigen Wohlergehen der Bevölkerung des oberschlesischen Abstimmungsgebietes durch gleichlautende Akte der Gnade zu bekunden".

Diese Amnestie, die als Schlußstrich unter die mit der Gebietsabtretung im Osten zusammenhängenden Konfliktsmöglichkeiten zwischen Deutschland und Polen zu betrachten ist, geht in ihrem sachlichen Wirkungskreis weit über die vorhergehenden Amnestievereinbarungen hinaus.

Nach Art. 1 § 1 wird für alle im oberschlesischen Abstimmungsgebiet während der Besetzung durch die interalliierten Mächte begangenen Straftaten Straffreiheit gewährt, soweit sie ausschließlich oder überwiegend aus politischen Beweggründen begangen waren.

Darüber hinaus wurden jedoch im Art. 2 § 2 auch nicht-politische Straftaten amnestiert, sofern keine höhere Strafe erkannt oder zu erwarten ist als ein Jahr Gefängnis oder Festungshaft, als Haft oder Geldstrafe. Eingeschränkt wird diese Amnestie nur dadurch, daß für die Verbrechen und Vergehen des Wuchers, der Preistreiberei, des Schleichhandels und der Bestechung, ferner für Verfehlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze keine Amnestie gewährt wird. § 3.

Unabhängig von der Strafhöhe werden insbesondere alle durch die Presse begangenen Straftaten amnestiert, ferner das Vergehen des unbefugten Waffenbesitzes und Verstöße gegen die §§ 113 bis 131 StGB.

Endlich wird im Wege der Amnestie die Todesstrafe in Zuchthausstrafe von 15 Jahren, lebenslängliche Zuchthausstrafe in eine solche von zehn Jahren umgewandelt.

Eine weitere völkerrechtliche Amnestie findet sich in einem Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und Sowjetrußland über die Heimschaffung der beiderseitigen Kriegsgefangenen und Zivilinternierten vom 19. April 1920 [2]). Art. 7 dieses Abkommens bestimmt, daß jeder Vertragsteil denjenigen Heimgeschafften, die durch politische Tätigkeit oder mit der Waffe die Verfassung ihres Heimatstaats bekämpft haben, volle Straffreiheit gewährt.

Als eine Liquidierung des Krieges stellt sich endlich auch die in dem Abkommen über die Wiederaufnahme der Beziehungen zwischen

---

[1]) RGBl. 1922 II S. 715.
[2]) RGBl. 1920 S. 1185.

Deutschland und Lettland vom 23. August 1920 [1]) gewährte Amnestie dar. Sie bezieht sich nur auf lettländische Staatsangehörige und gewährt für die vor dem 15. Juli 1920 begangenen Straftaten, soweit sie auf eine militärische, politische oder nationale Betätigung zurückzuführen sind oder soweit sie Zuwiderhandlungen gegen Verbote des Waffenbesitzes und die Vorschriften über die Ausübung der Jagd betreffen, volle Straffreiheit.

Eine weitere völkerrechtliche Amnestie brachte die Londoner Konferenz von 1924 im Art. 7 der Anlage III des Londoner Schlußprotokolls vom 16. August 1924, das als deutsches Reichsgesetz mit dem 1. September 1924 in Kraft getreten ist [2]) *).

Die Vereinbarungen des Art. 7 bezwecken, wie die Eingangsformel feststellt, „eine gegenseitige Befriedigung herbeizuführen und, soweit als möglich, tabula rasa mit der Vergangenheit zu machen". Dieses Prinzip ist jedoch nicht restlos durchgeführt. Denn zunächst fallen unter die Amnestie nur die nach dem 11. Januar 1923, nicht auch die vorher begangenen strafbaren Handlungen. Sodann sind auf belgischen Wunsch Verbrechen gegen das Leben, die den Tod herbeigeführt haben, ausgenommen.

Im übrigen ist die Amnestieklausel außerordentlich weit gefaßt und bindet im Gegensatz zu dem ursprünglichen Vorschlag der Alliierten, der eine einseitige Bindung Deutschlands vorsah, beide Vertragsteile. § 1 zählt vier Gruppen von Handlungen auf, die von der Amnestie ergriffen werden sollen, und zwar:

1. alle ausschließlich oder überwiegend aus politischen Gründen begangenen Taten,
2. politisches Verhalten,
3. Gehorsam gegenüber den Befehlen, Verordnungen usw. der Gegenseite und Ungehorsam gegenüber denen der eigenen Seite, soweit sie mit Beziehung auf die Ereignisse der Zeit vom 11. Januar 1923 bis zum Inkrafttreten des Vertrages ergangen sind,
4. Beziehungen zu den Behörden des andern Teiles.

Die Handlungen zu 1. und 2. werden nur dann amnestiert, wenn sie im besetzten Gebiet begangen sind.

Im § 1 wird ferner die Wirkung der Amnestie in weitgehender Weise geregelt; es soll jede weitere Verfolgung unter irgendeinem Vor-

---

1) RGBl. 1920 S. 1623.

2) RGBl. 1924 II S. 345.

*) **Literatur:** Hachenburg in DJZ. 1924 Sp. 699; Grimm: Das Amnestieabkommen in London für die Rhein- und Ruhrgefangenen in DJZ. 1924 Sp. 705 ff.; Schäfer: Die Londoner Amnestievereinbarungen; Heyland: Rheinischer Separatismus und Londoner Amnestie in JW. 1925 S. 1597; RGSt. 58. 414.

wand oder in irgendeiner Art von Verfahren untersagt sein. Die Amnestie umfaßt daher nicht nur das reine Strafverfahren, sondern schließt z. B. auch eine disziplinarische Verfolgung der amnestierten Handlungen aus.

An völkerrechtlichen Amnestien ist endlich noch zu vermerken das Abkommen über die Räumungsamnestie vom 5. Oktober 1929, das als Art. 4 des Gesetzes über die Haager Konferenz vom 13. März 1930 am 26. März in Kraft getreten ist [1]).

Die Bestimmungen des Abkommens lehnen sich eng an die Abmachungen an, die im Zusammenhang mit der Räumung des Ruhrgebiets am 26. August 1924 in London getroffen worden sind. Die deutschen Zusagen in Art. I Nr. 1 wiederholen im wesentlichen die Bestimmungen des Londoner Abkommens und sprechen aus Anlaß der Räumung der zweiten Zone der besetzten Gebiete eine Amnestie für alle strafbaren Handlungen aus, die mit der Besetzung im Zusammenhang stehen mit Ausnahme der Handlungen, die ein Verbrechen mit Todesfolge darstellen, während die französische und belgische Regierung allen deutschen Staatsangehörigen Straffreiheit gewährte, wenn es sich nicht um eine Straftat des gemeinen Rechts handelte. Art. II.

Die Amnestien der Weimarer Republik 1919—1933 in den Ländern.

Im Gegensatz zur Revolutionszeit ergingen unter der Herrschaft der Weimarer Verfassung auch in den Ländern wieder zahlreiche Amnestien von größerer selbständiger Bedeutung. Jedoch haben die meisten Amnestien die gleichen Anlässe wie die des Reichs. So nahmen die im April 1920 aus Anlaß des Kapp-Putsches und der darauf folgenden Arbeiterunruhen in Braunschweig [2]) und in Mecklenburg-Strelitz [3]) erlassenen Amnestien nur die Kapp-Amnestie des Reiches vom August 1920 für ihre Gebiete vorweg. Inhaltlich kann daher auf die Kapp-Amnestie verwiesen werden.

In den Jahren 1922 und 1925 ergingen in einer großen Zahl von Ländern Amnestien nahezu gleichen Inhalts. Der Grund war, daß das Reich sich in seinen Amnestien von 1922 und 1925 Beschränkung auferlegt und nur im Umfang der Reichsgnadenhoheit Amnestien erlassen hatte. Die Amnestien der Länder stellten also nur Ergänzungen der Reichsamnestie dar.

[1]) RGBl. 1930 II S. 45. Vgl. ferner: RGBl. 1930 II S. 347 ff. und S. 690 und Denkschrift zum Entwurf eines Ges. über die Haager Konferenz in RTVerh. Bd. 439 S. 345.

[2]) Erl. v. 20. 4. 1920 in Ges. u. VOS. S. 282.

[3]) Bkm. v. 6. 4. 1920 in Amtl. Anz. 1920 S. 357.

Im Jahre 1922 erließen Braunschweig [1]), Bremen [2]), Hamburg [3]), Mecklenburg-Schwerin [4]), Mecklenburg-Strelitz [5]) und Preußen [6]), im Jahre 1925 bzw. Anfang 1926 alle deutschen Länder mit alleiniger Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz Amnestien [7]) bis [22]).

Die Amnestien des Jahres 1925 waren erst nach schwierigen Verhandlungen des Reiches mit den Ländern und der Länder untereinander und nachdem im Reichstag dringend Länderamnestien verlangt worden waren, zustandegekommen. Obwohl sich im Reichsrat anläßlich der Beratung über die Reichsamnestien verschiedene Länder wie Thüringen, Bayern, Mecklenburg und einige andere gegen jede Amnestie ausgesprochen und gestimmt hatten, gelang es der preußischen Regierung dann doch unter Hinweis auf die Bedenklichkeit von Amnestien nur in einem Teil der Länder, alle Länder mit Ausnahme von Mecklenburg-Strelitz zu bestimmen, eine Amnestie im Mindestumfang der Reichsamnestie zu erlassen.

Der Inhalt der Amnestien von 1922 bildet, wie bereits gesagt, eine Ergänzung der vom Reich erlassenen Amnestien. So wird beispielsweise in Preußen (Ges. v. 26. Juli 1922) für alle Straftaten, die mit den politischen Unruhen im Jahre 1921 oder mit der Abwehr des Kapp-Putsches im Frühjahr 1920 im Zusammenhang stehen, und für Straftaten, die im Jahre 1921 im Zusammenhang mit Kundgebungen für die republikanische Staatsform begangen sind, Straffreiheit gewährt. Nicht amnestiert wurden dagegen im Gegensatz zu dem ursprünglichen Entwurf die Verurteilten oder Angeklagten des Eisenbahnerstreiks im Februar 1922. Zu einer auch diese Taten umfassenden Am-

[1]) Ges. u. VOS. 1922 S. 71.
[2]) Ges.Bl. 1922 S. 611.
[3]) Ges. u. VOBl. 1922 S. 339.
[4]) Reg.Bl. 1922 S. 792.
[5]) Amtl. Anz. 1922 S. 433.
[6]) Ges. S. 1922 S. 192.
[7]) Anhalt: Ges. S. 1925 S. 41.
[8]) Baden: Ges. u. VOBl. 1925 S. 199.
[9]) Bayern: Ges. u. VOBl. 1925 S. 273.
[10]) Braunschweig: Ges. u. VOBl. 1925 S. 232.
[11]) Bremen: Ges.Bl. 1925 S. 202 u. 267.
[12]) Hamburg: Ges. u. VOBl. 1925 S. 413.
[13]) Hessen: RegBl. 1925 S. 142.
[14]) Lippe: Ges. S. 1925 S. 183.
[15]) Lübeck: Samml. d. L.Ges. u. VOen 1926 S. 11.
[16]) Mecklenburg-Schwerin: Reg.Bl. 1925 S. 397.
[17]) Oldenburg: Ges.Bl. 1925 S. 245.
[18]) Preußen: Ges. S. 1925 S. 105.
[19]) Sachsen: Ges. u. VOBl. 1925 S. 243 (NotVO. v. 27. 8. 25, endgültiges und erweitertes Ges. v. 28. 4. 26 Ges.u.VOBl. 1926 S. 112).
[20]) Schaumburg-Lippe: LandesVOen Bd. 28 S. 407.
[21]) Thüringen: Ges. S. 1925 S. 305.
[22]) Württemberg: Reg.Bl. 1925 S. 261.

nestie konnte sich der preußische Landtag mit Rücksicht auf die gefährdete Disziplin in der Beamtenschaft der Reichsbahn nicht entschließen. Von der Straffreiheit ausgenommen wurden nur besonders schwere Delikte wie Totschlagsdelikte und aus gemeinen Beweggründen begangene Taten. Wörtlich gleichlautende Amnestien haben Hamburg (Ges. v. 2. Aug. 1922) und Bremen (Ges. v. 9. Nov. 1922) erlassen. In ihrer Wirkung ähnliche Bestimmungen enthalten auch die Amnestiegesetze von Mecklenburg-Strelitz (Bekm. v. 31. Juli 1922), Mecklenburg-Schwerin (Bekm. v. 25. Nov. 1922) und Braunschweig (Ges. v. 11. Jan. 1922). Während jedoch Mecklenburg-Strelitz seine Amnestie auf diese politischen Vergehen beschränkte, wurden in Mecklenburg-Schwerin auch strafbare Handlungen, die „eine Aenderung von Lohn- oder Arbeitsregelungen" bezweckten, ferner in gewissem Umfang aus wirtschaftlicher Not begangene Handlungen, endlich auch das Verbrechen der Abtreibung nach § 218 StGB. (alte Fassung) amnestiert, wenn es aus wirtschaftlicher Not begangen war und die Strafe nicht mehr als acht Monate Gefängnis betrug. Einige Notdelikte und Abtreibung wurden auch in Braunschweig für straffrei erklärt. Darüber hinaus wurden aber noch ohne Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung alle mit Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten oder Geldstrafe bedrohten Delikte amnestiert.

Auch die Amnestien der Länder aus dem Jahre 1925 entsprechen im wesentlichen der reichsgesetzlichen Regelung der Hindenburg-Amnestie. So wurden in allen Ländern die Vergehen gegen das Republikschutzgesetz, Hochverrat, Landesverrat nach § 92 I. 1. und die Vergehen der §§ 128 und 129 StGB. amnestiert. Ferner bezieht z. B. die preußische Amnestie in den Kreis der amnestierten Vergehen u. a. Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung und Sachbeschädigung ein, wenn sie „durch oder bei öffentlichen Kundgebungen im politischen oder wirtschaftlichen Kampfe begangen sind." Die gleiche Regelung ist auch in den meisten anderen Ländern getroffen. In einigen Ländern ist sie gegenüber Preußen etwas beschränkt, in anderen etwas erweitert. So sprechen Thüringen und Mecklenburg-Schwerin in ziemlich weitem Umfang, Braunschweig, Lübeck, Hamburg und Bremen in geringerem Umfange außerdem für aus wirtschaftlicher Not begangene Vergehen Straffreiheit aus, während Sachsen Zuwiderhandlungen gegen notwirtschaftliche Vorschriften einbezog.

Abgesehen von diesen Amnestien sind bis 1932 nur wenige Amnestien, zumeist geringen Umfanges, ergangen. Sie haben durchweg in besonderen, nur das amnestierende Land betreffenden Umständen ihren Grund.

So erging am 9. April 1921 [1]) in Thüringen eine Amnestie aus Anlaß der Verabschiedung der thüringischen Verfassung. Die Amnestie war ziemlich umfassend und schloß politische Vergehen, ferner insbesondere Widerstand gegen die Staatsgewalt, Hausfriedensbruch, Nötigung, endlich auch eine große Reihe von aus Not begangenen Taten ein. Die Amnestie erstreckte sich auch auf Disziplinarvergehen.

Ferner wurde in Sachsen am 24. Februar 1920 [2]) ein Gesetz beschlossen, in dem Verstöße gegen zwangswirtschaftliche Vorschriften in gewissem Umfange amnestiert wurden.

Im Jahre 1923 [3]) erging ebenfalls in Sachsen eine Amnestie für aus Not begangene Straftaten und für Abtreibungsdelikte.

Endlich hat auch Bayern und zwar am 1. August 1930 [4]) ein Amnestiegesetz erlassen, das Straffreiheit für Straftaten gewährt, die während der Besatzungszeit zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens oder im Zusammenhang damit begangen sind. Diese Amnestie hat nur für die Rheinpfalz praktische Bedeutung und ist erlassen worden, weil durch die Auflösung des Reichstages das geplante allgemeine deutsche Amnestiegesetz auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben war und weil Bayern die Dringlichkeit der Amnestiefrage für die besetzten Gebiete richtig erkannt hatte.

Umfangreiche Amnestien brachte erst wieder das Jahr 1932 und zwar in Anhalt, Oldenburg und Braunschweig. Alle drei Länder gewährten Straffreiheit für Straftaten, die aus politischen Beweggründen begangen waren. Während aber die Oldenburger Amnestie, die aus Anlaß des Regierungswechsels am 6. Juli 1932 [5]) ergangen ist, und die Amnestie in Anhalt vom 27. Mai 1932 [6]) schlechthin für politische Vergehen Amnestie gewähren, fallen nach dem Braunschweigischen Amnestiegesetz vom 12. Juli 1932 [7]) politische Straftaten nur dann unter die Amnestie, wenn die Tat nicht aus einer Gesinnung heraus begangen ist, die die Volksgemeinschaft durch klassenkämpferische oder internationale Bestrebungen gefährdet. Diese Bestimmung kündet bereits den Durchbruch einer neuen Weltanschauung an und ist dem maßgeblichen Einfluß der Nationalsozialisten zu danken, die in Braunschweig bereits im Jahre 1932 Regierungspartei waren. Außer für politische Vergehen ist in Braunschweig auch für Ueber-

[1]) Ges.S. 1921 S. 88.
[2]) Ges. u. VOBl. 1920 S. 43.
[3]) Ges. v. 24. 7. 23 in Ges. u. VOBl. 1923 S. 235.
[4]) Ges. u. VOBl. 1930 S. 235.
[5]) Ges.Bl. v. 1932 S. 855.
[6]) Von dieser Amnestie habe ich nur aus einer Zeitungsnotiz Kenntnis, da der Jgg. 1932 der Ges.S. von Anhalt noch nicht erhältlich war.
[7]) Ges.VOS. 1932 S. 100.

tretungen, die aus wirtschaftlicher Not begangen sind, und für Notdiebstahl (§ 248 a StGB.) Straffreiheit ausgesprochen worden, sofern der Täter nicht erheblich vorbestraft war oder die Tat eine besonders niedrige Gesinnung erkennen ließ.

Am 20. Dezember 1932 [1]) ist dann noch einmal in Sachsen eine Amnestie ergangen, die sich an die Reichsamnestie vom gleichen Tage eng anschließt und nur in einem Punkte eine Erweiterung bringt. Es werden nämlich von der Amnestie für Straftaten aus wirtschaftlicher Not alle Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr ergriffen, während die Reichsamnestie als Höchstmaß sechs Monate festgesetzt hatte; dies ist mit Rücksicht darauf geschehen, daß in Sachsen die wirtschaftliche Not noch größer war als in den meisten anderen Teilen Deutschlands. Daß in Sachsen neben der Reichsamnestie noch eine besondere Landesamnestie erlassen wurde, dürfte sich daraus erklären, daß an dem Zustandekommen der Reichsamnestie wegen Einspruchs verschiedener Länder Zweifel bestanden, daß aber anderseits der sächsische Landtag eine sofortige Amnestie für unbedingt notwendig erachtete.

In Preußen ist im Jahre 1932 eine Amnestie nicht zustandegekommen. Zwar wurde im Juni im Landtag ein sehr weitgehender Amnestiegesetzentwurf angenommen. Durch den Einspruch des Staatsrats ist das Gesetz jedoch nicht in Kraft getreten.

IV. **Die Amnestien des nationalsozialistischen Deutschlands im Reich.**

Auch nach der nationalen Revolution hat es in Deutschland Amnestien gegeben. Diese Amnestien unterscheiden sich jedoch in ihrer Entstehungsgeschichte und in ihrem Inhalt grundlegend von den unter der Weimarer Verfassung erlassenen Amnestien. Waren damals die Amnestien Kompromisse der sich gegenseitig befehdenden Parteien, so waren sie jetzt das Ergebnis der Ueberlegung einer verantwortungsbewußten Staatsführung.

Diese Tatsache findet ihren Ausdruck schon äußerlich darin, daß die Amnestien nicht mehr vom Reichstag beschlossen wurden. Vielmehr ist die Amnestie vom 21. März 1933 durch Verordnung des Reichspräsidenten ergangen — das erste und einzige Mal, daß eine Amnestie auf Grund des Art. 48 Abs. 2 RV. ergangen ist — während die andere bisher erlassene große Amnestie vom 7. August 1934 von der Reichsregierung beschlossen worden ist.

---

[1]) Ges.Bl. 1932 S. 253.

Die Amnestie vom 21. März 1933 [1]) *) gewährt Straffreiheit „für Straftaten, die im Kampfe für die nationale Erhebung des Deutschen Volkes, zu ihrer Vorbereitung oder im Kampfe für die deutsche Scholle begangen sind“. „Die Reichsregierung ist bei dieser Verordnung“ — wie es in einer amtlichen Verlautbarung zu der Amnestie heißt — „von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß der Kampf um die nationale Erhebung jetzt zu einem sichtbaren Abschluß gelangt ist. In der Zeit der Kämpfe hat sich in dem leidenschaftlichen Ringen um die Durchsetzung des nationalen Gedankens mancher zu Handlungen hinreißen lassen, die gegen die Strafgesetze verstoßen. Diese Zeit gehört der Vergangenheit an. Der Reichskanzler hat in seinem Erlaß vom 12. März jedem weiteren Uebergriff Halt geboten. Für die Zukunft kann das Reich gegen Uebertretungen der Gesetze, auf denen sein Bestand beruht, keine Milde walten lassen. Für Verstöße der vergangenen Zeit, die aus bestem Wollen für das Wohl des Reiches begangen worden sind, kann es aber auf strafrechtliche Sühne verzichten in dem festen Vertrauen, daß der Geist der Disziplin, an den der Reichskanzler appelliert hat, die sicherste Grundlage für die Achtung vor dem Gesetze bildet.“

Inhaltlich unterscheidet sich die Amnestie vom 21. März 1933 von allen bisher ergangenen Amnestien dadurch, daß zum ersten Male nicht allgemein politische Straftaten amnestiert wurden, gleichgültig aus welcher Gesinnung heraus sie begangen waren, sondern nur solche, deren Motive von der Regierung anerkannt und gebilligt wurden [2]). Damit reiht sich diese Amnestie als ein Glied in das große Gesetzgebungswerk der Liquidierung der Vergangenheit ein. Die Amnestie umfaßt wie bisher Straferlaß und Niederschlagung, findet aber — — darin weitergehend — auf alle Straftaten ohne Ausnahme Anwendung und hat kein Strafhöchstmaß für die Amnestierung festgesetzt. Im § 6 ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verordnung auf die zur Zuständigkeit der Gerichte des Reichs und der Länder gehörenden Strafsachen Anwendung findet.

Die letzte allgemeine Amnestie im Dritten Reich ist durch Gesetz der Reichsregierung vom 7. August 1934 [3]) *) aus Anlaß der Vereini-

[1]) RGBl. 1933 S. 134.

*) **Literatur:** Hoche: Die neuesten innerpolitischen Verordnungen in DJZ. 1933 Sp. 470 ff.

[2]) Vgl. dazu Kuß S. 82. Als ein Vorläufer dieser subjektiven Auffassung des Begriffs der politischen Straftat kann eine Aeußerung des früheren Innenministers von Gayl vom Juni 1932 gelten, der erklärte, eine Amnestie dürfe nur den Teilen des deutschen Volkes zugute kommen, die nicht grundsätzlich die Staatsordnung verneinen und nicht im Kampf gegen den Staat stehen. (Voss. Ztg. vom 16. 6. 1932)

[3]) RGBl. 1934 S. 769.

*) **Literatur:** Krug: Das neue Straffreiheitsgesetz in DJZ. 1934 Sp. 1011 ff.; von Dohnanyi: Wochenschau der DJ. 1934 S. 1023.

gung des Amtes des Reichspräsidenten mit dem des Reichskanzlers ergangen. Nachdem die Länder schon in der voraufgegangenen Zeit durch Einzelgnadenerweise und Amnestien Personen begnadigt hatten, die „sich bei dem Umbruch vergriffen hatten oder die in der ersten Zeit des Aufbaues aus der Not der vergangenen Zeit heraus noch gegen die Gesetze verstoßen hatten“, war im Herbst 1934 — eineinhalb Jahre nach dem Umsturz — der Zeitpunkt gekommen, in dem sich die Grundlagen des neuen Staates so gefestigt hatten, daß eine Entschuldigung weder für Uebereifrige noch für Gegner mehr gegeben war. Unter die hiermit abgeschlossene Uebergangszeit sollte jedoch noch ein letzter Schlußstrich gezogen werden; dies ist der tiefere Sinn dieser Amnestie.

Das Gesetz zerfällt in zwei große Abschnitte. In den §§ 1 und 2 werden alle kleineren Strafen und zwar Geldstrafen bis zu 1000.— RM. und Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten ohne Rücksicht auf die Art der Straftat amnestiert, wenn der Täter nicht oder nur mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten vorbestraft war.

Die §§ 3—5 gewähren für vier Gruppen von politischen Straftaten Straffreiheit und zwar in Ziffer 1 und 4 für Beleidigungen des Führers und für sonstige Beleidigungen und Körperverletzungen im politischen Meinungsstreit, während in Ziffer 2 durch Wort oder Schrift begangene Verfehlungen gegen das Wohl oder das Ansehen des Reichs, die nicht aus volks- oder staatsfeindlicher Gesinnung entsprungen sind, amnestiert werden; Ziffer 3 endlich läßt straffrei Straftaten, zu denen sich der Täter durch Uebereifer im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen. Auch von der politischen Amnestie werden somit nicht nur Vorkämpfer des nationalsozialistischen Gedankens ergriffen, sondern auch Personen, die abseits gestanden haben. Straffreiheit ist auch hier wieder im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt Straferlaß und Niederschlagung. Im Gegensatz zur Amnestie vom 21. März 1933 werden von der Straffreiheit gewisse schwere Verbrechen ausgenommen; es sind dies insbesondere Hochverrat, Landesverrat, Verbrechen gegen das Leben und einige andere; neu ist die Formulierung der Ziffer 5, nach der alle Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen, ausgenommen sind.

Außer den allgemeinen Amnestien sind seit der nationalen Revolution auch einige spezielle ergangen, und zwar eine Disziplinaramnestie und drei weitreichende Steueramnestien.

Die Disziplinaramnestie, die als „Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und

sonstigen Maßregelungen“ am 23. Juni 1933 [1]) ergangen ist, kam allen Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden usw. zugute und beseitigte, wie bereits die Ueberschrift des Gesetzes erkennen läßt, alle im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen dienstlichen Nachteile.

Im einzelnen bestimmt § 3, daß Vermerke in den Personalakten zu streichen sind, ferner daß Geldstrafen und Kosten zurückzuzahlen sind, daß Beträge, die sich infolge einer als Strafe verhängten Verminderung des Diensteinkommens ergeben, nachzuzahlen sind, endlich daß bereits ausgeführte Strafversetzungen als ordentliche Versetzungen zu gelten haben. Außerdem haben Beamte, die im Wege des Dienststrafverfahrens mit Dienstentlassung bestraft worden sind, von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten. Auch diese Amnestie besteht aus Straferlaß, Niederschlagung anhängiger und Verbot der Einleitung neuer Verfahren.

Die erste Steueramnestie der neuen Regierung erging am 1. Juni 1933 im „Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit Abschnitt III: Freiwillige Spende zur Förderung der nationalen Arbeit“, dem sog. Arbeitspendengesetz [2]). Das Arbeitspendengesetz, das zur Spende von Geldbeträgen zur Beseitigung der Ursachen der Arbeitslosigkeit auffordert, hat in der Erkenntnis der wirtschaftlichen und psychologischen Zusammenhänge die Leistung von Arbeitspende mit der Beseitigung von Folgen früherer Steuervergehen, insbesondere solchen strafrechtlicher Art, verknüpft. Diese Verknüpfung ist in folgender Weise geschehen: Hat jemand durch zu wenig gezahlte Steuern eine Steuerzuwiderhandlung begangen, dann erlangt er dafür Straffreiheit, wenn er einen Spendenschein (das ist eine Empfangsbescheinigung über den Wert einer gegebenen Spende) im Betrage von mindestens 50% der verkürzten Steuern hingibt. § 6 Abs. II Ziff. 2. Im Gegensatz zur Zweiten Steueramnestieverordnung von 1931, nach der Straffreiheit grundsätzlich nur durch Anzeige der Steuerzuwiderhandlung erlangt werden konnte, verlangt das Arbeitspendengesetz keinerlei Anzeige. Die Straffreiheit wegen der Steuerzuwiderhandlung hat zur Folge, daß neue Strafverfahren nicht eingeleitet, bereits anhängig gemachte eingestellt werden. Die Straffreiheit kommt nicht nur dem Täter, sondern auch den sonst an der Steuerzuwiderhandlung Beteiligten, wie dem Mittäter oder Gehilfen, zugute.

Eine Steueramnestie wurde ferner im „Gesetz gegen Verrat der deutschen Volkswirtschaft“ vom 12. Juni 1933 [3]) gewährt. Durch das

---

[1]) RGBl. 1933 S. 390.

[2]) RGBl. 1933 S. 324.

[3]) RGBl. 1933 S. 360.

Volksverratgesetz wurden Vermögenstücke, die sich am 1. Juni 1933 im Ausland befanden und einen Wert von mehr als 1000.— RM. hatten und Devisen, die am 1. Juni einen Wert von mehr als 200.— RM. hatten, für anzeigepflichtig erklärt. Da jedoch die Gefahr bestand, daß die betroffenen Personen ihrer Anzeigepflicht nicht genügen würden, weil sie Strafe befürchteten wegen irgendwelcher strafbarer Handlungen hinsichtlich dieser Werte, beispielsweise wegen Steuerhinterziehung, wurde gleichzeitig im § 7 eine Amnestie erlassen, die diese Hemmungen beseitigen sollte. Es wurde daher unter der Bedingung, daß die genannten Werte bis zum 31. August 1933 angeboten wurden, Straffreiheit (einschließlich Befreiung von Disziplinarstrafe) gewährt für Steuer- und Devisenzuwiderhandlungen:

1. hinsichtlich der angezeigten Werte,

2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und sonstiger Werte, die zum Erwerb der angezeigten Werte verwendet worden sind,

3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den Werten der Ziffern 1 und 2,

4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

Die Straffreiheit von Steuerzuwiderhandlungen nach dem Volksverratgesetz setzt voraus, daß die anzeigepflichtigen Vermögenstücke einer Steuerbehörde nicht bekannt waren, bevor die Anzeige erfolgt war; außerdem war Bedingung, daß die zu wenig gezahlte Steuer innerhalb einer bestimmten Frist entrichtet wurde. Die Straffreiheit von Devisenzuwiderhandlungen setzt entsprechend voraus, daß die anzeigepflichtigen Devisen weder der Reichsbank noch einer Strafverfolgungsbehörde bekannt geworden waren, bevor die Anzeige erfolgt war.

Eine völlige Aenderung des Volksverratgesetzes brachte das Steueranpassungsgesetz (StAnpG.) vom 16. Oktober 1934 [1]), das die große nationalsozialistische Steuerreform einleitete und an den Beginn der Steuerreform eine so durchgreifende Amnestie für alle bisherigen Vergehen stellte, wie sie in der Geschichte des Straf- und Steuerrechts wohl einzig dasteht.

Alle beim Inkrafttreten des 3. Abschnitts — das ist der 18. Okt. 1934 — wegen einer Zuwiderhandlung gegen das Volksverratgesetz anhängigen Strafverfahren werden bedingungslos eingestellt, alle dieserhalb bereits erkannten, aber noch nicht verbüßten Strafen oder Strafreste werden vollkommen erlassen. (§ 28. 1,2).

Im gleichen Umfange werden für straffrei erklärt alle Steuer- und Devisenzuwiderhandlungen, die mit einem Verstoß gegen das Volksverratgesetz zusammenhängen. (§ 29. 1 und 2). Als zusammenhängende

1) RGBl. 1934 S. 937.

Delikte gelten alle Steuer- und Devisenzuwiderhandlungen, die begangen sind (§ 31):

1. hinsichtlich anzeigepflichtiger, der Anzeigepflicht nach dem Volksverratgesetz unterliegender Werte,

2. hinsichtlich der Zahlungsmittel und der sonstigen Werte, die zum Erwerb anzeigepflichtiger Werte unmittelbar oder mittelbar verwendet worden sind,

3. hinsichtlich des Ertrags und des Einkommens aus den in Ziffer 1 und 2 bezeichneten Werten,

4. hinsichtlich des Umsatzes, der die in den Ziffern 1 und 2 bezeichneten Werte betrifft.

Unberührt von der Amnestie sind jedoch Verurteilungen und Strafverfolgungen wegen anderer mit einem der oben genannten Delikte zusammenhängender Straftaten, beispielsweise einer Urkundenfälschung geblieben. Dagegen sind die Volksverratverbrecher der Mittäter, Gehilfen und Begünstiger, die nach dem Volksverratgesetz von der Straffreiheit ausgenommen waren, amnestiert worden. In allen Fällen ist die Straffreiheit jedoch davon abhängig gemacht worden, daß der Täter bis zum 31. Dezember 1934 seiner Anzeigepflicht voll genügt hat.

Diese Amnestie fand ihre notwendige Ergänzung in einer Verlängerung der Anzeigefrist des Volksverratgesetzes bis zum 31. Dez. 1934 und damit zusammenhängend in einer vollständigen Amnestie für Volksverratverbrechen, Steuer- und Devisenzuwiderhandlungen, die bisher weder abgeurteilt noch anhängig geworden waren. Voraussetzung für den Eintritt von Straffreiheit war, daß der Anzeigepflicht genügt wurde, nicht jedoch, — im Gegensatz zu dem alten § 7 des Volksverratgesetzes — daß die Steuerbehörde bzw. die Reichsbank oder die Strafverfolgungsbehörde keine Kenntnis von der Tat hatten. Hätte man das verlangt, dann hätte man Personen, deren Taten zwar bekannt waren, bei denen jedoch zufällig ein Verfahren noch nicht eingeleitet war, weiter verfolgen müssen, während bereits anhängige Verfahren nach den oben geschilderten Amnestiebestimmungen hätten amnestiert werden müssen.

Die Amnestien des nationalsozialistischen Deutschlands in den Ländern.

Das Jahr 1933 hat mit seinen umwälzenden Ereignissen auch in verschiedenen Ländern noch Amnestien gebracht.

Die Anlässe sind zum Teil ganz lokaler Natur. So wurde in Braunschweig am 12. Juni 1933 [1]) eine Amnestie für Straftaten gewährt, „die anläßlich der Vorgänge in der Ortskrankenkasse in Braunschweig

[1]) Ges. u. VOS. 1933 S. 108.

am 27. März 1933 begangen“ waren. § 1. Um was für Vorgänge es sich dabei handelte, läßt die Aenderung des § 1 durch Gesetz vom 22. September 1933 [1]) erkennen. Nach diesem Gesetz soll § 1 folgende Fassung erhalten: „Zu dem Zwecke, die Herstellung der Volksgemeinschaft weiter zu fördern, wird Straffreiheit gewährt hinsichtlich solcher Zuwiderhandlungen, die von Angehörigen des Stahlhelms anläßlich der Neuaufnahme von Mitgliedern, durch Wiedererrichtung verbotener Stahlhelmorganisationen oder durch verbotswidriges öffentliches Auftreten begangen sind“.

Außer dieser ganz beschränkten Amnestie wurde im Gesetz vom 12. Juni auch für politische Vergehen Straffreiheit gewährt, allerdings nur, wenn sie nicht aus Gegnerschaft gegen den heutigen Staat begangen waren. Diese Amnestie wurde durch das bereits erwähnte Abänderungsgesetz vom 22. September zeitlich ausgedehnt auf alle bis zum 15. September 1933 begangenen Straftaten; sie umfaßt Straferlaß und Niederschlagung.

Ferner wurde in Sachsen am 28. April 1933 [2]) aus Anlaß des Feiertages der nationalen Arbeit für die bis zum 1. Mai 1933 erkannten Strafen wegen nicht-politischer Straftaten, die nicht mehr als 300.— RM. Geldstrafe oder einen Monat Freiheitsstrafe betrugen, Straferlaß gewährt. Diese Amnestie weist nach Anlaß und Umfang Aehnlichkeit mit den Vorkriegsamnestien auf; wie vor dem Kriege ein freudiges oder feierliches Ereignis Anlaß für eine Amnestie war, so wurde auch hier der 1. Mai 1933 als erster Feiertag des gesamten arbeitenden deutschen Volkes dazu benutzt, um Milde gegen Rechtsbrecher walten zu lassen. Insbesondere erinnert aber der Umstand, daß das Gesetz vom 28. April nur Straferlaß, nicht auch Niederschlagung ausspricht, an die Gnadenerlasse der Herrscher vor dem Kriege.

Endlich ergingen Ende 1933 in Bayern [3]) und Baden [4]) gleichlautende Amnestien, die aus Anlaß des Abschlusses der siegreichen deutschen Revolution für Straftaten, die seit Erlaß der Reichsamnestie am 21. März 1933 zur Durchsetzung des nationalsozialistischen Staates aus politischer Ueberzeugung begangen waren, Straffreiheit gewährten. Sie umfaßten im Gegensatz zur sächsischen Amnestie Begnadigung i. e. S. und Niederschlagung.

---

[1]) Ges. u. VOS. 1933 S. 162.

[2]) GesBl. 1933 S. 55.

[3]) VO. über die Gewährung von Straffreiheit v. 2. 8. 1933 in Ges. u. VOBl. 1933 S. 211.

[4]) VO. über die Gewährung von Straffreiheit v. 8. 11. 1933 in Ges. u. VOBl. 1933 S. 239.

2. Hauptteil.

Das Recht zum Erlaß von Amnestien in Deutschland.

Innenpolitische Amnestien.

Das Amnestierecht zur Zeit der Reichsverfassung von 1871 im Reich.

Das Recht, Amnestien zu erlassen, unterscheidet sich im alten Kaiserreich noch nicht von dem Einzelbegnadigungsrecht. Das bedeutet in personeller Hinsicht, daß, wer das Einzelbegnadigungsrecht hatte, auch das Amnestierecht hatte; ferner sachlich, daß in allen Fällen, in denen begnadigt werden durfte, auch Amnestien erlassen werden konnten. Daraus folgt aber weiter, daß Amnestien nur im Umfang des Einzelbegnadigungsrechts ergehen konnten [1].

Das Begnadigungsrecht und damit das Amnestierecht war ein Vorrecht der Krone und stand im Reich dem Kaiser, in den Bundesstaaten den Fürsten und in den freien Städten den Senaten zu. Aus der Entstehungsgeschichte des Reiches ergibt sich, daß die bei ihrem Eintritt in das Reich im Besitze der staatlichen Gewalt befindlichen Staaten alle diejenigen Rechte behielten, die ihnen nicht durch die Reichsverfassung oder die verfassungsmäßig ergangenen Gesetze entzogen worden waren [2].

In der Reichsverfassung war ein Begnadigungsrecht des Reiches nicht erwähnt. Auf Grund spezieller Gesetze war dem Reich, d. h. dem Kaiser für folgende Sachen das Begnadigungsrecht übertragen [3]:

1. die Reichsgerichtssachen 1. Instanz (§ 484 StPO. alte Fassung).
2. die Gerichtsbarkeit der Reichslande Elsaß-Lothringen(§ 3 d. Ges. v. 9. 6. 1871) [4],
3. die Gerichtsbarkeit in den Konsulargerichtsbezirken (§ 72 d. Ges. über die konsul. Gerichtsbarkeit von 1900),
4. die Gerichtsbarkeit in den deutschen Schutzgebieten (Kolonien) (§ 2 des Schutzgeb.Ges. v. 1890) und
5. die Disziplinarverfahren gegen Reichsbeamte (§ 118 Reichsbeamtenges. v. 1907).

Darüber hinaus hatte der Kaiser das Begnadigungsrecht auch bei

6. Strafverfügungen von Reichsverwaltungsbehörden und
7. bei Urteilen der Marinegerichte,

weil es sich auch bei diesen Gerichten um reichseigene Gerichte han-

[1] Giese HWB. S. 115.
[2] Elsas S. 74; Laband II S. 231.
[3] R. v. Hippel S. 573; Laband III S. 513; Goez S 37 ff.
[4] RGBl. 1871 S. 212.

delte und aus dem Grundgedanken des § 484 aStPO. und der anderen speziellen Bestimmungen zu folgern ist, daß dem Reich das Recht zur Amnestierung aller von reichseigenen Gerichten verurteilten Verbrecher zustehen sollte[1][2].

In allen diesen Sachen stand dem Kaiser das Begnadigungsrecht i. e. S. zu. Die Befugnis, Strafverfahren niederzuschlagen, hatte der Kaiser grundsätzlich nicht[3]. Davon bestanden jedoch zwei Ausnahmen; und zwar stand dem Kaiser für Elsaß-Lothringen auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1871 in Verbindung mit dem senatus consulte vom 25. Dezember 1852 Art. I als Landesherrn das Abolitionsrecht zu. Denn dieses Gesetz gewährt dem Staatsoberhaupt sowohl das Recht zur Begnadigung i. e. S. wie zum Erlaß von Amnestien; die Amnestie umfaßt nach französischem Recht aber auch die Niederschlagung von Strafverfahren[4].

Ferner hatte der Kaiser auch gegenüber der Marine nicht nur das Begnadigungsrecht i. e. S., sondern auch das Niederschlagungsrecht[5]. Dies ist aus Art. 53 Abs. 1 aRV. zu folgern, der dem Kaiser die uneingeschränkte Kommandogewalt über die Kriegsmarine und damit zugleich das Abolitionsrecht überträgt[6].

Erst kurz vor der Revolution wurde dem Kaiser durch Reichsgesetz vom 18. Juli 1918[7] in allen Sachen, in denen ihm ein Begnadigungsrecht i. e. S. eingeräumt war, auch das Abolitionsrecht zugestanden.

Das Amnestierecht zur Zeit der Reichsverfassung von 1871 in den Bundesstaaten.

In allen anderen Fällen stand das Amnestierecht den Bundesstaaten und zwar nach Maßgabe ihrer Verfassungen zu. Waldeck und

---

1) Viktora S. 20; R. v. Hippel S. 573; Löwe S. 1203.

2) Der Verzicht des Kaisers auf ein durch prisengerichtliches Urteil zugesprochenes Schiff war nicht Begnadigung; denn es handelte sich dabei nicht um kriminelle Jurisdiktion, sondern um einen Akt des Oberbefehls. So auch Pohl: Die Zuständigkeiten des Reichspräsidenten im HB. I S. 500; ebenso E. v. Hippel in Arch. ö. R. NF. 15 S. 345 Anm. 8.

3) R. v. Hippel S. 573.

4) Fleischmann WB. S. 53; Elsaß S. 70/71; Laband III S. 513 Anm. 7; Heimberger: Das landesherrl. Abol.R. S. 61 ff. A. A. Binding S. 315, der meint, das Abolitionsrecht habe höchstpersönlich dem Kaiser der Franzosen zugestanden und zur Zeit des Friedensschlusses zwischen Deutschland und der französischen Republik nicht mehr bestanden. Dies ist jedoch eine durch nichts bewiesene Behauptung (vgl. Heimberger a. a. O. S. 64).

5) Praktisch ist davon kein Gebrauch gemacht worden.

6) Kühn S. 12; Heimberger a. a. O. S. 109 f.

7) RGBl. 1918 S. 746.

Hamburg erwähnten ausdrücklich die Amnestie, Hamburg mit der Besonderheit, daß eine Amnestie nur in Form eines Gesetzes ergehen konnte [1]). In den anderen Bundesstaaten sind die Bestimmungen über das Einzelbegnadigungsrecht auch für den Erlaß von Amnestien maßgebend [2]). In einer Reihe von Bundesstaaten war das Begnadigungsrecht in vollem Umfange (d. h. Begnadigung i. e. S. und Abolition) zugelassen [3]), in anderen galten für die Abolition gewisse Beschränkungen [4]). In Bayern [5]), Baden [6]) und Hamburg [7]) endlich war das Abolitionsrecht gänzlich ausgeschlossen.

Wo das Abolitionsrecht zugelassen war, ist es auch nicht durch die Strafprozeßordnung hinfällig geworden. Der Umstand, daß dem Kaiser in § 484 aStPO. nur das Begnadigungsrecht i. e. S. und nicht auch das Abolitionsrecht übertragen wurde, läßt einen solchen Schluß jedenfalls nicht zu. Denn wie die Beratung des GVG. und der StPO. erkennen lassen, hat es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, in das Begnadigungsrecht der Landesoberhäupter in weiterem Umfange einzugreifen, als es durch den § 484 aStPO. geschehen ist [8]).

In Preußen war eine Regelung durch Art. 49 a.Pr.VU. getroffen. Danach stand dem König das Recht der Begnadigung i. e. S. und der Abolition zu, die letztere allerdings nur insoweit, als „die Untersuchung nicht bereits eingeleitet" war. Abs. 3. Die Bedeutung dieses Ausdruckes war streitig. Zutreffend dürfte die Auslegung Heimber-

[1]) Fleischmann WB. S. 51.

[2]) Heimberger a. a. O. S. 68.

[3]) und zwar in Reuß (Verf.Ges. v. 28. 3. 1867 § 45 u. Staatsgrundges. v. 14. 4. 1852 § 7), Bremen (Verf. v. 21. 2. 1854 § 57 i) und Sachsen-Altenburg (Grundges. 29. 4. 1831 § 8) ausdrücklich, während es sich in Anhalt, Lippe, Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck und Mecklenburg daraus ergibt, daß in einer Monarchie die Fülle der Staatsgewalt beim Herrscher ist und Beschränkungen des Gnadenrechts daher nicht bestehen, wenn der Herrscher sie sich nicht selbst ausdrücklich auferlegt hat. Vgl. Heimberger a. a. O. S. 46 und Fleischmann WB. S. 51/52.

[4]) so in Preußen (Verf.Urk. v. 31. 1. 1850 Art. 49); in Sachsen (Verf. v. 4. 9. 1831 § 52 in Verb. m. § 150); in Hessen (Verf. v. 17. 12. 1820 Art. 50); in Sachsen-Weimar-Eisenach (Staatsgrundges. v. 15. 10. 1850 § 59); in Oldenburg (Staatsgrundges. v. 22. 11. 1852 Art. 10); in Sachsen-Meiningen (Staatsgrundges. v. 23. 8. 1829 Art. 106); in Sachsen-Coburg-Gotha (Grundges. v. 3. 5. 1852 § 140 in Verb. m. § 176); in Schwarzburg-Sondershausen (Landesgrundges. v. 8. 7. 1857 § 57 III); in Waldeck (VerfUrk. v. 17. 8. 1852 § 12); in Schaumburg-Lippe (Verf.Ges. v. 17. 11. 1868 Art. 10); in besonderem Maße auch in Württemberg (Verf.Urk. v. 25. 9. 1819 § 97, § 205) und Braunschweig (Neue Landschaftsordn. v. 12. 10. 1932 § 208).

[5]) Verf.Urk. v. 26. 5. 1818 Titl. 8 § 4.

[6]) Verf.Urk. v. 22. 8. 1818 § 15 I u. III.

[7]) H.Verf. v. 13. 10. 1879 Art. 24.

[8]) RGSt. 33. 209 f. und Hahn 3. 2. Abt. S. 1208.

gers[1]) sein, nach der der König, solange der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht erlassen war, frei das Verfahren niederschlagen konnte. Andernfalls war ein Gesetz erforderlich. Von einigen Schriftstellern[2]) wurde nun behauptet, daß im Falle einer Amnestie von dem Erfordernis des Gesetzes abzusehen sei; zur Begründung wurde darauf verwiesen, daß die Amnestie keine gehäufte Spezialabolition sei und daher den Beschränkungen des positiven Rechts nicht unterliege. Es ist richtig, daß die Amnestie keine gehäufte Spezialabolition zu sein braucht; sie kann auch Begnadigungen i. e. S. umfassen. An dem Wesen der Begnadigung i. e. S. und der Abolition ändert sich jedoch nichts dadurch, daß beide zusammen in einem Erlaß ergehen und daß sie in genereller Weise Begnadigungen aussprechen. Da für den Erlaß von Amnestien auch keine Sonderregelung getroffen war, so muß Art. 49 auch auf Amnestien Anwendung finden; d. h. zum Erlaß einer Amnestie, die Niederschlagungen „bereits eingeleiteter Untersuchungen“ anordnet, war ein Gesetz erforderlich[3]).

Die Beschränkungen, denen die Abolition unterlag, wurden im Anfang des Krieges in allen Bundesstaaten beseitigt. In den Bundesstaaten, in denen es ein Abolitionsrecht überhaupt nicht gab, in Hamburg[4]), Bayern[5]) und Baden[6]) wurde es durch verfassungsänderndes Gesetz (Gesetze vom 2. 9. 1914[4]) bzw. 4. 12. 1915[5]) bzw. 29. 2. 1916[6]) eingeführt. In den anderen Bundesstaaten wurden die Beschränkungen durch einfache Gesetze beseitigt, so insbesondere in Preußen durch Gesetz vom 4. April 1915[7]).

Das Amnestierecht in der Revolutionszeit 1918/1919 im Reich.

Mit der Revolution ging alle Staatsgewalt im Reich auf die Gesamtheit der Arbeiter- und Soldatenräte über, die die Ausübung der Staatsgewalt dem Rat der Volksbeauftragten (R.d.V.) überließen[8]). Diesem stand somit auch das Amnestierecht als Ausfluß der Staatsgewalt zu. Denn „nach einem gewaltsamen Umsturze der Staatsordnung ist diejenige Person oder Gruppe von Personen, die in den Besitz der Macht gelangt, als die rechtmäßige Regierung anzusehen, sobald die

---

1) a. a. O. S. 60.
2) z. B. Siebenhaar in Z. S. 501.
3) Fleischmann WB. S. 52 f.; Elsas S. 48; v. Rönne S. 541; Heiling S. 15.
4) Amtsbl. d. Freien u. Hansestadt Hambg. 1914 S. 468.
5) Ges. u. VOBl. 1915 S. 727.
6) Ges. u. VOBl. 1916 S. 49.
7) Ges.S. 1915 S. 71.
8) Vgl. Anschütz, Einl. 8. 12 u. W. Jellinek im Jahrb. öff. R. 1920, S. 20 ff.

übrigen Mitglieder der Volksgemeinschaft sie als solche anerkennen... Diese Anerkennung ist hinlänglich kundgetan, wenn sie die Anordnungen des neuen Machthabers ihrem Handeln als verbindlich zugrundelegen, gleichviel ob sie sie billigen oder nicht" [1]). Und dies ist hinsichtlich der Revolutionsregierung der Fall.

Daß Legitimität kein Merkmal der Staatsgewalt ist, ist seit langem herrschende Lehre [2]) und wird nur noch vereinzelt bestritten; so z. B. von Zorn [3]), der die vom R.d.V. mit Gesetzeskraft verkündeten Erlasse und Bekanntmachungen nur als tatsächliche Machterscheinungen ohne gesetzliche Grundlage ansieht.

Eine andere Frage ist, in welchem Umfang die Revolutionsregierung die Staatsgewalt ausüben durfte, insbesondere ob sie die Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern mißachten und in das Amnestierecht der Bundesstaaten eingreifen durfte, wie es die Amnestieverordnungen des R.d.V. in zweifacher Weise getan haben, indem sie außer dem Straferlaß auch Abolition erteilten und Straftaten, deren Aburteilung den Einzelstaaten zustand, amnestierten.

Die Ansichten über diese Frage sind sehr geteilt. Einzelne Schriftsteller (Meyer [4]) und Sänger [4])) halten diesen Eingriff ohne weiteres für unzulässig; andere (Strupp [5]) und Rosenberg [6])) verneinen ebenfalls die Gültigkeit des Eingriffs, da sie nur „notwendige und dringliche" Maßnahmen und Verordnungen der revolutionären Regierung für gültig halten und ihrer Ansicht nach kein dringendes Bedürfnis bestanden habe, durch Erlaß von Amnestien im Wege der Reichsgesetzgebung in die Zuständigkeit der Einzelstaaten einzugreifen.

Strupp [5]) folgert dies daraus, daß der R.d.V. sich als „vorläufige" Regierung bezeichnet hat. Diese Begründung kann jedoch nicht als stichhaltig angesehen werden; denn der Ausdruck „vorläufige" Regierung bedeutet nicht, daß die Regierung nur vorläufige Dinge erledigen dürfe. Es sollte damit vielmehr ausgesprochen werden, daß die Regierung ihre Macht später anderen abtreten wollte.

Auch die Auffassung Rosenbergs [6]), der R.d.V. sei unbeauftragter Geschäftsführer des Volkes und habe aus diesem Grunde nur notwendige und dringliche Gesetze erlassen dürfen, ist unhaltbar, da der R.d.V. die Regierung als Beauftragter einer Volksklasse innehatte

---

1) So Schwalb in DJZ. 1919 Sp. 281 ff.
2) z. B. Anschütz Einl. S. 5.
3) in DJZ. 1919 Sp. 126.
4) in Recht und Wirtschaft 1919 S. 34 und S. 26.
5) in DJZ. 1919 Sp. 86.
6) in DJZ. 1919 Sp. 137 ff.

und da außerdem zivilistische Begriffe nicht ohne weiteres auf öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen angewendet werden können.

Eine weitere von Arndt [1]) geäußerte Ansicht billigt dem, der tatsächlich die Macht im Staate hat, alle Rechte der Exekutive, aber nicht die der Gesetzgebung zu; er hält es daher für zweifelhaft, ob die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen, für die nach altem Staatsrecht ein Gesetz notwendig war, zulässig und gültig ist.

Im Gegensatz zu den bisher aufgeführten Ansichten halten Schwalb [2]) und Alsberg [3]) den Eingriff der Revolutionsregierung in die Zuständigkeit der Einzelstaaten durch die Amnestieerlasse für zulässig. Sie sind zwar der Ansicht, daß die alte Reichsverfassung — soweit sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben war — und die in der Reichsverfassung bestimmte Verteilung der Zuständigkeit zwischen Reich und Gliedstaaten grundsätzlich in Geltung geblieben seien. Daher hätten die Volksbeauftragten sich auch nur die Macht aneignen können, die die alte Reichsverfassung den bisherigen Trägern der Reichsgewalt zugesprochen habe.

Sie sind jedoch der Ansicht, daß die Volksbeauftragten berechtigt waren, die Grenzen der Zuständigkeit zugunsten des Reichs zu verschieben. Dies sei schon nach der alten Reichsverfassung im Wege des verfassungsändernden Gesetzes gemäß Art. 78 möglich gewesen und habe nun, nachdem Art. 78 durch die Ausschaltung des Bundesrats aus der Gesetzgebung gegenstandslos geworden sei, auch durch einfache Verordnung des R.d.V. erfolgen können.

Wenn diese Ansicht auch zu dem richtigen Ergebnis führt, so ist doch m. E. ihr Ausgangspunkt nicht zutreffend. Denn die Frage, ob und in welchem Umfange die Volksbeauftragten gesetzgeberische Befugnisse hatten, durfte überhaupt nicht auf Grund der alten Reichsverfassung beantwortet werden. Die alte Reichsverfassung ist mit dem Umsturz beseitigt worden. Zugleich sind auch Bundesrat, Reichstag und kaiserliche Präsidialgewalt verschwunden. An ihre Stelle sind neue Kräfte getreten, deren Machtbefugnisse noch nicht durch eine Verfassung abgegrenzt waren. Die Befugnisse aller Organe des Reichs waren daher in den Händen der Revolutionsgewalten vereinigt [4]). Die Volksbeauftragten konnten also die Staatsgewalt ohne jede Beschränkung ausüben und waren insbesondere nicht durch Sonderrechte der Einzelstaaten beschränkt.

Ich komme also zu dem Ergebnis, daß die Revolutionsamnestien zulässig waren und mit dem Tage des Erlasses gültiges Recht wurden.

---

1) in DJZ. 1919 Sp. 78 f.;
2) in DJZ. 1919 Sp. 281 ff.
3) a. a. O. Vorbem.
4) Ebenso Lobe in JW. 1919 S. 18 und RGSt. 53. 52.

Unbedenklich ist ihre Gültigkeit seit dem Uebergangsgesetz vom 4. März 1919, in dem die Nationalversammlung ihre Rechtsverbindlichkeit anerkannt hat.

Das Amnestierecht in der Revolutionszeit 1918/1919 in den Ländern.

Neben dem Amnestierecht des Reichs bestand das Recht der Einzelstaaten, Amnestien zu erlassen, fort. Denn wenn die Revolutionsregierung auch das Amnestierecht ohne jede Beschränkung für sich in Anspruch nahm, so maßte sie sich doch nicht an, das Amnestierecht der Einzelstaaten für die bisherige oder die folgende Zeit auszuschließen. Es ist im § 6 der Verordnung vom 3. Dezember 1918 vielmehr ausdrücklich vorgesehen, daß nach dem 31. Oktober 1918 für das Gebiet eines Bundesstaates erlassene Amnestien neben der Verordnung in Geltung bleiben, soweit sie für den Beschuldigten oder Verurteilten günstigere Bedingungen enthalten.

Auch in den Bundesstaaten stand daher den Inhabern der tatsächlichen Macht ein Amnestierecht zu, das auch in den Bundesstaaten, die bisher eine Abolition ausgeschlossen hatten, das Recht der Niederschlagung mit umfaßte. Die Schranken der entgegenstehenden einzelstaatlichen Verfassungen waren ebenso wie die alte Reichsverfassung mit dem Umsturz gefallen.

In Preußen wurde das Amnestierecht, soweit es bisher dem Träger der Krone zugestanden hatte, durch Gesetz vom 20. März 1919 § 5 [1]) dem Gesamtministerium übertragen.

Auch das Wesen des Amnestierechts änderte sich mit dem Umsturz. Während es bisher ein Vorrecht der Krone war, das nur durch Art. 49 Abs. 3 pr. Verf.Urk. — d. h. also soweit die Niederschlagung bereits eingeleiteter Untersuchungen in Frage stand — zugunsten der Volksvertretung eingeschränkt war, gelangte es durch die Revolution als Ausfluß der Staatsgewalt in die Hand des Volkes.

Das Amnestierecht zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung im Reich.

Die grundlegende Bestimmung für den Erlaß von Amnestien nach der Weimarer Reichsverfassung war Art. 49 Abs. 2: „Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes“. Die Bedeutung dieses Verfassungssatzes war außerordentlich streitig.

Zunächst bestanden Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten über das Wesen der Amnestie im Sinne dieser Bestimmung. Wir haben oben gesehen, daß man im allgemeinen Sprachgebrauch unter „Amnestie“ sowohl den Verzicht auf Strafvollstreckung wie auf Strafverfolgung, also Begnadigung i. e. S. und Abolition für eine generell bezeichnete Vielheit von Fällen versteht.

[1]) Ges. S. 1919 S. 53.

Anschütz [1]) und einige andere [2]) sind jedoch der Ansicht, daß der Begriff „Amnestie" im Sinne des Art. 49 RV. rechtskräftig erkannte Strafen voraussetzt und nicht etwa auch die Abolition umfaßt. Von Hippel [3]) weist zur Begründung dieser Ansicht auf die Entstehungsgeschichte des Art. 49 hin und meint, in der Nationalversammlung sei ein Verfahrensabbruch als unvereinbar mit der Idee des modernen Staates betrachtet und auch die Aufnahme des Wortes in den Verfassungstext deshalb vermieden worden. Dies ist richtig, soweit eine Einzelabolition in Frage steht; es ist jedoch aus den Beratungen des Verfassungsausschusses [4]) nicht ersichtlich, daß die Abolition auch im Gewande einer Amnestie nicht zulässig sein sollte. Im Falle einer generellen Abolition fallen auch die Bedenken, die gegen den willkürlichen Abbruch eines einzelnen Verfahrens bestehen, weg; außerdem war ein Schutz gegen Mißbrauch dadurch geschaffen, daß für die Amnestie die Form eines Gesetzes vorgesehen war. Ein einfaches Gesetz sollte aber auch nach Ansicht von Anschütz und der anderen zum Verzicht auf Strafverfolgung genügen; es war daher auch praktisch zwecklos und überflüssig, für die Weimarer Reichsverfassung einen neuen Amnestiebegriff einführen zu wollen.

Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß bestätigen die Richtigkeit dieser Ansicht. Zwar herrschte im Ausschuß ziemliche Unklarheit über den Begriff der Amnestie. Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß auf eine Anfrage über den Begriff der Amnestie im Sinne der Reichsverfassung Staatssekretär Zweigert [5]) auf den in den Kriegsamnestien und den Amnestien der Volksbeauftragten ausgebildeten Begriff hinwies und allem Anschein nach den Begriff im gleichen Sinne aufgefaßt wissen wollte wie in diesen Amnestieerlassen. Die Amnestien der Volksbeauftragten umfaßten jedoch ebenso wie die Kriegsamnestien ohne Ausnahme auch Niederschlagungen, so daß die Definition Zweigerts: „Man versteht darunter allgemeine Begnadigungen im Gegensatz zu Sonderbegnadigungen" zwanglos nur dahin ausgelegt werden kann, daß die Amnestie allgemeine Begnadigungen i. e. S. und allgemeine Niederschlagungen umfassen sollte.

Bestritten war ferner, ob die Reichsverfassung im Art. 49 lediglich bestimmte, **wer** für das Reich zuständig war, oder ob sie zugleich bestimmte, **in welchen Fällen** das Reich Amnestien erlassen durfte [6]). Die eine Deutung konnte im Erfolg als föderativ, die andere als unitarisch bezeichnet werden. Nach föderativer Auffassung enthielt Art. 49

---

[1]) a. a. O. zu Art. 49.
[2]) Poetsch-Heffter zu Art. 49; Hatschek Bd. 1 S. 624, Bd. 2 S. 654.
[3]) Arch. ö. R. NF. 15 S. 343.
[4]) Verh. d. Nat.Verf. Bd. 336 S. 289 f.
[5]) Verh. d. Nat.Verf. Bd. 336 S. 289.
[6]) Für das Folgende vgl. insbes. E. v. Hippel in Arch. ö. R. NF. 15 S. 342 ff.

über den Umfang des Reichsamnestierechts nichts, setzte ihn vielmehr als bekannt voraus und regelte nur die personelle Zuständigkeit, während nach unitarischer Ansicht das Reich auch Strafansprüche der Länder amnestieren und damit in die Justizhoheit der Länder eingreifen konnte.

Die föderative Auffassung ist, der Natur der Sache entsprechend, besonders stark von den süddeutschen Staaten vertreten worden. Politisch führend ist in dieser Richtung Bayern gewesen, das bereits anläßlich der Kapp-Amnestie durch seine Vertreter in der Regierung und den einzelnen Fraktionen hatte erklären lassen, daß eine so weitgehende Amnestie von Bayern unter keinen Umständen geduldet werden könne [1]. Im Jahre 1924 hat Bayern diesen Standpunkt in einer Denkschrift [2] nochmals wiederholt; endlich hat es anläßlich der Amnestie vom 14. Juli 1928 im Reichsrat förmliche Verwahrung eingelegt, der sich Sachsen, Oldenburg und Bremen angeschlossen haben [3].

Die Staats- und Strafrechtsliteratur stand ebenfalls im wesentlichen auf dem föderativen Standpunkt [4].

Im Gegensatz dazu hat jedoch die Amnestiepraxis des Reichs häufig Fälle mitbetroffen, die nach föderativer Auffassung unter die Justizhoheit der Länder fielen. So bezog sich z. B. die Kapp-Amnestie auch auf Straftaten, die „zur Abwehr eines hochverräterischen Unternehmens gegen das Reich" begangen waren und griff insoweit in das Begnadigungsrecht der Länder ein; auch die Koch-Amnestie vom Jahre 1928 und die Amnestien von 1930 und 1932 gewährten Straffreiheit für Fälle, die der einzelstaatlichen Justizhoheit unterstanden, allerdings durch verfassungsändernde Gesetze, während die Hindenburg- und die Rathenau-Amnestie sich auf die Gerichtsbarkeit des Reiches beschränkten.

Ferner hat das Reich in den mit Polen abgeschlossenen Amnestieverträgen und den Amnestiebestimmungen in den Abkommen mit Lettland und Rußland, endlich in dem Gesetz vom 23. Januar 1920 betreffend die Gewährung von Straffreiheit an Personen aus dem Abstimmungsgebiet für sich das Recht in Anspruch genommen, auf Straf-

---

1) Vgl. Literatur zur Kapp-Amnestie.

2) Bayr. Denkschrift S. 5.

3) So E. v. Hippel in Arch. ö. R. NF. 15 S. 346 Anm. 9.

4) So insbes. Anschütz, Giese, Poetzsch-Heffter, jeweils Kom. zu RV. Art. 49; ferner von Staatsrechtlern: Stier-Somlo I. S. 617 ff.; W. Jellinek S. 80; v. Freytagh-Loringhofen S. 143; Bornhak S. 160; ebenso offenbar Hatschek Bd. II S. 654; und von Strafrechtlern: Kern HB. S, 353 ff.; R. v. Hippel S. 574; Liszt-Schmidt S. 427; anscheinend auch Löwe-Rosenberg S. 1203. Dagegen behaupteten ein unbeschränktes Amnestierecht des Reiches insbes. Arndt RV. zu Art. 49; Gerland HWB. I S. 574; Hachenburg in DJZ. 1928 Sp. 499 f.; Kahl RTVerh. Bd. 344; S. 533; Radbruch RTVerh. Bd. 344 S. 522; offenbar auch Hubrich S. 108 und Conrad a. a. O.

ansprüche der Länder zu verzichten.

Auch der Standpunkt der Reichsregierungen ging dahin, daß das Reich die Kompetenz zum Erlaß von Reichsamnestiegesetzen auch für Urteile der Gerichte der Länder habe [1]). Allerdings sind für den Standpunkt der Reichsregierung weniger rechtliche Erwägungen als Gedanken unitarischer Politik und politischer Zweckmäßigkeit ausschlaggebend gewesen [2]).

Der Wortlaut des Artikels gibt keinen Aufschluß darüber, welche Ansicht richtig ist. Aus den Worten: „Reichsamnestien bedürfen eines Reichsgesetzes" konnte beides herausgelesen werden; ja sie konnten sogar bedeuten: Das Amnestierecht steht dem Reiche zu und kann n u r durch den Reichsgesetzgeber verwirklicht werden. Diese Auslegung hätte aber zur Folge gehabt, daß man dem Reich ein ausschließliches Amnestierecht hätte zusprechen müssen und damit die sämtlichen Bestimmungen über Gnadenrecht in den Landesverfassungen für reichsverfassungswidrig hätte erklären müssen. Daß nach dem Wortlaut eine solche Auslegung möglich ist [3]), beweist, daß die Wortauslegung die richtige Erkenntnis nicht bringen kann.

Es wurde daher versucht, aus der geschichtlichen Entwicklung des Amnestierechts bis zur Weimarer Verfassung den Sinn des Art. 49 zu erkennen. Dies tat z. B. Radbruch [4]) und kam dabei zu dem Ergebnis, daß dem Reich auch das Amnestierecht für Strafansprüche der Länder zustehe. Er begründete dies folgendermaßen: Es sei nicht anzunehmen, daß die Reichsverfassung dem Reiche durch eine Bestimmung,

---

[1]) So z. B. der Regierungsvertreter in einer Sitzung des Reichsrats v. 12. 8. 1928 (vgl. E. v. Hippel in Arch. ö. R. NF. 15 S. 347 Anm. 11 a. E.)

[2]) Vgl. zum Beweise die Ausführungen Koch-Wesers, der als Reichsminister der Justiz am 13. 7. 1928 im Reichstag erklärte: „Ich darf mit aller Entschiedenheit sagen, daß es sich hier um keine unitarische Rechthaberei handelt, sondern daß wir diesen Weg gegangen sind, weil er der einzig praktische ist. Wir haben versucht, ob es möglich sei, wenn das Reich seine Amnestie auf Vergehungen beschränkte, die im Reiche abgeurteilt sind, dann auch die Länder zu einem gleichen Vorgehen in ihren Ländern bei ihren Landtagen zu veranlassen. Die Verschiedenheit der Antworten, die eingegangen sind, zeigt, daß eine Einigung der Länder auf eine gleiche Amnestie, wie sie das Reich erlassen hat, entweder überhaupt nicht oder jedenfalls nicht in der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, möglich gewesen wäre. Eine Amnestie, die sich verzetteln würde, die sich über Monate, über halbe Jahre erstrecken würde, würde sehr verschiedenartig sein und würde die Gefängnisse so lange mit Insassen gefüllt halten, die nach der ihnen in Aussicht gestellten Begnadigung in den Gefängnissen ein nervöses und aufreizendes Element bilden würden. Wenn überhaupt die Amnestie gegeben wird, so muß sie auf einmal und mit einem Schlage gegeben werden."

[3]) Praktisch ist sie m. W. übrigens von niemandem verteidigt worden.

[4]) in RTVerh. Bd. 344 S. 522 ff.

die dies nicht ganz klar zum Ausdruck bringe, ein Recht habe nehmen wollen, das das Reich zur Zeit des Verfassungserlasses bereits besessen habe, wie die Amnestien des Rats der Volksbeauftragten, die sich auf die Länder erstreckten, ganz deutlich zeigten. Ferner würden nach dem Wegfall der Militär- und Marinegerichtsbarkeit fast nur noch Hochverratsfälle gegen das Reich zur Zuständigkeit des Reichs gehören; es sei aber nicht anzunehmen, daß der Verfassungsgeber mit dem pompösen Ausdruck „Reichsamnestien" eine so schmale Basis von Fällen habe treffen wollen.

Es ist richtig, daß der Gesetzgeber mit diesen Erwägungen hätte arbeiten können. Aus der Entstehungsgeschichte des Art. 49 ergibt sich jedoch ein anderes. Bereits der stark unitarische Verfassungsentwurf von Preuß [1]) erklärte in seinem § 64: „Soweit dem Reiche ein Begnadigungsrecht zusteht, übt es der Reichspräsident aus. Amnestien bedürfen eines Reichsgesetzes". Eine entsprechende Fassung hatte auch der Regierungsentwurf, der unverändert durch die Ausschußberatungen ging. Im Plenum fand eine sachliche Aussprache nicht mehr statt, so daß die Aenderung der Fassung nur als redaktionelle Umformung angesehen werden kann. Dem entspricht auch die Erklärung des Berichterstatters Ablaß im Verfassungsausschuß [2]): „Der Kaiser hat das Begnadigungsrecht auf verschiedenen Rechtsgebieten ausgeübt. Dies Recht soll nunmehr auf den Reichspräsidenten übertragen werden". Daraus ergibt sich unzweideutig, daß jedenfalls bei der Einzelbegnadigung nur an eine personelle Neuverteilung der Zuständigkeit gedacht war.

Aus dem engen Zusammenhang, in dem Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 49 stehen, ergibt sich aber weiter, daß diese Beschränkuneg auf Reichssachen auch für den Erlaß von Amnestien Geltung haben mußte. Das Amnestierecht des Reichs erstreckt sich daher — jedenfalls nach Art. 49 RV. — nur auf die Sachen, in denen Gerichte des Reichs in erster Instanz entschieden hatten. Das war nahezu allgemein anerkannt [3]).

Eine Kompetenz des Reichs zum Erlaß so weitgehender Amnestien wurde jedoch aus anderen Bestimmungen gefolgert, insbesondere aus Art. 7 RV. [4]), der in Ziffer 2 und 3 bestimmt, daß das Reich die Gesetzgebung über das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich des Strafvollzugs hat. Ob das zu Recht geschehen ist oder nicht, soll die folgende Untersuchung lehren.

Die einfachste auf Art. 7 gestützte Begründung sagt, das Recht

---

1) Triepel QS. S. 15.
2) Prot. S. 233.
3) Vgl. für viele Grau-Schäfer S. 65.
4) Z. B. von Anschütz zu Art. 49.

des Reichs, Gesetze über das Strafrecht zu erlassen, begreife das Recht, Amnestiegesetze zu erlassen, in sich. Demnach habe das Reich gemäß Art. 7 RV. neben den Ländern ein unbeschränktes Recht zum Erlaß von Amnestien gehabt.

Diese Begründung geht aus zwei Gründen fehl. Einmal hat Art. 7 nur Gesetze im materiellen Sinn im Auge, während Amnestiegesetze nach allgemein herrschender Ansicht [1]) Verwaltungsakte sind, die in Form von Gesetzen ergehen, also bloß formelle Gesetze sind. Ferner gehört die Ausübung des Amnestierechts nicht zum Strafrecht des Artikel 7 RV., der nur die alte Strafnormsetzungszuständigkeit des Reiches aus Art. 4 Ziffer 13 der alten Reichsverfassung wiederholt [2]).

Auch aus dem Recht des Reichs, Regeln für den Strafvollzug innerhalb der Strafrechtspflege aufzustellen, ist die Befugnis des Reichs zu allgemeinen Amnestien hergeleitet worden. Dies ist jedoch ebenfalls zu Unrecht geschehen, weil „die Begnadigung als Negation der Strafvollstreckung nichts mit dem Recht, den Strafvollzug zu regeln, zu tun hat".

Der Rechtsstandpunkt, den das Reich einnahm und auf den es seine Praxis stützte, ist von einem Beauftragten des preußischen Justizministers im Rechtsausschuß des preußischen Landtags ausführlich dargestellt worden [3]) und läßt sich kurz etwa so wiedergeben: Von der Amnestie begrifflich zu unterscheiden sei die Gewährung sogenannter Straffreiheit oder Strafmilderung; die Gewährung von Straffreiheit, mit der man praktisch das gleiche wie mit der Amnestie erreichen könne, ließe sich jedoch aus der Zuständigkeit des Reichs zur Strafgesetzgebung (Art. 7 Nr. 2) herleiten und sei daher im Wege einfachen Reichsgesetzes möglich [4]).

Dazu ist folgendes zu sagen: Selbstverständlich kann das Reich im Wege einfacher Gesetzgebung bisher strafbare Handlungen für die Zukunft für straflos erklären oder mildern, indem es die betreffenden Strafrechtsnormen ändert [5]). Dann ist nach § 2 Abs. 2 StGB. der

---

[1]) z. B. Laband III. S. 506.

[2]) Unzutreffend daher: Löwenstein S. 4 ff.; Conrad S. 30 f.; Schäfer Bem. 52; RGSt. 55. 217.

Richtig: R. v. Hippel S. 757 Anm. 3; R. v. Hippel in Arch.ö.R. NF. 15 S. 354; Löwe-Rosenberg S. 1203; Gerland HWB. S. 574; Alsberg Vorbem.; Kühn S. 10.

Ganz abwegig ist die Ansicht Beckers in Recht 1918 Sp. 132 ff., der zwar zugibt, daß das Begnadigungsrecht dem staatsrechtlichen und nicht dem Gebiete des materiellen Strafrechts zugehört, ein gelegentliches Eingreifen der Reichsgesetzgebung jedoch für zulässig erachtet, weil das Begnadigungsrecht mit dem Strafrecht „viele Berührungspunkte" habe. Dies dürfte kaum als ernsthafte wissenschaftliche Begründung angesehen werden können.

[3]) Drucks. d. pr. Landtags Nr. 98 Sp. 4.

[4]) So auch Anschütz zu Art. 49.

[5]) Das ist z. B. in der VO. v. 14. 6. 1932 geschehen.

neue Rechtszustand auch für früher begangene, noch nicht abgeurteilte Delikte maßgebend [1]). Daß dies keine Amnestie ist, kann nicht zweifelhaft sein und braucht daher nicht näher ausgeführt zu werden.

Es erhebt sich aber nun weiter die Frage, wie bereits rechtskräftige Urteile bei einer Aenderung der Strafgesetzgebung zu behandeln sind. Eines steht von vorneherein fest, nämlich daß die Aenderung von Strafgesetzen auf Urteile keine automatische Wirkung etwa dahingehend hat, daß damit gleichzeitig diese Strafen aufgehoben würden. Denn § 2 Abs. 2 StGB. findet nach rechtskräftig beendeter Strafsache jedenfalls keine Anwendung [2]). Von Bar [3]) ist denn auch der Ansicht, daß in diesem Falle nur im Gnadenweg geholfen werden kann. Das würde jedoch bedeuten, daß das Reich, da es sich durchweg um Strafansprüche der Länder handelt, nur im Wege verfassungsändernden Gesetzes derartige Bestimmungen treffen könnte. Von Hippel [4]) läßt die Frage offen.

Die Praxis hat bisher immer, soweit ich sehen kann, eine entsprechende Bestimmung im Wege einfacher Gesetzgebung eingefügt und bereits rechtskräftige Urteile auf diese Weise gegenstandslos gemacht.

So hat z. B. das Jugendgerichtsgesetz im § 45 bestimmt, daß gegen Personen, die zur Zeit der Tat noch nicht 14 Jahre alt waren, die Strafe unvollstreckbar sei [5]).

Das ist zu Recht geschehen. Denn § 45 JGG. und ähnliche Bestimmungen sind keine Amnestien. Sie enthalten zwar praktisch eine Gnadenübung, rechtlich jedoch besitzen sie einen besonderen Charakter [6]). Sie stellen nämlich, wie der preußische Beauftragte ausführte, „eine Art verstärkter Rückwirkung der Normänderung und Erweiterung des § 2 StGB.“ [7]) dar, die auch durch einfaches Gesetz erfolgen kann. Für die Amnestie ist es gerade kennzeichnend, daß Straffreiheit bzw. Strafmilderung nur für einzelne Fälle bzw. Gruppen einzelner Fälle ohne gesetzliche Aufhebung oder Milderung der Strafrechtsnormen, die unverändert fortbestehen bleiben, gewährt wird. Wenn neuere Amnestiegesetze den Titel „Gesetz über Straffreiheit und Strafmilderung“ führen, so ist damit nur das Wort „Amnestie“ ins Deutsche übersetzt; inhaltlich sind es allgemeine Begnadigungen. „Die Straffreiheitserklärungen sind nichts weiter als eine verkappte Amnestie und an sich eine Umgehung der Kompetenzabgrenzung der Reichsverfassung“ [8]).

---

[1]) Vgl. z. B. R. v. Hippel S. 578.

[2]) Olshausen zu § 2 Anm. 13; Leipz. Kom. zu § 2. VI; Grau-Schäfer S. 66.

[3]) in GA. 19. 77.

[4]) in Arch.ö.R. NF. 15 S. 353 u. 348.

[5]) Vgl. auch die Regelung in den VO'en v. 14. 6. u. 14. 12. 1932.

[6]) E. v. Hippel Arch.ö.R. NF. 15 S. 349.

[7]) Drucks. d. pr. Landtags Nr. 98 Sp. 4.

[8]) So der Beauftragte d. pr. Just.Min. in Drucks. d. pr. Landtags Nr. 98 Sp. 4. Ebenso R. v. Hippel S. 578.

Unrichtig ist daher die vielfach aufgestellte Behauptung[1]), die Straffreiheitserklärungen enthielten nicht bloß formelle Verfolgungs-, sondern auch materielle Bestrafungsfreiheit und solche Gesetze müßten nicht nur, weil sie die Amnestiekompetenz des Reiches, sondern auch den Amnestiebegriff des Art. 49 erweiterten, als verfassungsändernde bezeichnet werden. Zutreffend bemerkt auch Anschütz[2]), daß es sinnwidrig sei, anzunehmen, daß Eingriffe in die Justizhoheit der Länder, die dem Reiche durch Artikel 49 verboten sind, ihm durch Art. 7 Nr. 2 haben erlaubt werden sollen[3]).

Die Konstruktion, daß das Strafgesetz rückwirkend nur für Zeit aufgehoben wird, um den Erfolg einer Reichsamnestie herbeizuführen, ist unmöglich, weil ein solches Verfahren eine klare Umgehung des Art. 49 der RV. ist, das deshalb nicht zulässig sein kann[4]).

Ein anderer Vertreter der unitarischen Ansicht — Gerland[5]) — konstruiert ein unbeschränktes Amnestierecht des Reiches, indem er zwar zugibt, daß Amnestiegesetze nicht unter die das Strafrecht betreffende Gesetzgebung (Art. 7 Nr. 2) fallen, aber behauptet, daß die die Zuständigkeit zur Begnadigung begründenden Rechtssätze nicht verfassungsrechtlichen Charakter hätten und daher durch einfaches Reichsgesetz abgeändert werden könnten. Gerland fährt fort: „Würde mithin in einem Amnestiegesetz die geschilderte Zuständigkeitsregelung außer acht gelassen, so wäre hierin eine Aenderung des bestehenden Rechts zu erblicken, die natürlich auch für den einzelnen Fall getroffen werden kann".

Aehnlich auch Becker[6]), der folgendes ausführt: „In der Tat hat auch bereits eine ausdrückliche Satzung des Reiches, nämlich § 484 StPO. (alte Fassung) in das landesherrliche Begnadigungsrecht eingegriffen; denn ohne diese Bestimmung würde, was auch als allgemeine Meinung bei der Beratung der Reichsjustizgesetze hervorgetreten ist[7]), auch in den erstinstanzlichen Reichsgerichtssachen das Begnadigungsrecht dem Landesherrn zustehen, auf dessen Gebiete die Straftat begangen ist. Hiernach muß die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung für Amnestieakte als unbedenklich angesehen werden".

---

1) Giese RV. zu Art. 49; Stier-Somlo I. S. 619; RGSt. 53. 41.

2) RV. zu Art. 49.

3) Unzutreffend ist allerdings die Auffassung von Anschütz, daß dieser Satz nur auf rechtskräftig festgestellte Strafansprüche der Länder Anwendung findet.

4) E. v. Hippel (Arch.ö.R. NF. 15 S. 353) hat die Zulässigkeit dieses Verfahrens erwogen und ist zu einem negativen Ergebnis gekommen, weil es „als Ermessensmißbrauch auch den Freiheitskreis des höchsten Gesetzgebers überschreiten würde".

5) in WB. S. 574.

6) Recht 1918 Sp. 132 ff.

7) Unrichtig; vgl. Hahn 3, 2. Abt. S. 1208.

Zweifellos ist es richtig, daß die Bestimmungen, durch die dem Reich ein Begnadigungsrecht gewährt wurde, in gewöhnlichen Reichsgesetzen ergangen sind. Ein Begnadigungsrecht ist dem Reich in allen diesen Vorschriften aber immer nur insoweit eingeräumt worden, als das Reich die Justizhoheit hatte. Insoweit besaß aber das Reich ein Gnadenrecht, auch ohne daß eine ausdrückliche Bestimmung dies aussprach. Denn nur der, der zu Strafe verurteilt oder das Recht auf Verfolgung hat, kann auf seine Ansprüche verzichten. Die Gnadenkompetenz fließt somit aus der Justizhoheit [1]).

Die Regelung, die das Reich in § 454 StPO. und in anderen Reichsgesetzen über sein Begnadigungsrecht getroffen hat, war daher mehr deklaratorischer Natur [2]). Es ist deshalb auch ein Begnadigungsrecht des Reichs da anzunehmen, wo das Reich es nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, wo es aber eigene Gerichte hat [3]). „Konstitutiv" sind die Bestimmungen über das Begnadigungsrecht nur insoweit, als sie den Träger des Begnadigungsrechts bestimmen, und negativ, indem sie ein Abolitionsrecht ausschließen [4]).

Die Verteilung der Justizhoheit zwischen dem Reich und den Einzelstaaten hat sich im Laufe der Zeiten stark geändert. Unmittelbar nach der Reichsgründung bestand eine Justizhoheit des Reichs nur in ganz geringem Umfang und zwar dadurch, daß bei der Reichsgründung die Zuständigkeit des Hanseatischen Oberappellationsgerichts für Hoch- und Landesverratssachen gegen das Reich durch Art. 75 aRV. aufrechterhalten war. Auch diese beschränkte Justizhoheit stand jedoch nur auf dem Papier, da es bis zum Erlaß eines die näheren Bestimmungen über das Verfahren regelnden Reichsgesetzes bei der bisherigen Zuständigkeit der einzelstaatlichen Gerichte bleiben sollte (Art. 75 Abs. 2), und ein solches nicht ergangen ist. Dementsprechend hatte das Reich zunächst auch keinerlei Gnadenbefugnisse.

Durch die Reichsjustizgesetze vom 1. Oktober 1879 wurde die Gerichtsbarkeit des Reiches erweitert; dies war auf Grund des Art. 4 Ziffer 13 a.RV. reichsverfassungsmäßig durch einfaches Gesetz möglich; denn es liegt im Wesen des Bundesstaates, Reichs- und einzel-

[1]) Kern, Arch.ö.R. NF. 15 S. 87; ders. Z. 43 S. 590; E. v. Hippel Arch.ö.R. NF. 15 S. 345.

[2]) Vgl. Hahn 3, 2. Abt. S. 1208; dort hat der Abgeordnete Herz ausgeführt: „. . . die Frage (bez. Begn.R.) könne hier sogleich entschieden werden; sie stehe im Zusammenhang mit der Schaffung des Reichsgerichts, durch welches eine Beschränkung der einzelstaatlichen Gerichtsbarkeit und sohin auch des Begnadigungsrechts geboten sei". Und der Abgeordnete Bähr: „Nachdem wir in dem gegen Kaiser oder Reich gerichteten Hochverrat oder Landesverrat ein neues Gericht — das Reichsgericht — geschaffen haben, so gehöre hierzu notwendig auch eine neue Begnadigungsinstanz und diese könne nur ein Organ des Reiches sein . . .".

[3]) Viktora S. 20.

[4]) Vgl. hierzu auch Elsas S. 74.

staatliche Gerichte zu haben. Die Befugnis des Reichs nach Art. 4 Ziffer 13 a.RV., das gerichtliche Verfahren reichsgesetzlich zu regeln, umfaßt daher auch die Einrichtung von Reichsgerichten und die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber den anderen Gerichten. In dem Umfang, in dem den Ländern die Gerichtsbarkeit entzogen und auf das Reich übertragen war, hatte das Reich aber auch die Gnadenkompetenz.

Die Weimarer Verfassung hat an der bestehenden Rechtslage nichts ändern wollen und tatsächlich im wesentlichen nichts geändert. Ein Antrag des Abgeordneten Ablaß [1]), die gesamte Justiz samt der Justizverwaltung auf das Reich zu übertragen, wurde abgelehnt. Statt dessen ist im Art. 103 RV. in der Absicht, den Fortbestand der den Ländern nach bisherigem Recht zustehenden Justiz und Justizverwaltung zu gewährleisten, bestimmt worden, daß die ordentliche Gerichtsbarkeit durch das Reichsgericht und die Gerichte der Länder ausgeübt werden. Demnach würde jede Schmälerung der den Ländern bei Inkrafttreten der Reichsverfassung zustehenden Justizhoheit eine Verfassungsänderung erfordern [2]).

Es ist daher auch anzunehmen [3]), daß die normale Zuständigkeit des Reichsgerichts, die in den §§ 133—135 GVG. festgelegt ist, nicht durch einfaches Reichsgesetz erweitert oder eingeschränkt werden kann. Die fraglichen Paragraphen des GVG. sind durch Art. 103 RV. zu Bestimmungen mit Verfassungswert erhoben worden. Da im Art. 103 nur die ordentliche Gerichtsbarkeit erwähnt ist, steht jedoch nichts im Wege, daß das Reich gemäß Art. 14 RV. — demgegenüber Art. 103 nur eine Ausnahmebestimmung ist [4]) — durch einfaches Reichsgesetz die Ausführung von Reichsgesetzen einem Organ des Reiches überträgt, also auch durch einfaches Gesetz eigene Sondergerichte schafft. Durch Sondergerichte des Reichs kann also die Zuständigkeit der Gerichte der Länder, und damit auch ihr Amnestierecht, eingeschränkt werden [5]).

Wir kommen daher zu dem Ergebnis, daß das Reich nicht durch ein einfaches Amnestiegesetz die Gnadenkompetenz, auch soweit sie den Ländern zusteht, an sich ziehen kann.

Endlich ist die unitarische Amnestiepraxis auch auf Gewohnheitsrecht gestützt worden. So führte der Reichsjustizminister Koch-Weser in der Sitzung des Reichstags vom 13. Juli 1928 aus [6]), daß sich das Reich, wenn es eine Amnestie auch für die in den Ländern begangenen

[1]) Prot. S. 353.
[2]) Anschütz RV. zu Art. 103; Kern Arch.ö.R. NF. 15 S. 88.
[3]) Anders Kern HB. 1. S. 353 .
[4]) Vgl. Anschütz RV. zu Art. 103.
[5]) Kern HB. 1. S. 353 ff. u. Arch.ö.R. NF. 15. S. 87.
[6]) RTVerh. Bd. 423 S. 240 ff.

Delikte ausspreche, damit nicht auf einem neuen Wege befinde. Koch-Weser belegt diese Behauptung mit verschiedenen Beispielen und führt insbesondere die Amnestie des § 63 des Wehrbeitragsgesetzes von 1913, die Amnestie der östlichen Friedensverträge und die Kapp-Amnestie an. Koch-Weser fährt dann fort: „Man darf also ohne weiteres sagen, daß es sich hier um eine feste Gepflogenheit handelt und daß das Recht des Reiches zu solchen Amnestien früher stets anerkannt worden ist.“

Grundsätzlich ist Gewohnheitsrecht im Staatsrecht möglich; die Praxis des Staatsrechts kennt sogar Gewohnheitsrecht in weitem Umfange [1]). Voraussetzung ist jedoch hier wie im Privatrecht, daß mehrere gleichmäßige Handlungen längere Zeit hindurch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit vorgenommen werden. Davon konnte aber bei der wechselnden Praxis des Reichs, die die Justizhoheit bald geachtet, bald ganz, bald zum Teil übergangen hatte, keine Rede sein. Eine Bildung von Gewohnheitsrecht hat also in diesem Gebiete jedenfalls nicht stattgefunden [2]).

Die vorangegangene Untersuchung hat gezeigt, daß das Recht des Reichs zum Erlaß von Amnestien zur Zeit der Weimarer Verfassung nur auf Art. 49 RV., nicht auch auf andere Bestimmungen der RV. oder auf Gewohnheitsrecht gestützt werden kann.

Art. 49 Abs. 2 knüpft jedoch, was den Umfang des Reichsamnestierechts betrifft, stillschweigend an den früheren Rechtszustand an. Daraus folgt, daß das Amnestierecht sich wie unter der alten Reichsverfassung auf die Fälle beschränkt, in denen Gerichte des Reichs in erster Instanz zuständig sind. Das sind:

1. Die Reichsgerichtssachen erster Instanz (einschl. der den Oberlandesgerichten im Einzelfall delegierten),

2. die Urteile des Staatsgerichtshofs,

3. die Urteile der auf Grund von Art. 48 RV. eingesetzten außerordentlichen Gerichte des Reichs,

4. die Militärgerichtsbarkeit, soweit sie nach Art. 106 RV. noch bestand,

5. die Konsulargerichtsbarkeit, und

6. die Strafverfügungen der Reichsverwaltungsbehörden.

Verglichen mit dem früheren Rechtszustand ist der Umfang der Reichsgnadenkompetenz also enger geworden durch den Fortfall der Gerichte Elsaß-Lothringens, der Kolonialgerichte und die Beschränkung in der Zahl der Konsulargerichte, weiter geworden jedoch durch

[1]) Stier-Somlo (Göschen-Ausg.) Bd. II S. 10.
[2]) So auch Spielmann S. 27.

die im Art. 48, 59 RV. vorgesehenen und andere bereits geschaffene Reichsgerichte (z. B. Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik).

Das Amnestierecht zur Zeit der Weimarer Reichsverfassung in den Ländern.

Auch in den meisten deutschen Ländern konnten Amnestien nur durch Gesetz ergehen [1]). In Mecklenburg-Schwerin [2]) und in Thüringen [3]) bedurfte eine Amnestie der Zustimmung des Landtags, was praktisch auf dasselbe hinauslief. Nur in Baden [4]) und Hessen [5]) konnte eine Amnestie, soweit sie sich allein auf rechtskräftig erkannte Strafen bezog, durch Beschluß des Ministeriums erlassen werden. In Lübeck [6]) mußten Senat und Bürgerschaft beim Erlaß einer Amnestie zusammenwirken, während in Schaumburg-Lippe [7]) eine Amnestie sogar der Zustimmung des Landtags mit Zweidrittelmehrheit bedurfte, wenn sie die Niederschlagung anhängiger Strafverfahren umfaßte. In Bayern [8]) waren Abolitionen durch § 69 VI schlechtweg verboten, sodaß Amnestien, die auch Niederschlagungen enthielten, nur durch verfassungsänderndes Gesetz ergehen konnten [9]). Allgemeine Straferlasse konnten nach § 51 I durch einfaches Gesetz erfolgen.

Das Amnestierecht seit dem 30. Januar 1933 [10]).

Im Dritten Reich ist der Rechtszustand, den die Weimarer Reichsverfassung für den Erlaß von Amnestien geschaffen hatte, zunächst erhalten geblieben. Schon im März 1933 ist aber durch das sog. Ermächtigungsgesetz vom 24. März 1933 [11]) gegen früher eine bedeutsame Aenderung dadurch eingetreten, daß außer dem Reichstag auch die Reichsregierung Gesetzgebungsorgan und damit zum Erlaß von Reichsamnestien befugt wurde.

Die größte und grundlegende Aenderung hat das Recht zum Erlaß von Amnestien jedoch durch das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung

---

1) Anhalt (Verf. v. 18. 7. 1919 § 36 III); Braunschweig (Verf. v. 6. 1. 1922 Art. 36 IV); Bremen (Verf. v. 18. 5. 1920 § 60 III 2); Hamburg (Verf. v. 7. 1. 1921 Art. 47 I 2 u. 3); Lippe (Verf. v. 21. 12. 1920 Art. 31 IV); Meckl.-Strelitz (Landesgrundges. v. 29. 1. 1919/24. 5. 1923 § 46 II); Oldenburg (Verf. v. 17. 6. 1919 § 43. 2); Preußen (Verf. v. 30. 11. 1920 Art. 54 III); Sachsen (Verf. v. 1. 11. 1920 Art. 31 IV); Württemberg (Verf. v. 25. 9. 1919 § 33 II).
2) Verf. v. 17. 5. 1920 § 57 I 2.
3) Verf. v. 11. 3. 1921 § 47 Ziffer 5.
4) Verf. v. 21. 3. 1919 § 16 III.
5) Verf. v. 12. 12. 1919 Art. 61 I u. II.
6) Verf. v. 23. 5. 1920 Art. 44 Ziff. 5.
7) Verf. v. 24. 2. 1922 § 34. 2 u. 3.
8) VU. v. 14. 8. 1919.
9) Vgl. Heimberger HWB. S. 20 f.
10) Vgl. hierzu insbes. Schäfer in DJ. 1935 S. 87.
11) RGBl. 1933 S. 141.

der Länder mit dem Reich, das sog. Reichsstatthaltergesetz vom 7. April 1933 erfahren [1]). § 1 Abs. 1 Nr. 5 dieses Gesetzes überträgt nämlich das bisher den Landesgewalten zustehende Begnadigungsrecht auf die Reichsstatthalter [2]). Was zu dem Begnadigungsrecht im Sinne dieser Bestimmung gehört, ob es insbesondere auch das Recht zum Erlaß von Amnestien umfassen sollte, konnte zweifelhaft sein.

Die meisten Länder waren offenbar der Ansicht, daß den Statthaltern das Begnadigungsrecht nur insoweit übertragen war, als es nicht der Form des Gesetzes bedurfte, daß es jedoch im übrigen den Ländern verblieb. Nach ihrer Ansicht wurde also das Recht der Länder, Amnestien zu erlassen, durch diese Bestimmung unmittelbar nicht berührt, weil für Amnestien in allen Ländern Gesetze erforderlich waren.

Nur daraus erklärt es sich, daß die Braunschweiger Amnestien vom Juni und September 1933 vom Staatsministerium erlassen worden sind.

Nur aus dieser Einstellung heraus wird auch verständlich, daß z. B. Preußen durch Gesetz vom 22. Juli 1933 [3]) § 1 den Art. 54 Abs. 3 der pr. VU., nach dem allgemeine Straferlasse und Niederschlagungen eines Gesetzes bedurften, aufhob und damit seiner Ansicht nach erst dem Ministerpräsidenten — auf den in Preußen die Rechte des Statthalters delegiert waren — die Möglichkeit gab, die genannten Befugnisse auszuüben.

Ebenso ist es in Schaumburg-Lippe gemacht worden. Wenn dort im Gesetz vom 8. Oktober 1933 [4]) die Bestimmung, nach der allgemeine Straferlasse und Niederschlagungen eines Gesetzes bedürfen, auch nicht aufgehoben, sondern nur dahin abgeändert worden ist, daß diese Befugnisse künftig der Landesregierung zustehen sollen, so macht das keinen Unterschied. Denn damit waren diese Befugnisse nach § 1 Ziffer 5 des Reichsstatthaltergesetzes eo ipso auf den Statthalter übergegangen [5]).

Auch in Baden dürfte man davon ausgegangen sein, daß die Gnadenbefugnisse, soweit sie nur durch Gesetz ausgeübt werden durften, nicht ohne weiteres auf den Statthalter übergegangen sind. Denn auch in Baden wurde die Vorschrift, nach der zur Niederschlagung eine besondere gesetzliche Ermächtigung erforderlich war, durch Gesetz vom 30. Oktober 1933 [6]) aufgehoben.

---

[1]) RGBl. 1933 S. 173.

[2]) In Preußen auf den Reichskanzler, der es auf den pr. Ministerpräsidenten delegierte.

[3]) Ges. z. Wiederherstellung d. uneingeschränkten Begn.R. d. Staatshaupts (Ges. S. 1933 S. 270).

[4]) Landesverordnungen 1933 S. 383.

[5]) Das spricht auch das Gesetz v. 22. 11. 1933 — Landesverordnungen 1933 S. 413 — aus.

[6]) Ges. u. VOBl. 1933 S. 239.

Unklar ist dagegen die Stellungnahme Bayerns. In Bayern wurde zwar genau wie in Baden die Verfassungsbestimmung, nach der Niederschlagungen nur in Gesetzesform ergehen dürfen, aufgehoben [1]. Während jedoch die badische Verfassung das Erfordernis eines Gesetzes nur für Niederschlagungen, nicht auch für allgemeine Straferlasse kennt, bedürfen in Bayern beide eines Gesetzes. In Bayern hätte also — — wenn man konsequent sein wollte — eine allgemeine Abolition vom Statthalter erlassen werden müssen, während allgemeiner Straferlaß nur in Form eines Gesetzes durch die Landesregierung ergehen konnte. Offenbar liegt hier ein Versehen des Gesetzgebers vor; denn in der Straffreiheitsverordnung vom 2. August 1933 sind beide gleich behandelt worden [2].

Ich bin der Ansicht, daß diese recht umständliche Praxis der Länder vom Gesetz nicht gefordert war; denn es ist nicht einzusehen, warum das Begnadigungsrecht im Reichsstatthaltergesetz nicht in vollem Umfange auf die Statthalter übertragen werden sollte. Hätte man einen engeren Begriff des Begnadigungsrechts gewollt, dann wäre es im Gesetz zum Ausdruck gebracht worden. Es kann demgegenüber auch nicht eingewendet werden, daß die Gesetzgebung bei den Ländern verblieb; denn dann bleibt immer noch die Frage offen, ob man nicht eben durch Ziffer 5 zugleich auch die Gesetzesform für das Begnadigungsrecht in seiner Gesamtheit abschaffen wollte. Ich bin daher der Ansicht, daß es seit dem Reichsstatthaltergesetz kein Amnestierecht der Länder mehr gibt; denn die Reichsstatthalter sind Organe des Reichs, die Reichshoheitsrechte, nicht Landeshoheitsrechte ausüben [3].

Praktisch hat die Frage heute keine Bedeutung mehr, weil der Rechtszustand jetzt durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 [4] und das Erste Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 [5]. Art. 2 Abs. 2 eindeutig und endgültig dahin geregelt ist, daß Amnestien künftig nur

---

[1]) Ges. v. 2. 8. 1933 (Ges. u. VOBl. 1933 S. 210).

[2]) Daß übrigens sowohl die bayerische wie die badische Amnestie trotz der Aufhebung der vorgenannten Verfassungsbestimmungen von der Regierung und nicht vom Statthalter erlassen sind, erklärt sich daraus, daß der Statthalter in beiden Ländern den Regierungen durch Erlaß v. 2. 8. 33 (Bayr. Ges. u. VOBl. 1933 S. 211) bzw. v. 6. 11. 33 (Bad. Ges. und VOBl. 1933 S. 239) die Ermächtigung zur Gewährung von Straffreiheit gegeben hatte. In anderen Ländern hat der Reichsstatthalter von seinem Recht keinen Gebrauch gemacht. So hat sich beispielsweise der Statthalter von Schaumburg-Lippe in einem Erlaß v. 22. 11. 33 (Landesverordnungen 1933 S. 413) sogar ausdrücklich vorbehalten, allgemeine Straferlasse und Niederschlagungen selbst anzuordnen.

[3]) Ebenso wie hier: Löwe-Rosenberg S. 1203 f.

[4]) RGBl. 1934 S. 75.

[5]) RGBl. 1934 S. 91 .

durch ein Reichsgesetz erlassen werden können. Damit befinden wir uns an einem für absehbare Zeit endgültigen Schlußpunkt einer langen Entwicklung. Was im alten Kaiserreich begonnen wurde, was durch die Weimarer Verfassung trotz großer Möglichkeiten aus Unfähigkeit nicht vollendet wurde, das ist mit der durch den Nationalsozialismus hergestellten Einheit des Deutschen Reichs nach kurzer Uebergangszeit jetzt Wirklichkeit geworden: Es gibt nur noch ein Organ im Deutschen Reiche, das befugt ist, Amnestien zu erlassen und das ist der Reichsgesetzgeber, praktisch also die Reichsregierung.

Völkerrechtliche Amnestien.

Das Amnestierecht seit der Reichsgründung.

Bei der Behandlung der einzelnen Amnestien haben wir zwei Gruppen von Amnestien unterscheiden können und zwar solche, die als Akte der inneren Verwaltung ergangen waren, und solche, die auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung beruhten. Der Unterschied ist nicht allein deshalb wichtig, weil die einen das Ergebnis innenpolitischer Auseinandersetzungen waren, während die anderen sich an der Außenpolitik orientierten, weil also ihr Entstehungsgrund ein anderer war, sondern auch, weil sich wegen dieser Verschiedenheit die Frage erhebt, ob auch auf die völkerrechtlichen Amnestien die gewöhnlichen Verfassungssätze über Gnadenrecht anwendbar sind.

Nach der alten RV. von 1871 Art. 11 stand die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten dem Reiche zu. Diese Zuständigkeit war jedoch keine ausschließliche. Die Verteilung der inneren Kompetenzen zwischen Reich und Ländern kennzeichnete daher im alten Kaiserreich auch die Grenzen der beiderseitigen Zuständigkeit zum Vertragsschluß mit fremden Staaten [1]). Hiernach konnten die Einzelstaaten nichts durch Vertrag regeln, was zur ausschließlichen Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs gehörte, und umgekehrt konnte das Reich nichts durch Vertrag regeln, was den Einzelstaaten ausschließlich überlassen war. Es ist aber nach dem Recht der Verfassung von 1871 unbestritten, daß das Gnadenrecht im Umfang der landesrechtlichen Justizhoheit den Einzelstaaten zustand. Demnach konnte das Reich auch in völkerrechtlichen Vereinbarungen grundsätzlich nicht die Gnadenrechte der Einzelstaaten ausüben.

---

[1]) Haenel I S. 540.

Davon gilt nur eine Ausnahme, und zwar für den Friedensvertrag. Im Friedensvertrage konnte das Reich auch Amnestien erlassen, die in die Zuständigkeit der Einzelstaaten eingriffen. Zwar scheinen nach Art. 11 a.RV. der Friedensschluß und der Abschluß von anderen Verträgen gleichberechtigt nebeneinander zu stehen: „Der Kaiser hat ... im Namen des Reiches Krieg zu erklären, Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen ...“ Aus dem Wesen des Bundesstaats ergibt sich jedoch, daß beide Fälle nicht gleich behandelt werden können. Kriegserklärung und Friedensschluß können begriffsnotwendig von keinem anderen erfolgen als dem Reich, während die Einzelstaaten im Bundesstaat ohne Bedenken andere Verträge mit fremden Staaten schließen können. Art. 11 regelt daher nicht die Frage, ob die in ihm aufgezählten Rechte dem Reich oder dem Einzelstaat zustehen, sondern besagt nur etwas darüber, wem im Reich das Recht zusteht, wenn die Angelegenheit eine Reichsangelegenheit ist. Steht dem Reich nun nach dem Wesen des Bundesstaats das Recht, Frieden zu schließen, zu, dann kann dieses Recht auch nicht etwa auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beschränkt sein. Denn Friedensverträge werden regelmäßig auch Angelegenheiten betreffen, die nicht zur Zuständigkeit des Reichs gehören. Wenn man dem Reich daher nicht eine inhaltlose Berechtigung zuerkennen wollte, muß man es für berechtigt halten, über alles dasjenige nach Außen Vereinbarungen zu treffen und alles dasjenige nach Innen zu regeln, was zur Herbeiführung und Durchführung des Friedensvertrags gehört [1]). Das Reich konnte daher beim Erlaß von Amnestien in Friedensverträgen nicht nur in den Zuständigkeitsbereich der Einzelstaaten eindringen, sondern darüber hinaus auch Abolitionen erlassen, wo nach Maßgabe des Landesrechts ein Abolitionsrecht für den betreffenden Landesherrn nicht bestand [2]). Die in den drei östlichen Friedensverträgen enthaltenen Amnestien sind daher in rechtlich einwandfreier Form erfolgt.

Unter der Weimarer Reichsverfassung war der Rechtszustand der gleiche. Auch hier fand die internationale Vertragskompetenz des Reichs grundsätzlich ihre Schranken an dem Bereich der ausschließlichen Landeskompetenz. Art. 78 [3]). Zu den Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung ausschließlich zustand, gehörte aber, trotzdem die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder erheblich zusammengeschrumpft war, auch nach der Weimarer Reichsverfassung noch das Gnadenrecht, soweit Gerichte der Länder geurteilt hatten. Art. 6 Ziffer I RV., der dem Reich die ausschließliche Gesetzgebung über

---

[1]) So für das Recht der Weim. Rep. Anschütz zu Art. 45 Anm. 6.
[2]) Strupp S. 223; Fleischmann in WB. S. 53.
[3]) Heckel S. 213.

die Beziehungen zum Ausland gibt, ändert an diesem Zustand nichts. Zwar sollte nach dem ursprünglichen Entwurf einer Reichsverfassung von Preuß [1]) das Reich tatsächlich die „ausschließliche“ Gesetzgebungsbefugnis für diese Materie erhalten. Daß in der endgültigen Verfassung jedoch eine andere Auffassung Platz gegriffen hat und daß die Fassung des Art. 6 nicht mehr wörtlich zu verstehen ist, ergibt Art. 78 Abs. 2, indem er den Ländern ein gewisses Maß völkerrechtlicher Rechtsfähigkeit beläßt [2]).

Bei Friedensschlüssen war das Reich auch nach der Weimarer Reichsverfassung unbeschränkt. Zwar läßt der Wortlaut des Art. 45, der Kriegserklärung und Friedensschluß durch Reichsgesetz erfolgen läßt, ebenso wie der des Art. 11 der alten Reichsverfassung nicht erkennen, ob der Reichsgesetzgeber damit neue Zuständigkeiten erhalten sollte. Auch hier erfordert jedoch der Sinn der Bestimmung und das Wesen des Weimarer Staates eine Auslegung dahin, daß für das Reich eine unbeschränkte Zuständigkeit begründet werden sollte. Es können daher im Wege einfachen Gesetzes in Friedensverträgen Dinge geregelt werden, die sonst einer qualifizierten Mehrheit bedürften [3]). Das Reich war daher auch befugt, die Gnadenkompetenz der Länder insoweit an sich zu ziehen und in den Friedensverträgen der Jahre 1919—1921 Amnestien zu gewähren.

---

[1]) Prot. S. 283.

[2]) So auch die h. M.; z. B. Heckel S. 213 f.; E. v. Hippel in Arch.ö.R. NF. 15 S. 356 f.

[3]) So die h. M.; z. B. E. v. Hippel in Arch.ö.R. NF. 15 S. 356 f.; Anschütz RV. Art. 45 Anm. 6; Heckel S. 213 f.; Poetsch-Heffter zu Art. 45 Nr. 9; Stier-Somlo Bd. 1 S. 406; anders nur Nawiasky S. 30 f.

Nachtrag.

Außer den auf Seite 55 bis 60 behandelten Amnestien sind in den Jahren 1934 und 1935 ferner aus Anlaß der Abstimmung im Saargebiet und aus Anlaß der Rückgliederung des Saargebiets Amnestien erlassen worden.

Die wichtigste dieser Amnestien ist von der Reichsregierung durch „Gesetz über Straffreiheit für das Saarland" vom 28. Februar 1935 erlassen worden. Anlaß für diese Amnestie sind nach einer offiziösen Verlautbarung des Deutschen Nachrichtenbüros „die Gefühle, die Führer, Volk und Vaterland dem Saarland bei seiner Rückgliederung entgegenbringen, die Freude über die Wiedervereinigung, der Dank an die Volksgenossen, die in Treue an ihrem Deutschtum festgehalten haben, und der Wille zur Versöhnung mit denen, die, bisher irregeleitet, mit ehrlichem Bemühen den Weg zur neuen Volksgemeinschaft zu finden suchen" [1]).

Inhaltlich bringt die Saarlandamnestie Straffreiheit nicht nur für politische Vergehen, sondern ganz allgemein für Vergehen jeder Art, sofern nur die bereits verhängte Strafe ein Jahr Gefängnis oder Festungshaft nicht übersteigt und der Täter mit nicht mehr als 6 Monaten Freiheitsstrafe vorbestraft war. In entsprechender Weise werden anhängige Verfahren wegen vor dem 1. März 1935 begangener strafbarer Handlungen eingestellt bzw. neue Verfahren nicht eingeleitet. Ohne Einschränkung werden Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu 3 Monaten amnestiert.

Entsprechend ihrem inneren Grund beschränkt sich die Amnestie auf Taten, die im Saarland von Bewohnern des Saarlandes begangen sind. Bezüglich der Devisenzuwiderhandlungen gilt die Besonderheit, daß solche Devisenzuwiderhandlungen, die im Verkehr zwischen dem Saarland und den übrigen Reichsgebieten begangen sind, den im Saarland begangenen Straftaten gleich stehen.

Abgesehen von dieser Amnestie hat die Reichsregierung bereits vor der Rückgliederung Erklärungen abgegeben, die der Sicherheit der Freiheit und Aufrichtigkeit der Volksabstimmung dienten. In diesen Erklärungen, die in den zwei sogenannten Aloisi-Abkommen vom 2. Juni 1934 [2]) und vom 13. Dezember 1934 [3]) enthalten sind, verpflichtete sich die Reichsregierung, daß hinsichtlich der abstimmungsberechtigten und — im zweiten Abkommen — auch der nichtabstimmungsberechtigten Bewohner des Saargebiets keine Verfolgungen, Vergeltungsmaßnahmen oder Schlechterstellungen wegen der politischen Haltung

---

[1]) Vgl. Völk. Beobachter vom 1. März 1935.
[2]) RGBl. 1934. II. S. 735 ff.
[3]) RGBl. 1935. II. S. 121 ff.

stattfinden würden, die diese Personen während der Verwaltung durch den Völkerbund mit Beziehung auf den Gegenstand der Volksbefragung eingenommen haben.

Endlich hat auch die Regierungskommission am 22. Januar 1935 umfassende Amnestieverordnungen erlassen, durch die nicht nur für gewöhnliche Straftaten Amnestie gewährt wird, sondern auch für disziplinar-rechtliche und steuerrechtliche Vergehen [1]).

---

[1]) Vgl. Völk. Beob. v. 25. 1. 1935 u. Saar-Verordnungsblatt 1935 S. 35.

Lebenslauf.

Ich, Erwin Wenz, bin am 25. März 1909 in London (England) als Sohn des jetzigen Syndikus bei der Deutschen Treuhand-Gesellschaft Dr. Erwin Wenz und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Loibl geboren. Im Jahre 1912 kam ich nach Deutschland und besuchte von Ostern 1915 an das humanistische Gymnasium zu Berlin-Friedenau, wo ich Ostern 1927 die Reifeprüfung ablegte. Anschließend daran studierte ich Rechtswissenschaft und zwar zunächst ein Semester in Berlin, darauf drei Semester in Freiburg i. Br. und die letzten Semester wieder in Berlin. Am 28. Februar 1931 bestand ich in Berlin die erste juristische Staatsprüfung. Während meiner Vorbereitungszeit als Referendar war ich am Amtsgericht Wriezen, am Landgericht Berlin, am Amtsgericht Berlin, am Kammergericht und während der Rechtsanwaltstation bei Rechtsanwalt und Notar Dr. Beer tätig. Am 10. November 1934 bestand ich die große juristische Staatsprüfung in Berlin. Nach dem Examen habe ich meine Doktorarbeit, die ich bereits während der Referendarzeit begonnen hatte, fertig gestellt. Am 28. März 1935 habe ich die mündliche Doktorprüfung bestanden.